

1257

Termine

14. Feb 1957

# Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer



Rückerstattungssache

*Golzen Dr. Heinz*

Berechtigte

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

- gegen
- 1/ Deutsches Reich Nr. G 190-30414
  - 2/ Finanzbehörde Hansestadt Hamburg

Rückerstattungs-  
pflichtige

Bevollmächtigte:

*Zustellungsadresse zu 2./  
S. act 92*

*berichtigt  
Vollm. 31*

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung:

*Wohnungseinrichtung*

Wertfestsetzung Bl.

*Hab. mit  
14. FEB. 1957*

Weggelegt 1957

- Aufzubewahren: - bis 1988

- dauernd -

1 **WiK** 6 /1950

*222*

*5 Wis 397/54*

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone),  
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.  
Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzufügen.  
In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph should be annexed.  
Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

bu  
sti  
4.-  
ext  
bes

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

I-1449/48 -1003/-

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Hamburg (b) Kreis ..... (c) Gemeinde .....

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) GOLZEN (b) Christian Name(s) Heinz  
Familiennamen (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)  
(c) Address 159 Dalkeith Road, Edinburgh, Scotland  
Anschrift  
(d) Date and Place of Birth 1st September 1896 (e) Nationality -----  
Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehörigkeit  
(f) Employment Protestant minister of Religion (g) Identity Card No. GBDN 68.2  
Beruf Landgerichtsrat a.D. Ausweis-Nummer  
(h) If not dispossessed owner, state title to make claim  
Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property. ----- Estimated value at date of deprivation.  
Nähere Bezeichnung des Vermögens. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.
- (b) Location of Property  
Örtliche Lage des Vermögens
- (c) Registration in Grundbuch or other Register  
Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register
- (d) State whether :—  
Angaben über Folgendes :
- (i) Confiscation was made without payment ?  
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?
- (ii) Sold under duress ?  
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?
- (iii) If the latter, what payment was made ?  
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?
- (e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)  
Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).  
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
- (g) Any other relevant details  
Sonstige sachdienliche Angaben

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

Nach den M  
Teils II Ab

c) Description of Property  
Nähere Bezeichnung des Vermögens

Estimated value at date of deprivation  
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

13  
 Household Furniture, auctioned by order of the Gestapo in 1941 through the pioneer Carl F. Schlüter in Hamburg, Valentinskamp 74. The proceeds were 10.000 RM and have been paid to the Polizeileitstelle in Hamburg after deduction of 1.000 RM. The furniture was insured for 10.000 RM; present value cannot be estimated. I claim full damages, incl. repayment of the sum lodged with the Police. Wohnungseinrichtung, auf Anordnung der Gestapo im Jahre 1941 durch den vereidigten Auktionator Carl F. Schlüter in Hamburg versteigert. Erlös von 4434.-RM nach Abzug von Unkosten an die Polizeileitstelle Hamburg bezahlt. Versicherungswert der Wohnungseinrichtung 10.000 RM, gegenwärtiger Wert nicht abschätzbar. Ich beanspruche vollen Ersatz, teilweise durch Rückzahlung der bei der Polizei in Hamburg eingeleisteten Summe.

Polizeileitstelle Hamburg 1756/41

- d) State whether :—  
Angaben über Folgendes :
- (i) Confiscation was made without payment?  
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet?
  - (ii) Sold under duress?  
Fand der Verkauf unter Nötigung statt?
  - (iii) If the latter, what payment was made?  
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?

see above

"

"

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)  
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

?

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))  
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

Unknown as far as furniture is concerned; the money is still with the police.  
Bekannt, soweit die Möbel in Frage kommen. Das Geld ist in Händen der Polizei-

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property  
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

Carl F. Schlüter, Hambzrg, Valentinskamp 74

(h) Any other relevant details  
Sonstige sachdienliche Angaben

NOTE. In the case of a claimant resident outside Germany, give full particulars of the person inside Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung:  
Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Dr. Helmuth Oehmke, Krefeld, Tiergartenstrasse 49

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.  
Obige Angaben entsprechen nach meinem/ unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed  
Unterschrift

Dr. Helmuth Oehmke

Date  
Datum

16th June 1948

Ü B E R S E T Z U N G

6

An das Control Office for Germany and Austria  
Overseas Registry, R. 14, Norfolk House,  
St. James Square, London S.W. 1

Ich, der Pfarrer Dr. Heinz Golzen, wohnhaft in Edinburgh,  
Dalkeith Road 159, jetzt ein Geistlicher der Schottischen  
Kirche,

erhebe hiermit Anspruch auf Entschädigung für den folgenden  
Vermögensverlust.

(1) Pension und Rente

Ohne in irgend einer Weise auf alle möglichen  
Ansprüche zu verzichten, die aus meiner Entlassung aus dem  
Richteramt oder durch ungerechtfertigte Herabsetzung meiner  
Pensions- und Rentenansprüche seit 1934 erwachsen sind,  
beschränke ich mich in dieser Urkunde auf diejenigen  
monatlichen Sätze, die die deutsche Regierung selbst  
festgesetzt und bis zu meiner Auswanderung im Januar  
1939 gezahlt hat.

(a) Ruhegehaltsanspruch als Landgerichtsrat in Berlin

Monatliches Ruhegehalt RM 332.54, das seit September  
1939 nicht mehr bezahlt worden ist. Es sind nun 85  
Monate rückständig RM 28 265.90

(b) Kriegsbeschädigtenrente (Verlust des rechten  
Arms)

Monatliche Rente RM 37.5 0, zahlbar durch das  
Versorgungsamt Hamburg, rückständig seit März  
1939. Es sind 90 Monate nachzuzahlen (März 1939  
-September 1946). RM 3 375.0 0  
RM 31 640,90

Einunddreißig tausend sechshundert und vierzig RM  
und neunzig Pfennig.

Da der Wert der deutschen Reichsmark seit 1939 zwischen  
RM 11.- und RM 40.- für das Pfund geschwankt hat, lege ich  
einen angemessenen Durchschnitt von RM 15.- für das  
Pfund zugrunde und beanspruche £2109/10/-

Zwei Tausend einhundert und neun Pfund Sterling  
und zehn Schillinge

*trist  
not.  
30.9.48 0 9248*

Bitte wenden

*27/108  
27-325  
1*

4/19/33

Übertrag £ 2109/10/2 946

- (2) Gesamtverlust meiner Wohnungseinrichtung, die bei der Allianz Versicherungs Gesellschaft mit RM 10.000 versichert und bewertet worden war. <sup>in meinem Haus</sup> Zeugnis von britischen Gästen wird angeboten.  
Der Gegenwartswert der Einrichtung in Gross-Britannien ist ungefähr £ 1800/-/-
- (3) Silber und Pelze, die ich zurücklassen musste.  
Gegenwartswert hier zum mindesten £ 500/-/-
- (4) Kosten für den Transport der Möbel von Hamburg nach Leith, welche an die Firma Hellmuth & Co in Lörrach für die Firma Oskar Büschelberger in Hamburg, Klosterstrasse 12, gezahlt worden sind. Der Transport ist wegen des Kriegsausbruchs niemals ausgeführt worden, sodass Möbel und Geld verloren waren. Der Betrag von RM 2505.- hierfür ist im August 1939 gezahlt worden; damaliger Wert £ 217/15/-
- (5) Lebensversicherung bei der Deutschen Abteilung der Baseler Lebensversicherung AG. Beiträge für 2 Jahre mit 576.50 RM sind gezahlt und verloren.  
Wert ungefähr £ 45/-/-

////////////////////

£ 4672/5/-

Gesamtbetrag meiner Ansprüche

Viertausend sechshundert und zwei und siebenzig Pfund und Fünf Schillinge

Ich behalte mir alle meine Ansprüche und Rechte vor, die im Vorstehenden nicht oder nicht ihrer vollen Höhe nach geltend gemacht worden sind.

Edinburgh, den zehnten September 1946

*Heinz Golzen*

(Rev. Dr.) Heinz GOLZEN

Rev. Dr. Heinz Golzen,  
159 Dalkeith Road,  
Edinburgh

*2W*

Der Oberfinanzpräsident

Hamburg

O 5210 - G 190 - P 53 h

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben



Hamburg 11, 20. Dezember 1949

Rödingsmarkt 88 / Fernsprecher 34 10 04

16

Beitrag zur ...  
Einzelschuldenzettel  
Billett  
Z 22-1340

An das

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht

H a m b u r g 36

Dammtorwall 41 III

Betr.: Rückerstattungssache Dr. Heinz Golzen.

Ihre Zustellung vom 11. November 1949 Akt.Z. Z 22-1-

2 Hefte  
Anl.

Der Oberfinanzpräsident Hamburg ist mit der Verwertung des Umzugsguts Golzen nicht befaßt gewesen. Eine Rückerstattung wird daher abgelehnt. Aus meinen Unterlagen wurde festgestellt, daß der Hausrat Dr. Golzen, früher Lörrich, im Auftrage und für Rechnung der ehemaligen Gestapo durch den hiesigen vereidigten Auktionator Carl F. Schlüter verkauft worden ist. Abschriften der Abrechnungen nebst einer Aufstellung der erzielten Einzelerlöse werden mit je 1 Durchschlag beigelegt. Weitere Unterlagen über die Versteigerung sind weder bei der Firma Carl F. Schlüter noch bei der Gestapo vorhanden. Der Bruttoerlös hat hiernach 4 094.- RM aus dem Verkauf von Möbeln und 340.- RM aus dem Verkauf von Bildern betragen. Nach einem erhaltenen Kontenauszug der Gestapo bei der Deutschen (jetzt Norddeutschen) Bank hat Schlüter am 7. Juli 1941 2 740,10 RM überwiesen. 440.- RM Käufe der Sozialverwaltung Hamburg wurden wie üblich von dieser unmittelbar an die auftraggebende Polizeidienststelle abgeführt. Eine Aufklärung der Unterschiede zwischen Reinerlöse und Ablieferung an die Gestapo und Feststellungen über den weiteren Verbleib der Erlöse ist nicht möglich, da Aktenunterlagen darüber fehlen. Es ist möglich, daß die Erlöse in einer hohen Summe enthalten sind, die ohne Erläuterung kurz vor der Besetzung Hamburgs an die Oberfinanzkasse Hamburg überwiesen wurde.

2 Durchschläge sind beigelegt.

Im Auftrag

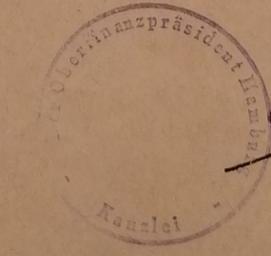
gez. Dr. Topp

4 Vorzüge  
Lorenz Kay-Rohr  
Dr. W. Mehlhorn

2.150

P

Urd. Z d H



Beglaubigt

*[Handwritten signature]*

Zollinsp.

4-1/2

052/10-9/10-1934

Abschrift

30. Sept.

1

7

1664

die G e s t a p o, Hamburg in Sachen

Dr. Heinz G o l z e n

Aktenzeichen: 1756/41

247 9717	1	Gemälde v. Hertel		
		"Landschaft"		140.--
254 9718	1	do. v. Persius		
		"Landschaft"		130.--
329/330				
9719	2	kl. Gemälde		<u>70.--</u>
				340.--
		5%		17.--
				--
				1.70
Vers. 2%		a/350.--		--.70
				19.40
				320.60

07	1	Stck. Läufer 520mtr	95.--
08	2	alte Vorleger	16.--
			5.--

68  
69

1  
1

Wanne m. div. Weckgläsern  
Sofa  
Radio

5.--  
50.--

Abschrift

17. Juni

1

8  
1

1 6 3 8

die Gestapo, Hamburg in Sachen

Dr. Heinz Golzen, Lörrach

Aktz. : 1756/41

lt. anliegender Aufstellung

4.094.--

die Gegenstände aus Silber sind  
mit rotem Kreuz versehen.

5%

204.70

-.--

20.50

8.20

Vers. 2% a/4.100.

Packer M 5.-- p. %okg

a/ 5.800.-- kg

29.--

262.40

3.831.60

440.--

abz.Kauf Soz.-Verw.

3.391.60

07

1  
1

Stk. Läufer 520mtr

95.--  
16

4

## Abschrift

## A u f s t e l l u n g

zur Abrechnung 1638 für die Gestapo in Sa. Dr. Heinz Golzen, Lörrach 9

Aktenzeichen 1756/41

9655	2	Lifts	100.--	
61/2	1	Schreibtisch, 1 Bücherregal	125.--	u-9
63		div. Bücher	94.50	
64	1	Klavier	70.--	
65	2	Sessel	-,--	s.9
66	1	Bettkiste	2.50	
67	1	Wanne m. div. Weckgläsern	5.--	
68	1	Sofa	50.--	
69	1	Radiogerät	25.--	
70	1	Speisezimmer ll Teile	330.--	
71	1	Krone	13.--	
72		div. Gläser	10.--	
73		div. Kaffeegeschirr	10.--	
74	2	Betten m. Auflagen, 2 Nachtschränke 2 Stühle, 1 Hocker	120.--	
75	1	Wanduhr	40.--	
76	1	Nähmaschine	90.--	
77	1	Küchenbüfett, 1 Tisch, 1 Hocker 2 Stühle	35.--	
78		div. Küchengeschirr & Hausrat	16.--	
79/80	2	ws. Schränke, Spielsachen	15.--	
81	1	Waschbecken	10.--	
82	1	ws. Schrank	6.--	
83	1	Kinderschrank	20.--	
84	1	Trittleiter	5.--	
85		div. Borte, 1 Schlitten s. def.	2.--	
86/7	1	Kinderpult, 1 Flurgarderobe	2.--	
88		div. Lampen	17.--	
89	1	Eisschrank	15.--	
90	1	ws. Schrank	6.--	
91	2	Waschtöpfe, 1 Steintopf, 1 Ruffel	12.50	
92		Gard. Stangen, Bohnerbesen, Plättbrett	2.--	
93	2	Borte, 1 Paravan	5.--	
94	2	Sessel, 2 Tische, def.	51.--	
95	1	Wanduhr; 1 kl. Wandschrank, 1 kl. Tisch	2.--	
96	2	Zinkwannen, 1 Eimer u. s. w.	7.--	
97		div. Küchengeschirr	15.--	
98	1	Wickelkommode	10.--	
99		div. alte Matratzen Teile	8.--	
9700	1	Laufgitter	11.50	
01/3	3	Kindermetallbetten	37.--	
04	1	Liegestuhl, 1 Tisch, 1 Gartenstuhl	15.--	
05	1	Paar Ski	7.--	
06	1	kl. Bücherschrank	95.--	
07	1	Stck. Läufer 520mtr	16.--	
08	2	alte Vorleger	5.--	
09	1	Brücke 105x195	7.--	
10	1	dto. 105x260	350.--	
11	1	dto. 95x200	17.--	
12	1	dto. 130x250	300.--	

Übertrag RM ..... 2207.--

Übertrag Rm

2207.--

9713	1	Teppich 300x400	120.--
14	1	dto. 300x400	100.--
15	4	Bilderrahmen	8.50
16	9	Drucke	6.50
21+	1	Staubsauger	45.--
22	1	Kasten m. Bestecken	3.50
23		div. Kritall	8.--
24	1	Leuchter Silber 1.280 gr.	115.--
25	3	Vasen	5.--
26	3	Teller, 1 Schale	10.50
27		div. Mokkatassen	7.--
28	1	Kassette m. alten Münzen, Uhr, 1 Ring	45.--
29	1	kl. Wanne, 1 Kaffeemühle	10.--
30/1	1	Tischlampe, 1 dto. ohne Schirm	5.--
32	1	Tablett m. Metallsachen	2.--
33-	1	Marmorschreibzeug	3.--
34-	10	versch. Römer	17.--
35	1	Toaströster	6.--
36	1	elektr. Eisen	7.--
37	1	Bürolampe	2.50
38	1	Barometer	9.50
39	1	kl. Photo m. Stativ	11.--
40	1	Heizsonne	3.50
41+	1	Likörservice m. Kasten	46.--
42	1	Koffer m. Tannenbaumbehang	1.--
43-	1	Lupe	2.50
44	1	Kinderstadtkoffer, 3 Taschen	1.--
45	1	Korb m. Glühbirnen	2.--
46	1	Wollsteppdecke	11.--
47	1	Beutel m. Lumpen	5.--
48		div. Babywäsche	18.--
49	2	Fach Gardinen def.	3.--
50/1	7	Fach alte Gardinen def. & Servietten	12.--
52	20	Servietten	11.--
53	2	Sonnengardinen	6.--
54	4	Tischtücher	22.--
55	2	Bademäntel def,	5.--
56		div. Kinderhosen	7.50
57	8	Kissenbez. def. Stoffreste, Gardinen	4.--
58		div. Damenwäsche, sehr def.	11.--
59+	2	Wolldecken	36.--
60/1	6	Bettbezüge, 7 Laken def.	32.--
62		div. def. Bettwäsche	20.--
63		div. Schals, Fallen, Gard. Reste	8.--
64	1	Seidentuch	6.--
65	5	Tischdecken	20.--
66	6	Bettlaken, dünn	20.--
67	6	Küchen, 14 Hand, 3 Rolltücher	12.--
68	3	Kaffeewärmer	3.50
69		ca 25 kl. Decken	12.--
70		div. Babywäsche	7.50
71		ca 16 Küchentücher	4.--
72	2	Tischtücher, 6 Servietten	4.--
73	10	Kissenbezüge, 6 dto	18.--

Übertrag RM .... 3128.50

3128.50

10

9774		div. Knabensachen	4.---
75	2	gr. 1 kl. Decke	30.---
76	2	Stores	28.---
77	2	def. Badelaken	5.---
78	1	gr. Store	33.---
79	4	Tischdecken	20.---
80	2	kurze Schals, 1 Falle	6.---
81	1	Tischdecke	20.---
82	1	Chaiselongue Decken	24.---
83	2	Überlaken	18.---
84	2	Schals, 1 Falle	15.---
85	6	Frottiertücher, 1 kl. Badetuch	6.50
86	1	Chaiselongue Decke	2.---
87	1	Tischtuch, 12 Serv.	22.---
88	1	Korb m. Hüten, Mützen	4.---
89	1	Rucksack m. Knabensachen	8.---
90	1	Tasche m. Gürteln, Schals	2.---
91	1	kl. Pelzsachenkragen	4.---
92		div. Nähzeug in Aktentasche	7.50
93	5	Sofakissen	10.---
94	1	Paar Gummischuhe	2.---
95	3	Federkissen	13.---
96	1	Unterbett	22.---
97	2	Federkissen	12.---
98	2	Steppdecken	92.---
99	2	Plümeaux	17.---
9800	10	kl. Sitzkissen	13.---
01	3	Kleider, 2 Jacken	6.---
02	2	Herrenjacken	3.50
03/5	4	Kleider, 2 Mäntel, 1 Bluse, 1 Jacke	19.50
06/7	2	Kinderjacken, 1 Umhang	7.50
08	1	Regenmantel	8.---
09	1	Jacke, 1 Herrenmantel	5.50
10	1	Hose, 1 Windjacke	5.---
11	1	Umhang, 1 Jacke	3.---
12	1	Herren Pelzmantel	20.---
13	2	Kindermäntel, 1 Jacke	6.---
13a	1	Jäckchen	1.50
div.		verschiedene Haushaltsgegenstände gekauft Sozialverwaltung Hbg.	440.---

Erlös Rm. 4094.---

Die Silbersachen sind "ROT" angekreuzt

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Niederschrift wird hiermit bestätigt

Der vereidigte und öffentlich bestellte Versteigerer

Dr. Heinz GOLZEN

Karlsruhe,  
Gabelsberger Str. 9,  
den 30. Januar 1950

9

An das

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht

H a m b u r g



Betr. Rückerstattungssache GOLZEN

WiK 6/50

Auf die Ladung zum Termin am 13. Februar wäre ich zunächst für Mitteilung verbunden, ob mein Erscheinen bezw. Vertretung im Termin erforderlich sind. Habe ich mit Abweisung durch Versäumnisurteil zu rechnen, wenn ich nicht erscheine?

Meine Einstellung zur Sache hängt wesentlich von Umständen bezw. rechtlichen Gesichtspunkten ab, die ich von hier aus nicht übersehe. Weder das Rückerstattungsgesetz für die britische Zone noch die dortige Verfahrensordnung waren hier einzusehen.

Da mein Fall nicht vereinzelt dastehen dürfte, rechne ich mit einer feststehenden Praxis der Wiedergutmachungskammer. Ich wäre sehr dankbar, wenn mir diese - ganz kurz - mitgeteilt werden könnte. Sollten Fragen der Passivlegitimation (Hansestadt Hamburg oder Reichsfiskus) in Frage kommen, die noch gesetzlich zu klären sind, so wäre es wohl angebracht, die Sache zu vertagen.

Im einzelnen bemerke ich:

a. rechtlich:

1. Sollte die Frage der Passivlegitimation grundsätzlich zweifelhaft sein, so dürften doch die Dinge, welche die Sozialverwaltung Hamburg gekauft hat, unter die Rückerstattungspflicht der Hansestadt Hamburg selbst fallen.

Auch bitte ich zu prüfen, ob nicht eine Rückerstattungspflicht der Stadt Hamburg für die Gegenstände - oder in Höhe des Gegenwerts der Gegenstände - besteht, deren Preis "kurz vor der Besetzung Hamburgs an die Oberfinanzkasse Hamburg überwiesen wurde".

2. Für das Verhältnis zwischen Rückerstattungs- und Entschädigungsanspruch - hinsichtlich dessen möglicherweise Zweifel geäußert werden könnten - verweise ich auf einen Erlass des Justizministeriums Württemberg-Baden Abt. VI Wiedergutmachung - 1 Z 202/1088-Kü/R -, in dem für Fälle wie dem vorliegenden eine echte Konkurrenz zwischen beiden Ansprüchen angenommen wird.

b tatsächlich:

In der Aufstellung der versteigerten Dinge vermisse ich

einige besonders schöne Möbelstücke, darunter einen grossen Nussbaumkleiderschrank mit Innenspiegel, eine dreiteilige Nussbaumfrisiertoilette, einen nach Zeichnung angefertigten grossen Mahagoni-Bücherschrank, 2 schwere Kronen etc. Ich nehme an, dass diese Stücke von der Sozialverwaltung Hamburg gekauft sind.

Die erzielten Preise sind zum Teil grotesk niedrig.

Ich bitte nochmals um Antwort auf die eingangs gestellten Fragen und, wenn dies angebracht erscheint, um Vertagung.

*Alweyer*

Landgericht Hamburg.  
Wiedergutmachungskammer.

Wik 6/50

Hamburg, den 13. Februar 1950

Gegenwärtig:

Öffentliche Sitzung.

LGD Dir. Dr. Joost,

vorsitzender,

LGRat Dr. Warmbrunn,

AGRat Ehrhardt

als Beisitzer,

J.A. Hermanns

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle.

In der Sache

Dr. Golzen

gegen

Finanzbehörde

erschieden bei Aufruf:

für den Berechtigten niemand,

für die Finanzbehörde Landesverwaltungs-  
rat Weller.

Herr Landesverwaltungsrat Weller erklärt:

zu den Pensionsansprüchen und zur Kriegsbeschädigten-  
rente erkläre ich, dass diese Ansprüche nach m.M. nicht unter  
das Wiedergutmachungsgesetz fallen. Es scheint mir auch zwei-  
felhaft zu sein, ob diese Ansprüche gegen die Hansestadt  
Hamburg, vertreten durch die Finanzbehörde gerichtet werden  
können. Hinsichtlich des Verkaufs der Wohnungseinrichtung  
halte ich die Hansestadt Hamburg nicht für passivlegitimiert.  
Der Verkauf ist auf Veranlassung der Gestapo erfolgt; der  
Erlös ist an eine Reichskasse abgeführt worden. Hinsichtlich  
der Ansprüche das der Lebensversicherung liegt nach meiner  
Meinung kein Wiedergutmachungsfall vor. <sup>Für</sup> die Zuständigkeit  
wegen des eingezogenen Silbers müsste der Antragsteller ge-  
nau aufgeben, um welche Stücke es sich gehandelt hat; genaue  
Merkmale, wie Form, Stempelung, Monogramm könnten gegebenen-  
falls einen Anhalt für die Identifizierung der Stücke geben.

Ich

Ich bemerke, dass ein geringer Hundertsatz des damals abgelieferten Silbers in Besitz der Hansestadt gelangt ist. Ohne genaue Angaben kann ich hierzu keine Stellung nehmen. Nunmehr erscheint für das Deutsche Reich Herr Obersteuerinspektor Gericke und erklärt:

Es liegt eine Einzahlungsliste vor, wonach bei der Staatspolizei Leitstelle Hamburg ein Betrag von RM. 2740,10 für Heinz Golzen, Lörrach, eingezahlt worden ist. Ob dieser Betrag überhaupt beim Oberfinanzpräsidenten eingegangen ist, kann ich nicht feststellen. Die Einzahlungsliste gibt als Datum den 7.7.1941 an. Der Eingang dieses Betrages beim Oberfinanzpräsidenten Hamburg ist nicht feststellbar. Ich glaube auch nicht, dass dieser Betrag an diese Dienststelle überwiesen sein wird. Nach einer Anweisung des Reichsministers der Finanzen O 5210 / 1839 VI unter 27.11.42 über die Regelung der Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwertung des dem Reiche verbleibenden Vermögens ist die Zuständigkeit so geregelt worden, dass die Oberfinanzpräsidenten nur insoweit mit der Verwaltung und Verwertung von Vermögen befasst worden sind, "als es sich um das Vermögen von Juden handelt, die aus dem Bezirk der einzelnen Finanzpräsidenten abgeschoben worden sind." Nach den damaligen Bestimmungen bin ich der Meinung, dass der Oberfinanzpräsident Karlsruhe für diese Sache zuständig gewesen ist.

Beschlossen und verkündet:

Das Protokoll ist dem Antragsteller zur Erklärung zuzustellen. Abschrift dieses Protokolls ist ebenfalls an die Finanzbehörde und den Herrn Oberfinanzpräsidenten zu senden.

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

Dr. Heinz GOLZEN

Karlsruhe,  
Gabelsberger Strasse 9,  
den 23. Februar 1950



9.

An das

Landgericht Hamburg  
Wiedergutmachungskammer

WiK 6/50

H a m b u r g

Auf die mir zugegangene Verhandlungsniederschrift vom 13. Februar erwidere ich:

I. Ich bitte um eine Stellungnahme der Finanzbehörde zu dem Schicksal der Gegenstände, welche die Sozialverwaltung Hamburg für 440.-DM gekauft hat. Es handelte sich, wie in meinem Schriftsatz vom 30. Januar 1950 angeführt, um einige besonders schöne Stücke, deren Anschaffungswert in den Jahren 1925/1928 rund 3000.-RM gewesen ist. Ich verweise auf Artikel 25 des Gesetzes Nr. 59.

II Im übrigen bitte ich, das Verfahren auszusetzen. (Artikel 59 b).

*Dr. Heinz Golzen*

Urschriftlich der Finanzbehörde der Hansestadt Hamburg,  
mit der Bitte um Stellungnahme.

Bei den von der Sozialverwaltung Hamburg gekauften Gegenständen soll es sich u.A. um einen grossen Nussbaumkleiderschrank mit Innen-Spiegel, eine dreiteilige Nussbaumfrisier-toilette, einen Mahagonibücherschrank und zwei schwere Kronen gehandelt haben.

Es wird gebeten, über den Verbleib dieser Gegenstände Feststellungen zu treffen.

Landgerichtsdirektor.

Hamburg, den 1. März 1950.

1 März 1950

Kol. 1015.



Der Oberfinanzpräsident Hamburg  
O 5210 - G 190 - P 55 d

Hamburg, 12. April 1950

U. dem Landgericht Hamburg  
- Wiedergutmachungskammer -

H a m b u r g 36  
=====

Sievekingsplatz / Ziviljustizgebäude

zurückgesandt. Über Art und Verbleib der von der Sozialverwaltung der Gemeinde Hamburg erworbenen Sachen aus dem Besitz des Herrn Dr. Golzen konnten keine Feststellungen gemacht werden. Die genannte Behörde schreibt hierzu:

"Sozialbehörde  
Rechtsabt./Rechtsreferent  
Dr.W./Ko.

Hamburg, 3.4.1950

An den  
Herrn Oberfinanzpräsidenten Hamburg  
Hamburg 11  
Rödingsmarkt 83

Betr.: Rückerstattungssache Dr.Heinz Golzen, Karlsruhe,  
Gabelsbergerstr.9

Bezug: Dort.Schreiben vom 4.März 1950, Az.:O 5210 - G 190 - P 53h

Nach dem Ergebnis der hier geführten Ermittlungen ist nicht feststellbar und konnte auch nicht festgestellt werden, daß sich bei den von der Sozialverwaltung s.Zt. im Versteigerungswege erworbenen Gegenständen die im Bezugsschreiben bezeichneten befanden und die Sozialbehörde in deren Besitz gekommen ist, weshalb auch über den Verbleib dieser Gegenstände keine Angaben gemacht werden können.

Es darf im übrigen auf das diesseitige Schreiben vom 21.1.1948 zum dort.Geschäftszeichen O 5205 - V 13 i hingewiesen werden //

gez.Dr.Weihrauch

App.220"

Im Auftrag  
gez.Dr.Holdeigel



Beglaubigt

Zollinspektor

Landgericht Hamburg

1. Wiedergutmachungskammer

1 WIK 6/50

Z.22 - 1 -

Hamburg, den 2. November 1951

Herrn Landgerichtsdirektor  
Dr. Heinz Golzen

Karlsruhe  
Gabelsberger Str. 9

In Sachen

Dr. Golzen ./. Finanzbehörde der Hansestadt Hamburg

wird auf Ihre Zuschrift vom 30. Okt. 1951 folgendes erwidert :

Nach dem Ergebnis von Erhebungen, die die Kammer im vorigen Jahr veranlasst hat, ist von der Sozialbehörde berichtet worden, dass der Verbleib der aus den Beständen Ihres Hausrates erworbenen Gegenstände nicht ermittelt werden könne. Eine Herausgabe in natura, welche am meisten Ihren Belangen dienen würde und zu der die Sozialbehörde nach Art. 11 des brit. Gesetzes Nr. 59 verpflichtet wäre, ist demnach nicht möglich. Die Ankäufe durch die Sozialverwaltung erfolgte zur Ermöglichung und Gewährleistung der Versorgung von Luftkriegsgeschädigten und die Weitergabe der Sachen meist unentgeltlich. Ein Anspruch auf Herausgabe des Surrogats nach Art. 25 des brit. Gesetzes Nr. 59, der übrigens bei entgeltlicher Weitergabe nur auf einen Reichsmark-Betrag gerichtet werden könnte, wird sich daher nicht beweisen lassen. Eine Schadensersatzpflicht nach Art. 26, Abs. 2 kommt nur zu Lasten des Reichsvermögens in Betracht. Ein Nachzahlungsanspruch aus Art. 13 des Gesetzes dürfte daran scheitern, da nicht die Sozialverwaltung, sondern das Deutsche Reich infolge der Vermögenseinziehung der Ersterwerber gewesen ist.

In diesem Sinne hat die Kammer vor einigen Monaten bei Erhebung von Nachzahlungsansprüchen gegen Ersterwerb von Versteigerungsgut entschieden; ein Beschluss des Oberlandesgerichts hierüber liegt noch nicht vor.

Unter Berücksichtigung dieser Hinweise bitte ich, die Antragstellung gegen die Sozialbehörde zu prüfen.

Von den seinerzeit abgelieferten Silbergegenständen sind, soweit sie an die Hamburgischen Öffentlichen Leihanstalten gelangt sind, Teile erhalten geblieben und zur Zeit im Tresor der Finanzbehörde. Falls eine Identifizierung möglich und die Herkunft aus Ihrem Hausstand nachgewiesen werden kann, würde, wie bereits in anderen Fällen geschehen, ein Rückgabeanpruch erfüllt werden. Sollte die Ablieferung Ihres Silbers ausserhalb Hamburgs geschehen sein, besteht keine Aussicht darauf, dass sie in die hier verwahrten Bestände hineingelangt sind.

Ich gebe, falls die genannte Voraussetzung erfüllt ist, anheim, mit dem Museumskustos Dr. Schellenberg bei der Finanzbehörde in Hamburg, Gänsemarkt 36, eine möglichst genaue Beschreibung Ihrer Silbersachen

Silbersachen zu übermitteln, z. B. unter Beifügung einer genauen Zeichnung des Monogramms oder unter Einsendung eines Probestückes. In dem Versteigerungsprotokoll ist ein silberner Leuchter von 1280 g Gewicht erwähnt.

Hamburg, den 2. November 1921

*Handwritten signature*

Herrn Landgerichtsdirektor  
Dr. Heinz Gölzen  
Karlstraße  
Hamburg

In Sachen

Dr. Gölzen

Wird auf Ihre Zuschrift vom 30. Okt. 1921 folgendes erwidert:

Nach dem Ergebnis von Erhebungen, die die Kammer im vorigen Jahr veranlaßt hat, ist von der Sozialbehörde berichtet worden, dass der Verbleib der aus den Beständen Ihres Hauses erworbenen Gegenstände nicht ermittelt werden könne. Eine Herausgabe in natura, welche am meisten Ihren Belangen dienen würde und zu der die Sozialbehörde nach Art. 11 des priv. Gesetzes Nr. 59 verpflichtet wäre, ist demnach nicht möglich. Die Ankauf durch die Sozialverwaltung erfolgte zur Ermöglichung und Gewährleistung der Verwertung von Antikensammlungen und die Weitergabe der Sachen ist unentgeltlich. Ein Anspruch auf Herausgabe des Sammelguts nach Art. 25 des priv. Gesetzes Nr. 59, der übrigens bei entgeltlicher Herausgabe nur auf einen Restwert-Betrag gerichtet werden könnte, wird sich daher nicht beweisen lassen. Eine Schadenersatzpflicht nach Art. 26 Abs. 2 kommt nur zu Lasten des Reichsvermögens in Betracht. Ein Nachschlagsanspruch aus Art. 13 des Gesetzes dürfte daran scheitern, da nicht die Sozialverwaltung, sondern das Deutsche Reich infolge der Vermögensübernahme der Reichsverwaltung ist.

In diesem Sinne hat die Kammer vor einigen Monaten bei Erhebung von Nachschlagsansprüchen gegen Erstatler von Versteigerungsamt entschieden; ein Beschluss des Oberlandesgerichts hierüber liegt noch nicht vor.

Unter Berücksichtigung dieser Hinweise bitte ich, die Antragstellung gegen die Sozialbehörde zu prüfen. Von der einseitigen Abfertigung Silbergegenständen sind, soweit sie in die Hamburger öffentlichen Leihanstalten gelangt sind, Teile der Kammer der Finanzbehörde, falls sie im Besitz der Herkunftsbesitzer sind, sowie die Abfertigung der Hamburger öffentlichen Leihanstalten, falls die Abfertigung nicht erfolgt ist, zu prüfen. Sollte die Abfertigung nicht erfolgt sein, besteht keine Möglichkeit, die hier verbleibenden Bestände hineinzubringen. Ein Rückkaufanspruch ergibt sich nicht. Hinsichtlich der Voraussetzungen erfüllt ist, anheim, falls die genannten Voraussetzungen bei der Finanzbehörde in Aussicht genommen sind, dass sie in die hier verbleibenden Bestände hineinzubringen.

Silbersachen

Landgericht  
1. Wiedergutmachung  
Aktenzeichen:  
1 WIK 6/50  
Bei allen Eingaben bitte

In d  
bitt  
um ge  
Wiede

G. Vordr. W. K 1 10000  
meines Haushaltes  
kauft hat. Nach  
sterium ist  
Restitutionsans

Wiede

Dr. Heinz GOLZEN  
Landgerichtsdirektor

Karlsruhe,  
den 8. Juni 1953

In Sachen  
Golzen ./ Finanzbehörde  
Hansestadt Hamburg

Wik 6.50

*17. April an OFD f. K + S. D. L. v.  
hinsichtlich des angelegten Vergleichs  
summe von RM 13.500.-  
27. April 3 Wochen  
am 11. ab 1953  
12.6.53*



bestätige ich mit Dank den Empfang Ihres Schreibens vom 10. April 1953 und der Anfrage vom 22. Mai. Den Beschluss vom 11. Februar 1952 (Wik 229/51) füge ich in der Anlage bei.

Mit dem Inhalt des Beschlusses bin ich in zwei Punkten nicht einverstanden. Ich glaube nämlich, dass die Hansestadt Hamburg für die Ankäufe der Sozialverwaltung Hamburg haftet, und ich meine, dass für die Werterrechnung der entzogenen Gegenstände der Wiederbeschaffungswert heute maßgeblich ist. Das entspricht der Praxis der Gerichte in der amerikanischen Zone. Auf der gleichen Linie liegt der CORA Beschluss vom 8. Januar 1953 (RzW 53, 143), der von dem 10 fachen des bei der Entziehung errechneten Schätzwertes ausgeht.

Das das in Aussicht stehende Bundesentschädigungsgesetz diese Fragen wohl auch regeln wird, möchte ich nochmals anregen, das Verfahren auszusetzen, zum mindesten bis zum Ende der jetzigen Legislaturperiode im Juli. Ist das Bundesentschädigungsgesetz bis dahin nicht erlassen, so mag die Kammer, wenn sie das will, entscheiden. Jedenfalls steht aber auch dann die Entscheidung auf dem Papier, da für den mir zuzusprechenden Betrag noch niemand haftet.

Vorsorglich bemerke ich Folgendes:

Ich habe nach der Rechtsprechung der dortigen Kammer mit einem Feststellungsbeschluss in Höhe von etwa 9-10000.-RM zu rechnen. Ich habe mir sorgsam überlegt, ob ich mich damit zufrieden geben soll. Mir liegt es fern, zu viel zu fordern, und ich würde gern das ganze Wiedergutmachungsverfahren, das eine sehr traurige Periode meines Lebens in die Erinnerung zurückruft, schnell zu einem erträglichen Ende gebracht haben. Ich rechne mit einem Wiederbeschaffungswert der entzogenen Sachen in Höhe von etwa 18000.-DM, die mir erscheinen deshalb 9-10000.-RM wirklich zu wenig.

Ich bitte, die mir mit der dortigen Verfügung vom 20. Dezember 1949 übermittelte Liste mit dem Folgenden zu vergleichen:

- 9661/2 Es handelt sich hier um Mahagonimöbel, die für mich von der Möbelfabrik Dittmar in Berlin nach Zeichnung angefertigt worden sind, die ersten beiden Stücke etwa im Jahre 1927, die zweite im Jahre 1931. Wieviel ich bezahlt habe, weiss ich beim besten Willen nicht mehr. Erbracht haben sie 2220.- (220) RM, würden also mit rund 550.-RM eingesetzt werden. Ich habe keinen Zweifel, dass sie, mit 800-1000.-RM noch sehr billig bewertet sein würden.
- 9664 Es handelt sich um ein Klavier Marke Irmler. Der Wert mit 70.-RM ist grotesk niedrig. 500.-RM würden eine sehr zurückhaltende Schätzung bedeuten.
- 9671 Es handelt sich um eine schwere 4 armige Bronzekrone, für die ich im Jahre 1924 160 RM bezahlt habe; sie war wie neu.
- 9713 Zwei Vorwerkteppiche, der eine war Anfang der 30 er Jahre, der andere im Frühjahr 1936 gekauft; beide waren wie neu. Anschaffungspreis rund 800.-RM
- 9714

9715 Hier handelt es sich um die Bilder meiner Grosseltern und Urgrosseltern; das meiner Grosseltern war im Jahre 1831 gemalt, das der Urgrosseltern mag einige Jahre jünger gewesen sein. Im Hintergrund des Bildes meiner Grosseltern war die Danziger Marienkirche, im Hintergrund der andern ein roter Vorhang. Alle 4 Bilder waren sauber und mit der künstlerischen Zartheit des Biedermeier gemalt. Ihr Wert war für mich unschätzbar. Die Polizei hat offenbar die Bilder herausgeschnitten und weggeworfen und die Leinwand leer verkauft. Es widerstrahlt mir, hier einen Wert anzugeben; aber der rein handwerksmässige Wert der Bilder, wie sie etwa jetzt bei einer Auktion verkauft werden, lag gewiss bei 100.-RM pro Bild.

9724 1 Leuchtersilber ist lediglich zum Schmelzwert des Metalles eingesetzt. Das Verhältnis zwischen Schmelzwert und realem Wert wird jeder Sachverständiger angeben können.

9726 2 Wandteller, beide meissener Porzellan; der Grund war weiss; die erhöhten Zierteile Gold; Alter wohl zwischen 1850 und 1870.

9727 Die Kokkatassen waren Sèvres Porzellan.

9734 Die Römer waren Baccarat; dazu etwa 6 (9672) sehr feine Josephinenhütte; der Anschaffungspreis zusammen wohl rund 150.-RM

9812 Der Herrenpelzmantel ist mit 20 RM versteigert worden. Wenn er wohl auch einen neuen Bezug erforderte, so ist dieser Preis doch unverständlich; Biberkragen und Persianerfutter! 3-400.-RM eine sehr zurückhaltende Schätzung.

Div. Ankäufe der Sozialverwaltung. Hierzu gehört offenbar ein grosser Nussbaumkleiderschrank und eine Spiegeltoilette sowie Stühle etc. Kleiderschrank und Spiegeltoilette hatte ich meiner Frau im Jahre 1928, als sie nach schwerer Erkrankung aus dem Krankenhaus zurückkam für 2000.-RM gekauft. Es waren besonders schöne Stücke.

Wenn ich unter Berücksichtigung dieser wenigen, nur als Beispiel herausgegriffenen Stücke bedenke, dass all Sachen zusammen, die vollständige Einrichtung eines gut situierten Bürgerhauses darstellen, so erscheint mir, selbst unter Zugrundelegung der dortigen Bewertungsgrundsätze ein Wert der verlorenen Sachen mit 15000.-RM als keineswegs zu hoch.

Ich bitte, über den Wert ~~XXXXXX~~ dieser Sachen als Zeugen zu hören

1. meine Frau, Elisabeth Golzen, Karlsruhe, Habelsberger Strasse 9

2. die Rechtsanwälte Alexander und Martin Schlosser in Lörach, die in unserm Haus verkehrt haben

3. Frau Edith Golzen geb. Assmann in Recklinghausen, Herzogswall 6, die beim Einpacken geholfen hat,

4. Frau Meyer-Belitz, Berlin-Wilmersdorf, Wiesbadener Str. 16 zu 4. und 5. Freunde, die unsere Wohnung aus Berlin kannten

6. unter Vorlegung dieses Schriftsatzes den Auktionator Schlüter in Hamburg, der die Versteigerung vorgenommen hat.

Natürlich kann nur meine Frau Einzelangaben machen; die andern Zeugen, meine Freunde und Gäste, haben mehr einen Gesamteindruck.

Ich würde eine vergleichsweise Erledigung vor der Beweisaufnahme dahingebegrüssen, dass der Wert der Möbel bei der Entziehung festgestellt wird. In diesem Falle wäre ich mit einer Wertfestsetzung in Höhe von 13500 RM zufrieden.

*E. Golzen*

Dr. Heinz Golzen

# Carl F. Schlüter

vereidigter u. öfftl. bestellter

**Auktionator u. Taxator**

KUNST- UND VERSTEIGERUNGS-SÄLE  
HAMBURG - VALENTINSKAMP 74  
U. BALLINDAMM 14-15

**BRIEFANSCHRIFT: HAMBURG 36, VALENTINSKAMP 74**

Bank:  
Hansa-Bank  
Dep.-Kasse 8, Gänsemarkt  
Postscheck:  
Hamburg 529 94  
Telegramme:  
Auctionarius  
Telefon: 34 74 43/44, 34 79 48

Leitung:  
Carl F. Schlüter  
Büro-Chef: Artur Ebst  
Lager-Chef: Karl Ehardt



An das  
Landgericht Hamburg  
I. Wiedergutmachungskammer

Hamburg, den 14. Juli 1953

H a m b u r g 36  
Sievekingplatz-Ziviljustizgeb.

Betr. I Wik 6/50

Zu Ihrem Schreiben vom 8. ds. in der Rückerstattungssache

Dr. Golzen gegen Deutsches Reich

teile ich Ihnen mit, daß [aus den wenigen vorhandenen Unterlagen der vermutliche Zeitwert der im Jahre 1941 verkauften Sachen leider nicht festzustellen ist. Auch die ungefähre Wertangabe der Sachen aus persönlicher Erinnerung ist leider nicht möglich, da unser Herr Schlüter, der s.Zt. die Versteigerungen durchführte, vor einigen Monaten verstorben ist. Bei den weit über 300 Versteigerungen, die von 1941 bis heute von unserer Firma durchgeführt wurden, wäre auch die Erinnerung an diese fragliche Versteigerung sicherlich sehr schwierig.]

Hochachtungsvoll

**Carl F. Schlüter**  
ppa. *H. Ebst*

Versteigerungen von Erzeugnissen der Kunst und des Handwerks aller Länder und Zeiten

Nachlaßregulierungen - Inventarisierungen - Schadenfeststellungen

*alt des 10s. 7705 - 2722 (für 192 V bis 3 v) doppelt aufgeführt, mit absichtlicher Buchreibung und divergierenden Wertangaben*

Dr. Heinz Golzen  
Landgerichtsdirektor

Karlsruhe,  
Gabelsberger Strasse 9,  
den 8. September 1953

24



An das

Landgericht H a m b u r g

In der Rückerstattungssache Dr. Golzen gegen das Deutsche Reich  
1 WiK 6.50

überreiche ich in der Anlage eine eidesstattliche Versicherung meiner Ehefrau.

Ich mache mir diese Schätzung zu eigen und beantrage, den Wert der entzogenen Sachen auf 16878.-RM festzusetzen, zuzüglich des Wertes der Bilder mit 700.-RM, zusammen also auf 17578.-RM.

Ich stelle anheim, einen Sachverständigen mit der Nachprüfung der von uns angegebenen Werte zu beauftragen. Wenn er noch irgendwelche Fragen hat, bin ich gern bereit, sie nach besten Kräften zu beantworten.

Auch habe ich Zeugen angegeben.

Ich habe die Absicht, vom 10. bis zum 17. Oktober nach Berlin zu fahren. Falls meine Anwesenheit zur Verhandlung dort als nützlich angesehen wird, so würde ich bitten, Termin auf den 9. oder (besser 10.) oder auf den 19. Oktober anzuberaumen. In Anbetracht der grossen Kosten würde ich dies indes gern vermeiden.

Abschrift ist beigelegt.

D. Golzen

*ff*  
 1) Schreiben an A'st:  
 In pp wird Ihnen zu Ihrer Eingabe v. 8./9. 53 und der  
 diese beifügten Versicherung Ihrer Ehefrau hinsichtlich des  
 Wertes Ihres früheren Vermögens folgendes mitgeteilt:  
 Offensichtlich sind Ihnen im Datum insoweit mitzubringen,  
 als die Pos. 9705 - 9722 (für vgl. R 22 v bis 3 v) doppelt aufgeführt,  
 mit abweichender Beschreibung und divergierenden Wertangaben  
 versehen sind. Sie werden gebeten, dem Offensichtlichen hierin  
 richtig zu stellen. Allerdings wird sich unter diesen Umständen  
 die Befragung eines Sachverständigen <sup>hinreichend</sup> über das Wertes der Teppiche  
 und der Bilder nicht umgehen lassen.  
 Eine Terminanberaumung erscheint unter diesen Umständen  
 noch nicht förderlich.  
 2) Abschrift dieses Schreibens an OFB + U.  
 mit Überschrift von Fff 1)  
 3) Karte d. Werten  
 zu 1+2  
 ab 10/9.53  
 Greve  
 11/9 53  
 26/9 53

Eidesstattliche Versicherung  
Die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt.  
Ich versichere an Eidesstatt:

Vor mir liegt die "Aufstellung zur Abrechnung 1638 für die Gestapo", wie sie meinem Mann mit dem Schreiben des Wiedergutmachungsamts beim Landgericht Hamburg vom 17. Januar 1950 zugegangen ist. Zu den einzelnen Posten bemerke ich:

9661/2 Schreibtisch und Bücherregal waren aus Mahagoni und für meinen Mann etwa im Jahre 1926 nach besonderem Entwurf von der Möbelfabrik Dittmar in Berlin hergestellt. Der Schreibtisch war besonders gross mit Auszug zur Seite und mit Chippendale-Füssen und Lederbezug auf der Platte. Das Bücherregal hatte eine Schublade unten. Beide Möbel waren wie neu. Der Anschaffungspreis ist mir nicht mehr erinnerlich. Bei sehr vorsichtiger Schätzung halte ich den Wert im Jahre 1939 für mindestens 700.--RM

9663 Div. Bücher enthalten praktisch unsere ganze Bibliothek mit vielen und zum Teil kostbaren Büchern. Goethe, Schiller, Kleist, Hebbel, Ibsen, Shakespeare waren vollständig in guten Ausgaben (Goethe und Schiller bei Cotta) Aristophanes, Homer, Bismarck Gedanken und Erinnerungen, Dante, Göttliche Komödie (italienisch und deutsch) eine besonders kostbare Bibelausgabe in Leder mit Holbein Illustrationen, Kautzsch, Altes Testament und Apokryphen (Anschaffungswert 50.--RM), Tirpitz Erinnerungen, Des Knaben Wunderhorn in dreibändiger Sonderausgabe, Zeitungssammlungen, komplett für 1914 bis 1916 oder 1917, und viele andere Bücher. Der Wert von 94,50 RM ist grotesk. Der Wert heute ist vielleicht das zwanzigfache. Ich schätze den Wert damals mit 500.--RM

9664 Klavier. Das Klavier gehörte meinem Vater. Es war ein besonders schönes Stück von I r m l e r, Leipzig. Mein Vater hat es uns geschenkt. Ich schätze den Wert mit 400.--RM

9665 Die Sessel waren auch aus Mahagoni mit altgoldenen Ripsbezug. Sie waren nicht neu, aber sauber und schön im Stil (gemacht zwischen 1860 und 1870) Wert etwa 300.--RM

9666 Bettkiste in Berlin gemacht. Wert 10.--RM  
9667 Ich hatte etwa 80 Weckgläser. Heute kostet ein 2 liter Glas 60 Pf. Ich glaube sicher, dass in manchen Gläsern sich noch Konserven befanden, da ich noch im Herbst 1938 eingemacht hatte. Wert damals 40.--

9667 Sofa gehörte zu den Sesseln 9667 und hatte denselben Bezug; Wert damals etwa 250.--RM

9669 Radiogerät. ein Lorenzgerät, für das mein Mann 120.--RM ausgegeben hatte. Wert 75.--RM

9670 Speisezimmer, aus Eiche mit grossem Tisch, Anrichte, Büffet, 8 Stühle. Wert schwer zu schätzen, etwa 600.--RM

9671 Es handelte sich um eine schwere Bronzekrone, die mein Mann im ersten Jahr unserer Ehe gekauft hatte, als wir unsere erste Wohnung bekamen. Stil: Chippendale. Der Wert war etwa 200.--RM  

---

3075.--RM

4975.--RM

- 9672 hierher gehören ein Dutzend Weingläser, Chippendale  
Schliff Josephinenhütte; ferner Süssweingläser, Sektgläser,  
eine Bowle mit 12 Gläsern, Wassergläser etc; Eisschalen mit Goldrand  
Wert im Jahre 1939 mindestens 200.- RM
- 9673 Ein Rosenthalgeschirr mit Goldrand, 1 Württembergisch Porzel-  
langeschirr, ein jedes mit Kanne, Milchkanne, Zuckerdose, Kuchen-  
teller, Tasse und Untertasse für 12 Personen, tägliches Ge-  
schirr. Das Rosenthalgeschirr war besonders wertvoll.  
Wert damals mindestens 300.- RM
- 9674 Nussbaumbetten, Stühle waren neu bezogen; Wert 400.- RM
- 9675 Wanduhr. Dies war eine englische Wanduhr; das Ziffernblatt war  
bemalt. Mit jeder Bewegung des Pendels hob Abraham das Messer,  
um Isaak zu töten. Ein sachkundiger Uhrmacher schätzte die  
Herstellungszeit auf etwa 1730. Wert sehr schwer anzuge-  
ben. Wert (sehr vorsichtig) 120.- RM
- 9676 eine versenkbare Nähmaschine; Marke Goericke in Bielefeld  
die Nähmaschine war in tadellosem Zustand; Wert damals 200.- RM
- 9677 Küchenbuffet mit Hocker und Stühlen. Diese Möbel waren  
in sehr gutem Zustand. Das Buffet war besonders gross.  
Wert damals 120.- RM
- 9678 Ich weiss nicht, was hier gemeint ist, und lasse es  
deshalb bei (Versteigerungserlös unter dem  
wahren Wert.) 40.- RM
- 9679 Weisse Schränke etc (hierher gehört ein weisses  
9680 Vertiko) Wert auch hier (wahrscheinlich viel  
zu niedrig) 40.- RM
- 9681 ein sehr grosses Waschbecken, in dem meine Kinder  
als Babies gebadet wurden, mit heissem und kaltem  
Anschluss. 30.- RM
- 9682 ein weisser Schrank 20.- RM
- 9683 ein Kinderschrank (ich habe einen der Schränke in  
in Lörrach für 35 RM anfertigen lassen; er war ganz  
neu. Ich setze ihn hier ein; er könnte aber auch mit  
9682 identisch sein 35.- RM
- 9684 eine Trittleiter; Wert etwa 15.- RM
- 9685 Borte und Schlitten; der Schlitten war ein Rodel-  
schlitten, der meinem Mann schon als Jungen gehört  
hatte; ein Sitzleisten war am rückwärtigen Ende  
repariert 10.- RM
- 9686 Kinderpult etc. Das Kinderpult war alt. Die Flurgarderobe  
9687 hatte einen Spiegel, Schirmständer, Halter für die  
Kleider, wie man sie in jedem bürgerlichen Haus findet  
Wert mindestens 20.- RM
- 9688 An Lampen erwähne ich: eine Esszimmerlampe mit seidnem  
Schirm und 4 Ampeln, im Korridor eine von Bruno Paul  
entworfenen Bronzelampe mit 2 Armen, im Schlafzimmer und  
Kinderzimmer je eine Ampel, eine Messinglampe mit 2  
Birnen und grossem Seidenschirm auf dem Schreibtisch,  
eine schwere hohe Bronzelampe, die auf einem kleinen  
Tisch stand und die Funktionen einer Stehlampe erfüllte  
Der Wert dieser Lampen liegt zwischen 300 und 400 RM  
Ich setze hier  
ein 350.- RM

- 9689 Eisschrank weiss, in gutem Zustand 40.--RM
- 9690 ein weisser Schrank; wir hatten mehrere weisse Schränke; um welchen es sich hier handelt, weiss ich nicht. Sicherlich Wert damals 15.--RM
- 9691 -Waschtöpfe etc 20.--RM
- 9692 Gardinenstangen etc. Bei dem Bohrerbesen handelt es sich um einen sogenannten Blocker. Das Plättbrett war ein Gestell zum Aufstellen. Der Wert von 2.--RM ist lächerlich. Der Bohrerbesen kostet heute allein 11.--DM; ein Plättbrett etwa 15.--DM Wert damals 20.--RM
- 9693 Borte etc 10.--RM
- 9694 2 Sessel, 2 Tische. Einer von den Sesseln gehörte zu der Schreibtischgarnitur 9661, aus Mahagoni und mit Altgold-rips besannt, ein richtiger Schreibtischsessel. Der andere war aus Eiche mit runden Armlehnen und Gobelinbezug; er war weniger wertvoll. Die beiden Tische waren aus Mahagoni, einer rund, der andere oval. Mir sind Defekte nicht erinnerlich. Meiner Ansicht nach war der damalige Wert 200.--RM
- 9695 Wanduhr etc. Mir nicht mehr erinnerlich. Aber es scheint mir klar, dass ein Wert von 2.--RM auf jeden Fall viel zu niedrig ist. Ich setze 10.--RM
- 9696 2 Zinkwannen und 1 Eimer; es handelt sich um die Waschwannen, die bis zuletzt benutzt worden sind 15.--RM
- 9697 Div. Küchengeschirr; offenbar das Gebrauchsporzellan und die Küchenbestecke, auch Protschneidemaschine, Küchenwage, Weckapparat, Milchkannen, Kochtöpfe. Dass diese alltäglichen Dinge in der Versteigerung nur 15.--RM gebracht haben, mag im Juni 1941 möglich gewesen sein. Der effektive Wert dieser Dinge, die eine komplette Kücheneinrichtung eines bürgerlichen Haushalts bedeuteten, war viel höher. Ich schätze ihn sehr vorsichtig mit 200.--RM ein.
- 9698 Wickelkommode. Von dieser existiert noch ein Bild; sie hatte drei Schiebläden; gekauft 1930 20.--RM
- 9699 Div. alte Matratzenteile. Ich vermute, dass sich unter diesen Teilen die Rosshaarmatratze befindet, die ich für die Wickelkommode 9698 habe machen lassen. Wert 20.--RM
- 9700 1 Laufgitter 11,50RM
- 9701/9703 Hier liegt offenbar ein Irrtum vor. Wir hatten damals ~~xxx~~ ein Kinderbett aus weiss gestrichenem Holz mit herabklappbaren Gitter, ein zweites aus Metall und ein Erwachsenenbett aus Metall, alle weiss gestrichen. Der Wert war 100.--RM
- 9704 Liegestuhl etc 15.--RM

696,50RM

1 Kasten mit Bestecken; es handelt sich um das tägliche Silber; wie die Versteigerung nur auf 2,50 RM kommt ist mir nicht verständlich; wir hatten tägliches Silber für 6 Personen, gutes, solides Material. Ich schätze den Wert auf

*Die Note soll nicht geben, auf. auf 50 v.*

- Übertrag 696,50 RM
- 9705 - .01 Es handelt sich um Eschenskier mit Bindung und Stöcken, gebraucht, aber unbeschädigt 15.- RM
- 9706 - .21 Ein kleiner Bücherschrank. Dieser, mit Schiebeglasfenstern war nachträglich nach Zeichnung als Ergänzung zu der Garnitur 9661/2 angefertigt worden. Mahagoni, Chippendale Füße 25 0.- RM
- 9707 Ein Stück Läufer 16.- RM
- 9708 2 alte Vorleger, mir nicht, erinnerlich 5.- RM
- 9709 Brücke, mir nicht erinnerlich 7.- RM
- 9710 - .05 Diese Brücke war ein Geschenk des Schahs von Persien an meinen Schwiegervater, der ihm als Spediteur bei einem Berliner Besuch wertvolle Dienste geleistet hatte (bei ähnlicher Gelegenheit bekam er von andern Fürstlichkeiten Orden). Es handelte sich, wenn mein Gedächtnis nicht täuscht, um einen Gebetsteppich, im Grundton bräunlich, mit Musterung am Rande und in der Mitte. Ein Stück ähnlicher Qualität habe ich in Läden nie gesehen. Der erzielte Preis von 350.- RM spricht für die Qualität, kommt aber dem wahren Wert des Stückes nicht entfernt nahe. Es ist mir sehr schwer, ihn zu schätzen, da wir ihn weder gekauft hatten noch an Verkauf dachten. Ganz annähernder Weise setze ich ein 800.- RM
- 9711 - .21 Teppich, eine schadhafte, echte Perser Brücke. Ich setze sie mit ein. 70.- RM
- 9712 Ebenfalls ein echter Teppich, bunt Grundfarben rot und blau in tadellosem Zustand 600.- RM
- 9713/9714 Beide waren besonders schöne Vorwerkteppiche, der eine, für das Arbeitszimmer meines Mannes, der andere für das Esszimmer. Wir haben jetzt für das Arbeitszimmer meines Mannes einen ähnlichen Teppich gekauft; er kostete 710.- DM; damals kosteten sie m. E. nach 450 RM das Stück. Der Teppich für das Arbeitszimmer war erst 1936 gekauft, nur 2 1/2 Jahre benutzt und wie neu; auch der andere war kaum abgenutzt. Wert 800.- RM
- 9715 4 Bilderrahmen. Wegen dieser Rahmen hat mein Mann Erkundigungen angestellt. In den Rahmen befanden sich nämlich Gemälde seiner Gross und Urgrosseltern väterlicherseits, gemalt zwischen 1840 und 1850 mit der Danziger Marienkirche bzw. einem roten Samtvorhang im Hintergrund. Offenbar sind die Bilder herausgeschnitten und weggeworfen worden. Die Rahmen hatten für sich allein keinen besondern Wert 800.- RM
- 9716 - .01 Drucke (Botticelli, alte Lithographien, eine Radierung aus dem Schwarzwald) 8,50 RM
- 9721 - .21 1 Elektroluxstaubsauger, gekauft 1930, in tadelloser Ordnung 20.- RM
- 9722 1 Kasten mit Bestecken; es handelt sich um das tägliche Silber; wie die Versteigerung nur auf 3,50 RM kommt, für 6 Personen, gutes, solides Material. Ich schätze den Wert auf 80.- RM

U 50.- RM

3418.- RM

- 9705 1 Paar Ski (mit Blatt<sup>3</sup> und Stock) 25.-RM
- 9706 ein kleiner Bücherschrank. Dieser Bücherschrank war nach Zeichnung angefertigt, Material Mahagoni, und passte zu Schreibtisch und Bücherregal 9661. Im Unterschied von dem "Regal" hatte er verschiebbare Glastüren. Er war kleiner als Regal und mass etwa 1,80 cm in der Höhe und 100 cm in der Breite. Chippendale Füsse. Wert mindestens 400.- RM
- 9707 1 Stück Läufer 5,20 m 25.-RM
- 9708 2 alte Vorleger, mir nicht mehr erinnerlich 5.-RM
- 9709-12 4 Brücken. Es handelte sich bei diesen 4 Brücken um echte orientalische Teppiche, freilich von verschiedenem Wert. zwei davon waren leicht beschädigt, aber immer noch so gut, dass sie in einer gutbürgerlichen Wohnung in den Vorderzimmern liegen konnten. Dass sie bei einer Auktion wenig erbravht haben, wundert mich nicht; zum Handel waren sie nicht mehr geeignet. Immerhin ist der Wert von 24.-RM ( 9709, 9711 ) nicht nur lächerlich, sondern empörend. Ich setze bei sehr vorsichtiger Schätzung 150.-RM ein. 150.-RM
- Die andern beiden Brücken waren kostbare Stücke. Eine war ein persönliches Geschenk des Schahs von Persien an meinen Schwiegervater bei einem Besuch des Schahs in Berlin, der andere war gekauft. Die Provenienzen kann ich nicht angeben. Ihr Wert deutet sich schon durch die verhältnismässig hohen erzielten Preise ( zusammen 650.-RM ) an; heute würden sie etwa 3000.-RM kosten, wenn nicht mehr. Ich setze sie mit 1500.-RM ein.
- 9713 Dies waren deutsche Teppiche; einen kauften wir etwa 1932, den andern kaufte ich persönlich, als wir im Jahre 1936 von Berlin nach Körrach verzogen. Beide waren in tadellosen, Erhaltungszustand, der zweite praktisch neu. Heute kosten diese Teppiche je 710.-DM. Damals haben sie m. Erinnerung nach zwischen 450 und 500 .-RM das Stück gekostet. Ich setze sie, zusammen mit 800.-RM ein.
- 9714
- 9715 4 Bilderrahmen. Hier dürfte es sich um die Rahmen von 4 Ölbildern der Grosseitern und Urgrosseitern meines Mannes handeln; diese Bilder haben einen erheblichen Gefühlswert gehabt. Sie sind nach uns gewordenen Mitteilungen nach der Praxis dieser Zeit aus den Rahmen geschnitten und weggeworfen worden, die Rahmen wurden allein versteigert. Die Rahmen waren schlicht vergoldet und stammten aus der Zeit zwischen 1830 und 1850. Wert 40.-RM
- 9716 9 Drucke ( 1 Madonna von Botticelli, 1 altfranzösischen Steindruck von Paris, 1 Radierung und anderes, an das ich mich nicht mehr erinnere. ) sehr vorsichtig: 40.-RM
- 9717 1 Staubsauger Elektrolux, im Jahre 1930 gekauft; in sehr guter Ordnung 120.-RM

\* 3105.-RM

- 9722 1 Kasten mit Bestecken. Dieser Posten ist mir nicht klar. Wir hatten auch in der Küche Silberne Bestecke, wenn auch nicht so gute. Es waren gewiss dort vorhanden für 6 Personen grosse und kleine Löffel und grosse und kleine Messer und Gabeln; Eine angemessene Schätzung ist mir jetzt, nachdem ich die Sachen seit über 15 Jahren nicht mehr gesehen habe und auch über den Preis von Silberbestecken nicht unterrichtet bin, nicht möglich. Aber sollten nicht selbst alte Bestecke dieser Art wert gewesen sein? 80.-RM
- 9723 Div. Kristall. Hierzu gehören wohl die Wassergläser in der Küche, eine Toilettengarnitur aus Bernsteinkristall, eine grosse Baccaratohstschale, bunte Baccaratgläser, ein viereckiges Kästchen mit Deckel aus geschliffenem Glas. Wie diese Dinge 8.-RM erbringen könnten, verstehe ich nicht. Ich setze 50.-RM ein 150.-RM
- 9724 1 Silberleuchter; er hatte m.E. nach 4 oder 5 Arme. Er stammte aus dem Hause der Grosseltern meines Mannes aus Danzig. Alter wohl zwischen 1830 und 1850. Einfach und geschmackvoll. Ich bitte, schätzen zu lassen. Ich setze den dreifachen Metallwert ein 445.-RM
- 9725 3 Vasen. Eins war eine grosse Berliner Vase aus der Berliner Porzellanmanufaktur. Wert heute 50 DM, damals vielleicht 30.-RM. Eine Rosenthalvase, weiss mit breitem Goldrand, etwa 35 cm hoch. Eine hohe Kristallvase; Wert zusammen, niedrig geschätzt 60.-RM
- 9726 Unter diesen Tellern waren 2 Meissner Wandteller; Grund weiss; erhabene goldene Verzierungen. Ähnliche Teller werden auch heute fabriziert und kosten, lange nicht so schön wie unsere 65 DM das Stück. Ihr Wert betrug etwa 180.-RM. Von dem andern Teller und der Schale habe ich keine Vorstellung
- 9727 Die Tasseln waren Sévres Porzellan; es handelte sich um 6 200.-RM
- 9728 1 Kassette mit alten Münzen, Uhr, Ring. Die Kassette war aus Stahl, ihr Preis heute ist 17 RM; die Münzen befanden sich in einer silbernen Sparbüchse. Die Uhr war aus sehr dünn gewordenen Gold und wurde deshalb von meinem Mann nicht mehr getragen. Die Münzen waren zum grossen Teil Silber. Ihr Wert lässt sich nicht mehr feststellen. Ich schätze den Gesamtwert auf 40.-RM
- 9729 Eine Wanne etc 100.-RM
- 9730 1 Tischlampe, 1 dto ohne Schirm. Eins davon war eine grosse und besonders schöne Schreibtischlampe für den Tisch meines Mannes; sie wurde von allen Freunden des Hauses als ein besonders schönes Stück bewundert. Wir hatten sie von einem Lampengeschäft namens Pax in Berlin in der Lützowstrasse gekauft. Der Preis ist mir nicht mehr erinnerlich. Die andere Lampe war eine schwere Bronze-Stehlampe, die auf einem kleinen runden Tisch stand und wie eine 30.-RM

~~4520.-RM~~

4520.-RM

- 9732 - 1 Tablett mit Metallsachen mir nicht erinnerlich 2.-
- 9733 1 Marmorschreibzeug; es bestand in der üblichen Weise aus Tintenfass, Löscher und Brieföffner; dunkler Marmor; unbeschädigt 10.-
- 9734 siehe 9672 und 9723
- 9735 1 elektrischer Toaströster; er war wenig gebraucht und völlig wie neu 20.-
- 9736 1 elektrisches Eisen; auch wie neu 15.-
- 9737 1 Bürolampe. Diese war erst im Jahre 1936 oder 1937 gekauft und wie neu. Sie war an den Schreibtisch oder Schreibmaschinentisch anschraubbar und hatte einen hohen, flexibeln Ständer 25.-
- 9738 1 Barometer aus mahagoni Gehäuse und mit aluminium Zifferblatt 20.-
- 9739 1 kleine <sup>meinen Mann</sup> Photo mit Stativ. Es handelte sich um die Kamera, die ~~xxxx~~ durch den ganzen ersten Weltkrieg begleitet hat, und 1 Standardstativ. Die Kamera hatte neu einen Wert von etwa 35.-RM 20.-
- 9740 1 Heizsonne, rund, aus Messing 10.-
- 9741 1 Likörservice. Das Service, das aus dem Haushalt der Grosseltern meines Mann stammt, befand sich in einem Ebenholzgehäuse, das von vorn durch 2 flügelartige Türen zu öffnen war. Es bestand aus 4 Flaschen mit Goldverzierung auf altem Glas und meiner Erinnerung nach 24 Gläsern, die in Ständern auf der Innenseite der Flügeltüren standen. Es war ein wertvolles antikes Stück, wie ich es ähnlich so schön noch nicht gesehen habe. Mir erscheint RM eine sehr mässige Schätzung 200.-
- 9742 1 Koffer mit Tannenbaumbehäng 3.-
- 9743 Lupe Gemeint ist wohl ein Schülermikroskop in Gehäuse. Wert heute etwa 45 DM. Ich setze es mit 20.- ein
- 9744- 9773 Diese Sachen sind im Versteigerungsprotokoll mit insgesamt 320.-RM eingesetzt. Der Betrag ist viel zu niedrig. Ich kann jetzt noch 24 Glühbirnen aufzählen, die zu unserer Wohnung gehörten, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben (9745). Die Servietten waren aus Leinen und zum grössten Teil intakt; wie konnten sie nur 11.-RM erbringen. Unter den Tischtüchern befand sich eine leinene Tafeldecke für 24 Personen in tadellosem Zustand. Eine andere Tischdecke war eine kunstgewerbliche Handarbeitsdecke, weiss, ~~xxx~~ überreich mit blauen Blumenmustern gestickt, böhmische Arbeit, normale Grösse, 1 Filetdecke (9754 und 9765), das Seidentuch orange mit Rosen bestickt hatte mein Mann mir aus Venedig mitgebracht.
- Ich kann nach 15 Jahren nicht mehr jede Einzelheit angeben, zumal die Beschreibung ungenau ist. Der Wert dieser Sachen überstieg aber bei vorsichtiger Schätzung 800.-

1145 RM

9774 -9813a

Diese Sachen haben insgesamt 526,50 RM erbracht. Es ist natürlich schwer, sich mit Einzelheiten auseinanderzusetzen. 1 grosser Store war offenbar der Filletstore zum Esszimmerfenster. Das Fenster war ein grosses dreiflügliges Fenster, und der Store in tadelloser Ordnung. Er ist mit 5 RM eingesetzt. Heute wird er etwa 70-100 DM kosten. Die Chaiselonguedecke war eine in völlig einwandfreiem Zustand befindliche Mohairdecke. Wir haben sie etwa 1929 gekauft; sie stellte damals das Beste dar, was es gab. Die zwei Steppdecken waren echte Daunendecken, die wir im Jahre 1928 in Berlin gekauft hatten. Der Preis war nach meiner besten Erinnerung 160.-RM. Heute würden sie rund 480.-DM kosten. Sie waren in tadellosem Zustand. Über den Wert der Federkissen etc. wird jeder Sachverständige urteilen können. (Ich bemerke, dass wir im Oktober 1924 unsere erste eigene Wohnung bekommen haben; wir haben gewiss 4/5 aller unserer Wäsche später angeschafft). Anzüge und Kleider im Liftvan waren nicht unsere besten Stücke; ein Teil mag recht verbraucht gewesen sein. Aber alles war noch für den täglichen Gebrauch einer bürgerlichen Familie gut verwendbar. Ich entsinne mich zum Beispiel eines blauen Anzuges meines Mannes, an den wir später oft zurückgedacht haben, als Kleidung knapp wurde. Ein besonderes Wort bedarf der Herrenpelzmantel. Er stammte von meinem im Jahre 1932 verstorbenen Schwiegervater; er hatte Biberkragen und Persianerfütterung. Der Bezug war nicht mehr gut; obwohl mein Mann den Mantel bei kaltem Wetter immer trug, hätte der Bezug erneuert werden müssen. Dagegen waren die Pelze wertvoll und nur an ganz unbedeutenden Stellen abgenutzt. Mit einem neuen Bezug und geringfügiger Überholung durch einen Kurschneider, die zusammen vielleicht 250.-RM gekostet hätten, wäre der Pelz neuwertig geworden, d.h. er hätte einen Wert von rund 1000.-RM dargestellt. Ich verstehe nicht, dass er nur 20.-RM erbracht hat. Wenn ich all das zusammenfasse, möchte ich anstelle der erzielten 526,50 RM ~~etwa 1500.-RM~~ 1500.-RM einsetzen. Ich glaube, dass der Wert der Sachen erheblich höher war und trage bei dieser Schätzung der Beweisschwierigkeit reichlich Rechnung.

Div. Dies ist wichtig, denn unter dieser Bezeichnung verbirgt sich unser Schlafzimmer. Es bestand aus 2 Betten mit Nachttischen, 2 Stühlen, 1 Hocker, 1 sehr grosse 3 flüglige Garderobe mit grossen, geschliffenen Innenspiegel und einem dreiflügligen Poiletentisch mit dreifachem Flügel. Wir haben Betten und Nachttische und Stühle im Jahre 1924, die andern Sachen im Winter 1928/1929 gekauft. ~~Die grossen~~ Alle Möbel waren aus schönem, m.E. wenig gemaserten Holz und bester Arbeit. Garderobe, Poiletentisch, Hocker und 1 dazu passende Ampel haben 2000.-DM gekostet. Sie stammen von der Berliner Möbelfabrik Dittmar. Der Wert spiegelt sich ja auch im Ankaufspreis der Sozialverwaltung Hamburg wieder. Ich habe nach dem Krieg so schöne und gediegene Möbel in Karlsruhe nicht gesehen. Wenn ich den Wert mit dem dreifachen des erzielten Preises angebe, d.h. mit 1320.-RM, so ist das eine sehr zurückhaltende Schätzung

3965.-RM

per Datsche 80 RM

geschliffenen Spiegel

Es ergibt sich mithin folgender Gesamtbetrag:

Blatt 1	4975.-RM
Blatt 2	3418.-RM
Blatt 3	4520.-RM
Blatt 4	3965.-RM
insgesamt also	<u>16878.-RM</u>

Ich habe die vorstehende Aufstellung so sorgfältig gemacht, als ich dazu imstande war. Ich habe dabei nicht die Wiederbeschaffungskosten eingesetzt, die in allen Fällen sowohl im Jahre 1941 als auch heute viel höher liegen würden. Legt man sie zugrunde, würde man wohl an die 30000.-RM bzw. DM herankommen. Ich habe vielmehr grundsätzlich Anschaffungspreis weniger die Abnutzung eingesetzt. Die Schätzung ist natürlich etwas roh. Aber ich versichere, dass ich mich bemüht habe, zu wahrheitsgemässen Angaben zu gelangen. Wo ich Zweifel hatte, habe ich eher zu niedrig als zu hoch geschätzt.

Karlsruhe, den 8. September 1953  
 Gabelsberger Strasse 9

*Kau Elisabeth Golzen*

Elisabeth Golzen

Hinzukommen die Bilder, die ich übersehen habe. Hertel war Akademieprofessor in Berlin, später, wie ich glaube, in München. Das Bild zeigte eine italienische Küstenlandschaft, gemalt im Stil und mit der zeichnerischen Sauberkeit der späten Romantiker. Das Bild von Persous war eine grosse Havellandschaft. Ich schätze den Wert der Bilder auf 700.-RM

*Kau Elisabeth Golzen*

*H. Heiny Weger*

Dr. Heinz Golzen

Karlsruhe,  
Gabelsberger Strasse 9,  
den 14. September 1953

30

1 WiK 6/50



An das

Landgericht Hamburg  
1. Wiedergutmachungskammer

In der Rückerstattungssache Dr. Golzen ./ Deutsches Reich

danke ich für die Verfügung vom 11. September 1953.

Es ist meiner Ehefrau tatsächlich ein Irrtum insofern unterlaufen, als die Gegenstände 9705-9722 doppelt aufgeführt sind. Der Grund liegt darin, dass zwischen dem Absetzen von Bl. 1 und 2 und dem von Bl. 3. und 4. mehr als 1 Monat (Urlaub) lag, und dass so bei dem Zusammenstellen von Blatt 3 die Rückseite von Bl. 2 vergessen war und unberücksichtigt blieb.

Diese Blätter sind also ganz unabhängig von einander gefasst und geschätzt. Der Unterschied zwischen beiden Schätzungen beträgt trotzdem nur 15 %. Das erscheint mir bemerkenswert niedrig, da wir in diesen Sachen völlige Laien sind und meine Frau nur aus der Erinnerung einer 15 Jahre zurückliegenden Zeit schöpfen konnte. Er spricht für die Gewissenhaftigkeit der Schätzungen. Ich darf nochmals bemerken, dass meine Frau stets eher zu wenig als zu viel eingesetzt hat. Nehmen wir als Illustration den kleinen Bücherschrank (9706). Ein solcher Schrank war damals und ist heute im Laden nicht erhältlich. Was bei der Anfertigung des Schrankes etwa im Jahre 1933 oder 1934 von uns bezahlt worden ist, wissen wir nicht mehr. Spezialanfertigung heute würde nach meiner zuverlässigen Schätzung mindestens 800.-DM, vielleicht auch 1000.-DM kosten. Der Zustand bei Verlust war wie neu. Ich halte 400.-RM in diesem Falle für eine sehr zurückhaltende Schätzung.

Meine Frau hat nun die beiden Schätzungen noch einmal angesehen; sie steht unbedingt zu der höheren (und jüngeren) Schätzung auf Bl. 3.

Die Rückseite von Bl. 2 mag, soweit die Beschreibung der verlorenen Sachen in Frage kommt, als Ergänzung zu Bl. 3 benutzt werden. Bei der Zusammenfassung der verlorenen Werte ist sie zu streichen. Das Gesamtergebnis verringert sich also um 2721,50 RM auf 14156,50 RM; unter Berücksichtigung der Bilder erhöht es sich wiederum auf

14850.- RM

Ob es wirklich notwendig ist, den Wert der mit 340.-RM versteigerten und von mir mit 700.-RM bewerteten Bilder nachprüfen zu lassen, bitte ich noch einmal zu erwägen. Befasst sich ein Sachverständiger mit den Schätzungen meiner Frau, so bitte ich, ihm auch die Frage nach dem angemessenen Wert des Silberleuchters vorzulegen. Mir erscheint der dreifache Metallwert nach meinen Erfahrungen erheblich zu niedrig.

Dr. Heinz Golzen

Reserviert liegt bei.

2

I g AR 577/53

In dem Rechtsstreit

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat Geissler  
als Richter,

Dr. Golzen

Justizangestellte Vieffhals  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

gegen



Finanzbehörde

Vfg.

Urschr. m. Akten  
an das Landgericht  
in Hamburg

erschienen bei Aufruf

nach Erledigung zurückgesandt.  
Krefeld, den 4.11.1953

I. seitens der Parteien

Amtsgericht

1. — für — d Kläger — der Rechtsanwalt

2. — für — d Beklagte — der Rechtsanwalt

Amtsgerichtsrat

II. nachbenannte — Zeug in Sachverständigen

O e h m k e

Nachdem die Zeugin — Sachverständigen — zur Wahrheit ermahnt, auf die Bedeutung des Eides und die Folgen einer vorsätzlich falschen uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen war, daß — sie — in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen — ihre Aussage zu beeden habe —, wurde e — und zwar die Zeugin einzeln und im Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen — wie folgt, vernommen:

1. Zeug in

— Sachverständigen —

Frau Helmuth

Ich heiße Margarete Oehmke

bin 57 Jahre alt, geb. Thielenhaus

Hausfrau

in Krefeld

SV.

Z.S.:

Mein Mann und ich haben seit dem Jahre 1930 bis etwa zum Jahr 1935 mit der Familie Dr. Golzen verkehrt. Wir haben uns häufiger gegenseitig besucht. Ich kenne deshalb die Wohnungseinrichtung des Klägers. Ich kann nur sagen, dass der Kläger sehr gute Möbel, sehr gutes Porzellan und Kristall und auch mehrere gute Perserteppiche hatte. Auch weiss ich, dass er eine Bibliothek besass. Der Kläger besass 1 Herrenzimmer, 1 Esszimmer, 1 Schlafzimmer, 1 Kinderzimmer und Küche. Das Schlafzimmer war Nussbaum, das Herrenzimmer war Mahagoni, das Esszimmer war, soviel ich weiss, Eiche. Nähere Angaben über die einzelnen Gegenstände kann ich nicht machen. Die Möbelstücke waren sehr gut gepflegt.

Wenn die Ehefrau des Antragstellers als Wert der Einrichtung 15.878.-- DM angibt, so halte ich diesen Betrag für nicht übersetzt.

vorgel. u. genehmigt

*Golts* *10/11/53*

A.G. Schöneberg  
14 NOV 53 1410  
Am.

*Meyerhaus*

- 1.) Prot. ablesen an Pt
- 2.) Akte dem AG übergeben für Vernehmung der Zeugin Frau Meyer-Belitz
- 3.) nach Akte zurückgeben.

*zu 1) 3x PA. 11/11.53  
Freud*

*10./11.53 Jm*

Urschriftlich mit Akten

dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg  
mit der Bitte um Vernehmung der Zeugin Frau Meyer-Belitz  
gemäss Beschluss vom 16. Sept. 1953 (act. 31 u. 32) im Wege der  
Rechtshilfe.

Das Protokoll wird in 4-facher Ausfertigung erbeten.

Hamburg, den 11. Nov. 1953.

Im Auftrage des Vorsitzenden.

*Belitz*  
Justizassistent.

*28 PR L 2603 / 53*

Nichtöffentliche Sitzung  
des Amtsgerichts Schöneberg

Berlin-Schöneberg, den 6. Januar 1954

190

— 28 AR 2603.54 —

anwesend:

beauftragt. Richterin Brosa  
als Richter,

In Sachen

Dr. Golzen ./.. Dtsch. Reich

Justiz angestellte Binder  
als UdG

erschienen bei Aufruf:

nachbenannte Zeugin



Die Zeugin wurde — zur Wahrheit ermahnt — auf die Strafbarkeit einer uneidlichen falschen Aussage und die Möglichkeit einer Beedigung, sowie auf die Bedeutung des Eides hingewiesen und sodann, wie folgt, vernommen:

Z. P.:

Ich heiße Anna Meyer-Belitz, geb. Belitz, 63 Jahre alt, Ehefrau, Berlin-Wilmersdorf, Wiesbadenerstr. 16, mit dem Antragsteller nicht verwandt und nicht verschwägert.

Z. S.

Ich war mit Frau Golzen intim befreundet, wir kennen uns seit etwa 1914. Unsere Familien besuchten sich oft, bis zur Emigration des Ast. Ich kannte daher die Wohnung genau. ~~Über~~ Herr Dr. Golzen hatte die Möbel mit der Wohnung in den 20er Jahren gekauft. Sie war komplett eingerichtet. In den Jahren danach hat er nur vieles dazu gekauft oder ergänzt. Ich kann mich daran erinnern, dass er etwa im Jahre 30 ein neues Schlafzimmer gekauft hat. Für das EBzimmer hat er auch bestimmt einen neuen Teppich angeschafft. Ob er noch mehr Teppiche dazu erworben hat, weiss ich heute nicht mehr genau. Alle Zimmer waren mit Teppichen ausgestattet, wie es in gut bürgerlichen Haushalten üblich ist. Die Wohnungseinrichtung war im ganzen gut bürgerlich und gepflegt. Es handelte sich bei der Wohnung um

4 Räume, nämlich Wohn-Schlaf-, EBzimmer und Kinderzimmer. Er hatte auch 2 Bücherregale ~~das~~ 2 1/2 x 1,50 m voll Bücher. Die Regale hatte Herr Dr. Golzen neu angeschafft, <sup>Giz. waren aus</sup> und zwar Mahagoni. Silberbestecke waren bestimmt <sup>xv</sup> vorhanden, sonst wäre es mir bei den Abendgesellschaften aufgefallen. Sie hatten sich sehr schönes Porzellan und Kristall angeschafft. Ich kann mich besonders an die Römer erinnern. Ich kann mich auch an ein versilbertes Porzellan-Kaffeesevice erinnern. Ich <sup>42.00 an</sup> ~~erinnere~~ mich auch daran, dass Bilder vorhanden waren, genauere Angaben kann ich heute nicht mehr machen, weil es schon zu lange her ist, dass ich die Wohnung gesehen habe. Ich möchte noch hinzufügen, dass Herr Dr. Golzen neben seiner richterlichen Tätigkeit

rschr. m/ Akten

das

gericht Hamburg

nach Erledigung zur

Berlin-Schöneberg,

den 6.1.54

AMTSGERICHT SCHÖNEBERG

Abt. 28

*Brosa*

Ro 71/49

Zeugenvernehmung m. Vf.

Druck u. Verlag: W. Kutschbach, Berlin-Britz 7.53 5000

3 + 1 Akte

*in Korbak Grundrissplan, Urzt. Kommunikation vom 10. Sept. 1946.*

*Mon 28.11.54*

27. JAN. 1954

noch bei der Berliner Hypothekenbank gearbeitet hat als juristischer Berater. Ausserdem war er aus wohlhabendem Hause und verfügte daher über Mittel zur Anschaffung.

v.g.

Bücher

30. 1. 54

1.) 2x 1 Brief abholen an Pfl  
+ K + Sollen.

Falls kein wirksamer Termin  
Antrag gestellt worden, wird  
Antrag gegeben, Einverständnis  
mit oberst. Instanz ohne Anträge  
und Verhandlung zu vermeiden.

Frst: 2 Wochen

27 3 Wo.

14. 1. 54 JH

2x 1) 3x gef.

15/1.54 Fr

16. JAN. 1954

2

42

9 AR 47/54

Gegenwärtig:

Referendar Pecke

als Richter, kraft Auftrages

Justizangestellter Geisen

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**In Sachen:**

In der Rückerstattungssache

Dr. Golzen

gegen Finanzbehörde

Verfügung:

1. Auftrag bestätigt

2. U. m. A.

an das

A m t s g e r i c h t

K a r l s r u h e

zur weiteren Bearbeitung  
übersandt.

**Amtsgericht Karlsruhe**  
Tag: 14. FEB. 1954

erschienen bei Aufruf

~~K~~ ~~is~~ ~~set~~ ~~ten~~ ~~der~~ ~~Parteien~~

~~A~~ ~~n~~ ~~x~~ ~~n~~ ~~f~~ ~~ü~~ ~~r~~ ~~d~~ ~~e~~ ~~n~~ ~~K~~ ~~l~~ ~~a~~ ~~g~~ ~~e~~ ~~r~~ ~~d~~ ~~e~~ ~~r~~ ~~R~~ ~~e~~ ~~c~~ ~~h~~ ~~t~~ ~~s~~ ~~a~~ ~~n~~ ~~w~~ ~~a~~ ~~l~~ ~~k~~

~~Z~~ ~~u~~ ~~r~~ ~~F~~ ~~ü~~ ~~r~~ ~~d~~ ~~e~~ ~~n~~ ~~B~~ ~~e~~ ~~k~~ ~~l~~ ~~a~~ ~~g~~ ~~t~~ ~~e~~ ~~n~~ ~~d~~ ~~e~~ ~~r~~ ~~R~~ ~~e~~ ~~c~~ ~~h~~ ~~t~~ ~~s~~ ~~a~~ ~~n~~ ~~w~~ ~~a~~ ~~l~~ ~~k~~

✓ 1/2 de 1 Abschrift der  
Zweisprotokolle an  
heide H z K + Folg.  
271 Monat  
23/3.54  
24.4  
not

Recklinghausen, den 11. Februar 1954

Das Amtsgericht.

*Blindring*  
Amtsgerichtsrat.

II, nachbenannte — Zeug in — Sachverständige ~~✗~~.

Nachdem die Zeug in ~~Sachverständige~~ — auf die Bedeutung des  
und die Strafbarkeit einer falschen uneidlichen Aussage

Eides hingewiesen war, wurde sie — und zwar die Zeugen ~~einzel~~

~~und~~ in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen, — wie folgt, vernommen:

1.. Zeug in — Sachverständige

Ich heiße Edith Golzen geb. Assmann

bin 48 Jahre alt, Ehefrau,

in Recklinghausen, Herzogswall 6,

Der Antragsteller ist ein Vetter meines Ehemanns.

Z. P. Nr. 27.

Zeugen- und Sachverständigenvernehmung vor dem Prozeßgericht  
(§ 160 Nr. 3, §§ 355, 391 ff., 410 ff. ZPO.). — Amtsgericht

Emil-Gribsch-Druck

ENT 71

Zur Sache:

seit  
In den Jahren/1936 - genau kann ich mich an diesen Zeitpunkt nicht erinnern - wohnte der Antragsteller mit seiner Familie in Lörrach. Er studierte zu dieser Zeit an der Universität in Basel evangelische Theologie und fuhr zu diesem Zweck in der ersten Zeit jeweils von Lörrach nach Basel, Als aber die Verfolgung der unter die Nürnberger Gesetze fallenden Personen stärker wurde, zeigte er sich immer weniger in Lörrach und blieb meistens in Basel. Vor dem 1. Januar 1939 folgte die Ehefrau des Antragstellers diesem dann mit ihren Kindern ebenfalls in die Schweiz, um dort die gemeinsame Ausreise nach ~~XXX~~ Edinburgh vorzubereiten. Die Wohnung der Familie des Antragstellers in Lörrach blieb bis Anfang Februar 1939 unbenutzt, das gesamte Mobilar einschliesslich allen Hausrates stand jedoch noch in der Wohnung. Auf Bitten des Antragstellers begab ich mich am 6. Februar 1939 nach Lörrach in diese Wohnung, um die Arbeit der Spediteure, die die Verladung der gesamten Einrichtung des Antragstellers ~~nach~~ auf ein Lager durchführen sollten, zu überwachen. Die Einrichtung sollte nicht länger in der unbenutzten Wohnung stehen bleiben, weil eine Rückkehr nach Deutschland vollkommen ausgeschlossen war und die Wohnung geräumt werden musste. Deshalb sollte die Einrichtung zunächst zu einem Spediteur in Lörrach, der sie dann später dem Antragsteller zu seinem neuen Wohnort nachbringen sollte.

Nachdem ich am Tage meiner Ankunft mich zunächst zu Herrn RA. Dr. Schlösser, dem besten Freunde des Antragstellers in Lörrach, begeben hatte, wo ich auch die Schlüssel zur Wohnung des Antragstellers vorfand, begab ich mich am andern Morgen in die Wohnung des Antragstellers. Ich fand sie in bestem Zustande vor, so als wenn der Antragsteller noch dort wohnte. Soviel ich mich entsinne, war allerdings ein Teil der Wäsche in Koffern oder Kästen verpackt. An diesem Vormittag habe ich die Gardinen in der Wohnung abgenommen, es kamen die Packer, und während des ganzen Tages wurde der gesamte Hausrat, soweit möglich, sorgfältig verpackt, vor allem das Kristall und Kunstgegenstände. Am folgenden Tage wurden dann diese Gegenstände aus der Wohnung entfernt und vom Spediteur fortgebracht. Ich möchte erwähnen, dass mir diese Daten und Einzelheiten noch so genau bekannt sind, weil ich im Besitz eines Taschenkalenders aus dem Jahre 1939 bin, in dem ich mir Notizen hierüber gemacht hatte.

Zu dem Wert der Einrichtungsgegenstände in der Wohnung des Antragstellers habe ich folgendes zu sagen: Ich hatte den Eindruck, dass es sich hier um eine sehr wertvolle, kultivierte und gutgepflegte Wohnungseinrichtung handelte.

Mein Eindruck hierüber rührt nicht allein von diesem Besuche in Lörrach her, sondern auch bereits von mehreren Besuchen bei der Familie des Antragstellers aus der Zeit vorher. Wir hatten u.a. den Antragsteller bereits in seiner Wohnung in Berlin und auch später ein- oder zweimal in Lörrach besucht. Es ist für mich selbstverständlich sehr schwierig und kaum möglich, eine Ziffernmässige Bewertung der einzelnen Gegenstände wie auch der Gesamteinrichtung vorzunehmen. Ich kann allerdings sagen, dass die in der Aufstellung des ~~ESLPA~~ Auktionators Schlüter festgesetzten ~~WKKIK~~ und erzielten Werte bei weitem nicht dem tatsächlichen Wert der Einrichtungsgegenstände entsprechen. Ich möchte vor allem betonen, dass auf mich insbesondere das Herrenzimmer mit seinen Mahagonimöbeln und der sehr reichhaltigen, ausgesuchten Bibliothek einen nachhaltigen Eindruck gemacht hat. Wenn dann in der Aufstellung von Werten in Höhe von 125,- bzw. 94,50 RM gesprochen wird, so muss ich das als geradezu skandalös bezeichnen. Demgegenüber sind meines Erachtens die Wertangaben der Ehefrau des Antragstellers in ihrer eidesstattlichen Versicherung eher zu niedrig als zu hoch angesetzt. Dasselbe trifft meines Erachtens auch für die Sessel aus Mahagoni mit altgoldenem Rispsbezug zu (Punkt 9665 der Aufstellung). Ebenso möchte ich erwähnen, dass das Speisezimmer in sehr gutem Zustande war und der Wert von 600,- RM meines Erachtens von Frau Golzen äusserst vorsichtig angegeben ist. Ich weiss ferner, dass der Antragsteller sehr schönes Porzellan besass, bei dem eine Wertangabe von 10,- RM direkt lächerlich erscheint. Es handelte sich um gutes Markenporzellan, dessen Wert mit 300,- RM bestimmt nicht zu hoch angegeben ist. Das Schlafzimmer ist mir ebenfalls noch sehr gut in Erinnerung. Es war ein wertvolles Nußbaumzimmer. Ich kann das, was die Ehefrau des Antragstellers hierzu in ihrer eidesstattlichen Versicherung sagt (Blatt 28 R. d.A.), nur bestätigen und muss sagen, dass dieser Betrag von 1320,- RM bestimmt dem damaligen Werte entspricht, ich glaube sogar, dass es noch mehr wert war. Was mir aber besonders in der Wohnung des Antragstellers imponierte, waren die wertvollen Perserteppiche. Wenn die Ehefrau des Antragstellers diese unter der lfd. Nr. 9710 bis 9712 mit ~~xnxd~~ zusammen 1400,- bzw. 1500,- RM angibt, so ist das meines Erachtens noch zu niedrig bewertet, da es sich um echte Teppiche handelte.

~~SKWEIK~~ Über die von mir vorstehend gemachten Angaben hinaus kann ich zu den einzelnen Gegenständen der Einrichtung keine Einzelpreise nennen, einmal weil schon eine zu grosse Zeit verflossen ist, zum andern weil es sich um kleinere Gegenstände handelt, die mir bei meinen jeweiligen Besuchen selbstverständlich nicht so sehr ins Auge gefallen sind, als die oben angeführten grossen Möbelstücke bzw. Gegenstände. Zusammenfassend möchte ich noch sagen, dass die Qualität des gesamten

Hausrates dem übrigen Milieu der Wohnung entsprach. Dementsprechend kann ich sagen, dass die in der Aufstellung der Ehefrau enthaltene Wertangabe von 16.878,- RM, die inzwischen durch den Antragsteller auf 14.850,- RM berichtigt worden ist, für den gesamten Hausrat bestimmt nicht zu hoch ist. Ich würde von mir aus sogar noch zu einer höheren Schätzung gekommen sein. Ich glaube, dass meine Schätzungen auch richtig liegen, weil ich meine eigene Aussteuer ebenfalls in den Jahren 1928 bis 1930 angeschafft habe und diese in etwa dem Stile der Ausstattung der Wohnung des Antragstellers entsprach.

v. g.

*Fieck*

*Grimm*

In Sachen

Rückerstattungssache  
Dr. Golzen // Hansestadt  
Hamburg

Gegenwärtig:  
~~Amtsgerichtsrot~~ Assessor Schmidt  
~~Berichtsausschuss~~  
als Richter,  
Just. Ang. Strecker  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

gegen

Amtsgericht

Karlsruhe, den 17. März 19 54

1 AR 55/54

Urschriftlich mit den Akten an die Geschäftsstelle der

~~Land- und Amtsgericht~~ 1. Wiedergutmachungskammer-

Hamburg 36

zurück. 1 WiK 6/50

Bei Aufruf sind erschienen:

1. der Antragsteller  
Kläger

Beklagte



3. nachbenannte — Zeugin / Sachverständige /

Frau Golzen

*Müller*

Die Zeugin Sachverständige wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß — ~~xx~~ — sie — in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Umständen die Aussage zu beeidigen habe, über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage belehrt, — ~~xxxx~~ Zeugin die Zeugin

wurde auch auf das Recht der Zeugnisverweigerung hingewiesen — und sodann, — ~~die Zeugin~~ in Anwesenheit der ~~Sachverständigen~~ einzeln und in Abwesenheit der ~~später abgehenden~~ Zeugin, ~~xx~~ wie folgt vernommen:

Z. P.

Elisabeth Golzen, verh., 57 Jahre alt, wohnh. Karlsruhe, Gabelsbergerstr. 9, Ehefrau des Antragstellers.

Z. S.

Es wird mit die eidesstattliche Versicherung vom 8.9.53 vorgehalten. Ich mache sie vollinhaltlich zum Gegenstand meiner heutigen Aussage.

...//..

*3 + Akte*

Wenn mir vorgehalten wird, daß die Posten 9705 bis 9722 doppelt und verschieden aufgeführt sind, so erkläre ich mich hierzu wie folgt:

Die Aufstellung der gesamten eidesstattlichen Versicherung benötigte geraume Zeit. Zwischendurch haben wir eine Reise gemacht, den Sommerurlaub angetreten, und als wir dann nach Hause kamen, die Arbeit wieder aufgenommen. Hierdurch kam es zur doppelten Aufstellung der genannten Posten. Ich möchte hierzu ausdrücklich erwähnen, daß die letzte Fassung auf Blatt 27 der Akten die besser überlegte ist. Die Aufstellung auf Seite 26R Rückseite erkläre ich hiermit als dadurch überholt.

Ich darf noch hinzufügen, daß die Wertangaben nach meiner Meinung und Überzeugung zu niedrig sind. Lediglich auf das Zuraten meines Ehemannes habe ich sie doch in der genannten Form gemacht.

Ich möchte die eidesstattl. Versicherung noch insofern ergänzen um folgende weitere Dinge:

1 Tabakdose echt Sevres-Porzellan mit Gold beschlagen

Wert: mindestens 100.- DM,

5 - 6 m echte, handgearbeitete venezianische Spitzen  
ca. 12 cm breit.

Wert: ca. 200.- DM

Diese gehört zu den Posten 9744 - 9813. Insofern wäre der benannte Auffall um 200.- DM zu berichtigen.

Auch möchte ich festgestellt haben, daß meine Angaben über die verschiedenen Bücher sehr unvollständig sind. Ich erinnere mich heute noch an die Titel "

"Gabriele v. Bülow - Erinnerungen"

"Kunstgeschichte - v. Lübke Semrau"- 5 Bände

Literaturgeschichten v. Biese  
Leixner  
u. Engel

Deutsche Geschichte v. Rankel.

Damit erhöht sich der Wert in Ziffer 9663, der bestimmt ohnehin viel zu niedrig aus Empfehlung meines Mannes angesetzt wurde, um mindestens 250.- DM.

Ansonsten habe ich zur "eidesstattl. Versicherung" nichts mehr hinzuzufügen. Diese ist wahr, ebenso meine heutigen Ausführungen.

- nach Diktat genehmigt -

Die Beschlußfassung über die Beeidigung bleibt dem  
Prozessgericht überlassen.

Vollm. d.

Trecker

# Amtsgericht

Lörrach, den 21. April 1954

56

In Sachen

Dr. Go t z e n  
gegen

Deutsches Reich u. Freie Hanestadt  
Hamburg

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat H u b e r

~~XXXXXXXXXX~~

als Richter,

Justizang. Karrasch

wegen Wiedergutmachung

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## Amtsgericht

Lörrach, den 21.4. 19 54

2 AR 151 / 54

— Urschriftlich mit den Akten an die Geschäftsstelle

des — ~~Amts~~ — Land- — richts

H a m b u r g 36

zurück.

AG. II

*Y. Hub*

Die Zeugen ~~Sachverständige~~ wurde(n) zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß — ~~er~~ — sie — in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Umständen die Aussage zu beidigen haben, über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage belehrt, — die Zeugen

wurde(n) auch auf das Recht der Zeugnisverweigerung hingewiesen — und sodann, — die Zeugen in Anwesenheit ~~der~~ ~~Sachverständigen~~ — einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen, — wie folgt vernommen:

Bei Aufruf sind erschienen:

1. Kläger - niemand

2. Beklagte - niemand

3. nachbenannte(n) — Zeuge(n) — ~~Sachverständige~~ —

RA. Schlosser, Lörrach

Martin Schlosser, Lörrach



Best.-Nr. 52

(ZP. 28) Zeugen und Sachverständigen-Vernehmung durch einen ersuchten Richter (§ 160, Nr. 3, §§ 362, 375, 391 ff., 410 ff. ZPO.)  
6a; A4; 9.53; 30000

*1 Akte*

Zur Person: Alexander Schlosser, 48 Jahre alt, Rechtsanwalt ledig, wohnhaft in Lörrach, m.d.Familie des Antragstellers Dr. Golzen nicht verwandt und nicht verschwägert. -

Zur Sache:

In den Jahren 1935 oder 1936 habe ich die Familie des Dr. Golzen in Lörrach kennengelernt. Ich war dann mit der Fam. Dr. Golzen bis zu deren Wegzug aus Lörrach - m.E. 1938 - freundschaftlich verbunden. Auch heute stehe ich noch in persönlichen Beziehungen zu Dr. Golzen. Ich bin der Patenonkel der Tochter der Eheleute Golzen. Ich bin s.Zt. sehr oft in die Wohnung der Eheleute Golzen gekommen. Fam. Golzen bewohnte eine 4-Zimmer-Wohnung in der Schwarzwaldstr. in Lörrach (Neubau Dörflinger). Fam. Golzen war vornehm bürgerlich eingerichtet. Es waren insbesondere wertvolle Orientteppiche und gutes Porzellan vorhanden. Nach meiner Erinnerung war insbesondere sehr schönes Rosenthal-Porzellan vorhanden. Ich erinnere mich ganz besonders an das Herrenzimmer und an das Schlafzimmer, die mir als besonders schöne und gute Einrichtungen aufgefallen sind. Es war auch eine Reihe von Künstlerhand gemalten Ölgemälden vorhanden. Ich erinnere mich an 2 Landschaftsbilder, eines Mittelmeermotiv, das andere eine nordd. Landschaft. Auch ein reichlich ausgestattetes grosses Esszimmer war vorhanden. Die Küche war gleichfalls komplett eingerichtet. Bei der Taufe der Tochter waren 8 - 10 Gäste da in der Wohnung anwesend. Für alle Gäste war genügend gutes Porzellan nebst Gläser, Silber usw. aus dem Besitz der Familie vorhanden.

Mein Vater hatte nach dem 1. Weltkrieg in Lyon seine gesamte Wohnungseinrichtung verloren. In den Nachkriegsjahren musste alles von ihm neu angeschafft werden. Ich hatte s.Zt. also einen gewissen Überblick über den Wert der Möbel und der sonstigen Einrichtungsgegenstände. Den Anschaffungswert der gesamten Wohnungseinrichtung und des gesamten Inhalts der Wohnung der Eheleute Golzen möchte ich mit rund DM 20.000 schätzen. Den nachgefragten Entziehungswert möchte ich dem gleichsetzen. Hierauf wurde dem Zeugen das Verzeichnis Bl.25 bis 29 d.A. zur Einsichtnahme vorgelegt.

Der Zeuge erklärt:

Das Herrenzimmer war aus Mahagoni. Ein Klavier war vorhanden. Desgleichen erinnere ich mich an Sessel, Sofa, Radio, Das Speisezimmer Nr. 9670. Das in dem Verzeichnis angegebene Inventar war bestimmt vorhanden. Nach meiner Überzeugung sind die Schätzungswerte angemessen. Ich selbst hätte den Wert der Wohnungseinrichtung höher angegeben als von Frau Golzen angegeben worden ist.

v.u.g. -unbeeidigt -

2. Zeuge: Martin Schlosser, 48 Jahre alt, ledig, wohnhaft in Lörrach

Zur Sache:

Auch ich habe die Fam. Dr. Golzen in den Jahren 1935 - 1939 gekannt. Ich war mit der Familie freundschaftlich verbunden und kam zu ihr ins Haus. Fam. Dr. Golzen war sehr gut bürgerlich eingerichtet. Ich erinnere mich besonders an eine echte grössere Brücke und an 2 Bilder aus Alt-Danzig. Besonders schön war das dunkelrote Herrenzimmer (wahrscheinlich Mahagoni). Das Esszimmer war braun

57

(wahrscheinlich Siche).

Den Vorkriegswert der kompl. Wohnungseinrichtung usw. der Ehef. Gothen würde ich auf mindestens DM 15.000 schätzen, eher noch mehr.

Dem Zeugen wurde hierauf das Vermögensverzeichnis B1.25-29 d.A. vorgelegt.

Der Zeuge erklärt: Ich erinnere mich besonders an das Klavier u. Nr. 9661/62, desgleichen an den Radio-App.Nr.9669, an das Esszimmer Nr. 9670, an das Ras enthalt-Geschirr Nr.9673, desgleichen waren Sessel mehrere vorhanden, sowie im Ess- als auch im Herrenzimmer; Nr. 9710 dürfte die von mir erwähnte Brücke sein. Ich erinnere mich an den Silberleuchter Nr. 9724, desgleichen an alte silberne Münzen Nr. 9728.

Wenn ich mich auch an Einzelheiten nicht mehr erinnern kann, so bin ich doch der Überzeugung, dass die von Frau Gothen angegebenen Sachen vorhanden waren und die von ihr angegebenen Schätzungswerte angemessen sind.

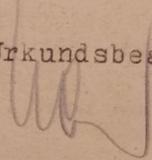
v.u.g. - unbeeidigt -

Die Beeidigung der Zeugen bleibt dem Gericht überlassen.

Der Richter:



Der Urkundsbeamte:



Dr. Heinz G o l z e n  
Landgerichtsdirektor



59  
Karlsruhe,  
Gabelsberger Str. 9,  
den 2. Mai 1954

An das  
Landgericht Hamburg  
1. Wiedergutmachungskammer

1 WiK 6/50

In Sachen  
G o l z e n ./..Dtsches Reich und Freie Hansestadt  
Hamburg

sind die Zeugen nunmehr vernommen. Die Zeugin Edith G o l z e n hat gesagt:

Ich würde von mir aus sogar noch zu einer höheren Schätzung gekommen sein".

Die Zeugin Ö h m k e hält einen Betrag von 16878.-DM nicht für überhöht. Der Zeuge Alexander S c h l o s s e r möchte Anschaffungs- und Entziehungswert mit 20000.-RM einsetzen. Im Ergebnis sind die Aussagen der Zeugin Meyer-Belitz und meiner Frau ebenfalls dahin zu bewerten, dass die von mir eingesetzten Werte nicht hoch genug sind.

Ich bemerke für die Persönlichkeit der Zeugen, dass der Ehemann der Zeugin Ö h m k e Vorstandsmitglied der Deutschen Edelstahlwerke war; der Ehemann der Zeugin Edith G o l z e n ist erster Bergrat, der Ehemann der Zeugin Meyer-Belitz ist Oberstleutnant a.D.; der Zeuge Alexander S c h l o s s e r ist Rechtsanwalt. Alle diese Zeugen sind gewissenhaft und welterfahren; keiner hat irgend ein Interesse am Ausgang des Rechtsstreits.

Ich selbst habe mich immer in guten Vermögensverhältnissen befunden. Ich stamme aus wohlhabendem Elternhaus - meine Eltern hatten neben einer grösseren Stadtwohnung ein grosses Landhaus-, habe aber auch selbst neben meinem Beamtengehalt grössere Einnahmen gehabt. Nach meinem Assessorexamen war ich 1 1/2 Jahre lang bei der Preussischen Landespfandbriefanstalt und bei einer von dieser gemeinsam mit mehreren öffentlich-rechtlichen Gesellschaften gegründeten Bankinstitut, zuletzt als stellvertretendes Vorstandsmitglied, und schied bei Übernahme dieser Bank durch die Seehandlung mit einer grösseren Abfindung aus. Ich trat dann in den Justizdienst zurück, war aber von 1925 bis 1932 als Justiziar nebenamtlich bei einer Hypothekenbank tätig. So hatte ich die Mittel, meinen Haushalt sehr gut bürgerlich auszustatten.

Bemerkt sei auch, dass ich im ersten Weltkrieg meinen rechten Arm verloren habe und mehrere höhere Kriegsauszeichnungen besitze.

Der Erlös meiner Sachen betrug 4434.-RM. Die Frage ist, wie sich dieser Erlös zum tatsächlichen Wert verhält. Sie haben einmal von dem 2 1/2 fachen Wert gesprochen. Nach meiner Erfahrung ist dies aber viel zu niedrig. Nach meinen Erfahrungen hier - ich bin selbst jetzt Vorsitzender einer Entschädigungskammer - war das Ergebnis solcher Versteigerungen weitgehend vom Zufall abhängig. Die hiesige Restitutionskammer rechnet überhaupt mit keinem festen Wertverhältnis. Wenn ich andererseits sehe, was andere Geschädigte als Wert ihrer

verlorenen Wohnung angeben, so kommt mir die Schätzung meiner Frau mit 14850.-RM als geradezu grotesk niedrig vor.

Nun wird die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg ihre eigenen Erfahrungen und Wertmasstäbe haben, die ich grundsätzlich anerkennen willens bin. Immerhin will ich bei der früheren Schätzung nicht bleiben; sie ist ganz offenbar zu niedrig. Ich halte an sich die Schätzung des Zeugen S c h l o s s e r mit 20000.-RM für zutreffend, <sup>mit</sup> würde mich aber, da wir früher niedriger geschätzt haben, auf einen Antrag in Höhe von 18000.- RM beschränken.

Die Rückerstattungsfälle hier werden meistens durch gütliche Einigung erledigt; einen Vergleichsvorschlag seitens des Gerichts und des Gegners würde ich gewissenhaft prüfen. Ein bestimmtes Fälligkeitsdatum, bezw. sofortige Zahlung eines Teilbetrages würden mir die Annahme erleichtern.

Mit schriftlicher Entscheidung bin ich einverstanden.

*M. Kasper*

1) Abschrift an O F D für  
Kumbins + Polly. kein 3 Wo. ab 7/5-54 Fr  
2) nach Finstabe

6/5.54 Ju

*[Signature]*

V  
1) O F D ist an Prüfungnahme für  
Dümmery. Falls Einverständnis  
besteht kann ordnungsg. entschieden  
werden.  
2/2 Wo.

3/6.14 Ju

gef. 3/6.54 Fr

ab 5 JUN. 1954

*[Signature]*

Aufgehoben (siehe art. 96 a)

67

Landgericht Hamburg  
1. Wiedergutmachungskammer.

1 WiK 6/50  
- Z 22 -1-

B e s c h l u ß ✓ 21. Okt. 1954

In der Rückerstattungssache

- 1) Ausfertigung an:
  - 3 x Parteien
  - x Beteiligte
  - mit Urkunden

- 2) je 1 Abschrift an
  - Landgericht
  - f. Verwalt. Kontr.
  - Grundbuchamt

25.10.54

ab am:

Dr. Hans Golzen,  
Karlsruhe, Gabelsberger Straße 9,  
Antragsteller,

- 1x Zentralamt *et die* 26. Okt. 1954
- mit 16 *29. 10. 54*
- 3) Form B ab zum

- 1. das Deutsche Reich, gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg-Finanzbehörde-, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 13, Magdalenenstraße 64, Az.: G 190 - BV - 414 -,
- 2. die Freie und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde-, Hamburg, Gänsenmarkt 36, Antragsgegner,

28/11/54

Zustellungen an Sozialbehörde. 2. art. 92

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts in Hamburg nach mündlicher Verhandlung durch folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Joest,
- 2.) Landgerichtsrat Engelschall,
- 3.) Amtsgerichtsrat Dr. Schröder

am 16. Oktober 1954 beschlossen:

I. Die Ersatzpflicht des Deutschen Reiches für den Verlust von Hausrat im Werte von RM 15.340.- wird festgestellt.

Entziehungstag ist der 17. Juni 1941.

II. Weitergehende Ansprüche gegen den Antragsgegner zu 1) sowie sämtliche Ansprüche gegen die Antragsgegnerin zu 2) werden abgewiesen.

abgewiesen. Der Liste Blatt 25 ff. eine genaue

III. Gerichtskosten werden nicht erhoben; außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

mit einer eigenen Betrachtung versehen. Die hat in ihrer Mengenverleugung vor dem ersuchten Gericht in Lörrach erklärt. G r ü n d e : nicht gelten solle, da

es sich insoweit um eine tatsächliche Doppelaufstellung handelt. Die Bewertung des Hausrates müsse mit insgesamt

Der Antragsteller ist im Sinne der NS-Rassengesetzgebung jüdischer Abkunft und Ende 1938 zunächst nach der Schweiz, dann nach England ausgewandert. Sein Hausrat ist von Lörrach, seinem damaligen Wohnsitz, im Februar 1939 nach Hamburg versandt worden. Von hier sollte er per Schiff nach England gebracht werden.

Infolge des Kriegsausbruches ist es zu einer Versendung des Hausrates nicht mehr gekommen. Die Sachen wurden hier eingelagert und 1941 beschlagnahmt. Der Auktionator Schlüter, dem die Sachen nach der Beschlagnahme zwecks Verwertung zugewiesen wurden, hat am 17. Juni 1941 für Hausratsgegenstände einen Bruttoerlös von RM 4.094.--, am 30. September 1941 für 4 Gemälde einen Erlös von RM 340.- erzielt (zu vgl. Bl. 8 und 7 der 1. Aktenzählung). Von den Hausratsgegenständen erwarb die Sozialverwaltung der Antragsgegnerin zu 2) die Sachen im Werte von RM 440.-. Der Versteigerungserlös wurde nach Abzug der Versteigerungskosten an die Gestapo überwiesen.

Das Versteigerungsprotokoll ist vorhanden, auf Blatt 8 ff der 1. Aktenzählung wird verwiesen. Die Firma Schlüter hat erklärt, anhand dieses Protokolls könne der wirkliche Wert des Hausrates des Antragstellers nicht mehr festgestellt werden (zu vgl. Bl. 22a der 2. Aktenzählung).

Der Antragsteller hat frist- und formgerecht Rückerstattungsansprüche angemeldet und beziffert den Wiederbeschaffungswert seines Hausrates auf DM 18.000.--.

Seine

Seine Ehefrau hat in der Liste Blatt 25 ff. eine genaue Aufstellung und Beschreibung des Hausrates anhand des Versteigerungsprotokolles angefertigt und diese Liste mit einer eigenen Wertschätzung versehen. Sie hat in ihrer Zeugenvernehmung vor dem ersuchten Gericht in Lörrach erklärt, daß Blatt 26 R nicht gelten solle, da es sich insoweit um eine irrtümliche Doppelaufstellung handele. Die Bewertung des Hausrates müsse mit insgesamt RM 15.400.- nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere nach der Aussage des Zeugen Rechtsanwalt Alexander Schlösser (zu vgl. Bl. 56 R d. A.) als zu niedrig angesehen werden. Der Antragsteller ist deshalb der Ansicht, daß sich auch der Zeitwert seines Hausrates auf mindestens RM 18.000.- belaufen habe.

Das Deutsche Reich erkennt seine Ersatzpflicht nach Maßgabe der üblichen Bewertungsrichtlinien an. Die Antragsgegnerin zu 2) beantragt die Abweisung des gegen sie gerichteten Anspruches unter Hinweis darauf, daß die von der Sozialverwaltung vorgenommenen Ankäufe im Auftrage reichsbehördlicher Stellen auf unmittelbare Weisung des damaligen Reichsstatthalters erfolgt seien und weder eigene Haushaltsmittel für den Ankauf dieser Sachen zur Verfügung gestanden hätten, noch eine Dispositionsbefugnis nach eigenem Ermessen für die Verteilung der Haushaltsgegenstände an Bombengeschädigte vorgenommen worden sei. Hierzu sei die Antragsgegnerin nicht befugt gewesen. Es habe deshalb an ihrer eigentümerähnlichen Stellung gemangelt, sodaß sie als Entzieher der Gegenstände nicht in Betracht komme. Als Zweiterwerber hafte sie deshalb nicht, weil die Gegenstände ohne ihr Verschulden nicht mehr vorhanden seien, und ihr Verbleib nicht geklärt werden könne. Der Mangel ihres Verschuldens ergebe sich aus der Verpflichtung zur Befolgung der Weisungen der reichsbehördlichen Stellen.

Die

70

Die Parteien hatten Gelegenheit, in mündlicher Verhandlung die Sach- und Rechtslage zu erörtern. Auf Grund des Beweisbeschlusses vom 16. September 1953 (zu vgl. Bl. 31 d. 2. Aktenzählung) sind die Zeugen Frau Oehmke durch das ersuchte Gericht in Krefeld, Frau Meyer-Belitz durch das ersuchte Gericht Berlin-Schöneberg, Frau Edith Golzen durch das Amtsgericht Recklinghausen, Frau Elisabeth Golzen, die Ehefrau des Antragstellers, durch das ersuchte Gericht Karlsruhe und die Zeugen Rechtsanwälte Alexander und Martin Schlösser durch das Amtsgericht Lörrach vernommen worden. Auf Blatt 35, 40, 47/48, 50 und 56/57 der Akte wird wegen der Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Ergänzend wird auf die unter den Parteien gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Der geltend gemachte Anspruch ist gegen das Deutsche Reich im zuerkannten Umfang begründet, gegen die Hansestadt Hamburg aber abzuweisen.

I. An der ungerechtfertigten Entziehung des Hausrates des Antragstellers bestehen keinerlei Zweifel, da die Beschlagnahme und Verwertung des Hausrates auf Grund des vorgelegten Versteigerungsprotokolles feststeht. Der Antragsgegner zu 1) ist gemäß Art. 26 Abs. 2 REG schadenersatzpflichtig, da die Gegenstände infolge der Versteigerung verlorengegangen und ihr Verbleib nicht mehr geklärt werden kann, sodaß eine Rückerstattung in Natur ausscheidet.

Der Antragsteller hat Anspruch auf Ersatz des Zeitwertes seines Hausrates, nicht dagegen auf Ersatz des Neu- oder Wiederbeschaffungswertes. Die Vorschriften des Rückerstattungsgesetzes stellen auf den Entziehungszeitpunkt ab, wie insbesondere Art. 12 REG zu entnehmen ist und auch aus der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 geschlossen werden kann. Die Kammer hat sich in Übereinstimmung mit dem

41

dem Hanseatischen Oberlandesgericht und der ganz überwiegenden Zahl der Gerichte der britischen Zone nicht die Auffassung der in der amerikanischen Zone geübten Praxis zu eigen machen können. Es mangelt insoweit an einer Rechtsgrundlage. Die Kammer hat lediglich die Vorschriften des Gesetz Nr.59 der britischen Mil.Reg. (Rückerstattungsgesetz) anzuwenden. Wenn in letzter Zeit die Oberfinanzdirektionen im Vergleichswege auch zur Anerkennung des Wiederbeschaffungswertes übergegangen sind, so geschieht das abweichend von der jetzt bestehenden Rechtslage. Eine solche Abweichung kann durch Parteivereinbarung erfolgen, nicht aber durch eine gerichtliche Entscheidung. Auch setzt diese Vereinbarung stets die Feststellung oder die Einigung der Parteien über die Höhe des Zeitwertes der entzogenen und verlorenen feststellbaren Vermögensgegenstände voraus. Die Kammer weicht deshalb auch im vorliegenden Fall nicht von der seit Jahren einheitlich verfolgten Linie ihrer Rechtsprechung ab. Bei der Schätzung der Höhe des Zeitwertes des streitigen Hausrates hat sich die Kammer vornehmlich an die Aufstellung gehalten, die die Ehefrau des Antragstellers angefertigt hat. Auf Blatt 25 ff. der Akte (ausgenommen Blatt 26 R) wird insoweit verwiesen. Der Inhalt der Liste läßt erkennen, daß die Zeugin die Beschreibung und auch die Bewertung des Hausrates mit großer Sorgfalt vorgenommen hat. Danach hat der Haushalt dem bürgerlichen Lebenszuschnitt des Antragstellers, der sich aus seiner Herkunft aus gutsituierten Verhältnissen und seiner Stellung im öffentlichen Leben ergab, entsprochen. Die Zeugen haben übereinstimmend und glaubwürdig bekundet, daß der Haushalt gut und vollständig eingerichtet gewesen ist. Ob dabei die Ansicht der Zeugin Frau Oehmke (zu vgl. Bl.35 d.A.), die einen Zeitwert von RM 16.878.- - wie von der

*Handwritten notes:*  
 ...  
 ...  
 ...

der Ehefrau des Antragstellers zunächst irrtümlich geschätzt - zutrifft, kann wegen des abweichenden Vortrages des Antragstellers dahingestellt bleiben. Der ~~aus=der~~ glaubwürdigen Aussage der Zeugin Frau Edith Golzen (zu vgl. Bl. 47/48 d.A.) kommt dabei insofern besondere Bedeutung zu, weil sie bei der Verpackung der Sachen zugegen gewesen ist und sich bei der gedächtnismäßigen Wiedergabe mindestens des Zeitpunktes der Ereignisse auf Aufzeichnungen in ihrem Notizbuch aus dem Jahre 1939 stützt. Erfahrungsgemäß sind derartige Aufzeichnungen geeignet, die Erinnerung auch an andere Vorgänge, die sich im fraglichen Zeitpunkt abgespielt haben, zu erhalten. Danach kann davon ausgegangen werden, daß der vollständige Haushalt verpackt und versandt worden ist., und daß sich die einzelnen Sachen durchweg in gutem Zustand befunden haben. Wenn die Zeugin Frau Edith Golzen allerdings annimmt, die Schätzungen der Ehefrau des Antragstellers seien in einzelnen Punkten, z.B. Positionen 9710 und 9712 des Versteigerungsprotokolls, zu niedrig, so sind das Werturteile und persönliche Ansichten, denen nicht ohne weiteres gefolgt werden kann. Auch die beiden Zeugen Rechtsanwälte Schlösser (zu vgl. Bl. 56/57 d.A.) haben sich zum Wert des ihrer Ansicht nach vorhanden gewesenem Haushalts geäußert. Der Zeuge Alexander Schlösser meint, daß der Wiederbeschaffungswert DM 20.000.- betrage, während der Zeuge Martin Schlösser der Ansicht ist, daß der Vorkriegswert des Hausrates etwa RM 15.000.- betragen habe. Beide Aussagen stehen nicht miteinander in Widerspruch. Erfahrungsgemäß liegt der Zeitwert stets erheblich unter dem Neuwert oder dem Anschaffungswert solcher Gegenstände. Auch bei sorgfältiger Behandlung während einer relativ kurzen Dauer der Benutzung verliert der Hausrat sehr schnell an Wert.

*Bilge und Golzen sind  
zunächst zu hören.  
Vergl. I 6 im Notz.*

*M  
16. IV 56.*

Die Kammer trägt auf Grund der Würdigung des Beweisergebnisses keine Bedenken, der Liste der Ehefrau des

43

des Antragstellers weitgehend zu folgen, wobei die glaubwürdigen Aussagen, besonders die der beiden Zeugen Schlösser unterstützend herangezogen werden können. Eine Korrektur muß die Liste allerdings hinsichtlich der Position 9724 des Versteigerungsprotokolls (ein 4-armiger Leuchter) erfahren, der allenfalls mit RM 250.- angenommen werden kann. Dieser Bewertung kann die Äußerung der Antragsgegnerin zu 2) vom 28. Juli 1954 (zu vgl. Bl. 64 d. A.) unbedenklich zu Grunde gelegt werden, da sie auf einer Auskunft der Kulturbehörde beruht, der Anspruch sich insoweit auch nicht gegen die Antragsgegnerin zu 2) richtet. Unter diesen Umständen kann die Kammer auf die Befragung eines sachverständigen Juweliers verzichten. Auch dann würde sich der Zeitwert des Leuchters zuverlässig nur ermitteln lassen, wenn dem Juwelier die Möglichkeit zur Augenscheinseinnahme gegeben wäre. Auch die Bücher (zu vgl. Bl. 50 R d. A.) Aussage der Ehefrau des Antragstellers) werden nur schwerlich mit RM 250.- in Ansatz gebracht werden können, da der Zeitwert antiquarischer Bücher aus Privathand erfahrungsgemäß sehr niedrig ist. Einzelne Positionen der Liste mögen zu hoch eingeschätzt worden sein, so z. B. auch ein Staubsauger, der allenfalls einen Neuwert von RM 120.- hat (zu vgl. Pos. 9717 d. Versteigerungsprotokolls), aber einen wesentlich geringeren Zeitwert, wenn er im Jahre 1930 gekauft wurde, auch wenn er sich sonst in technisch einwandfreiem Zustand befand. Ob die echten Brücken einen Zeitwert gehabt haben, wie in der Liste angegeben, wird auch ein Sachverständiger nur nach Besichtigung zuverlässig entscheiden können. Die Kammer hält die von der Ehefrau des Antragstellers insoweit eingesetzten Wertangaben jedenfalls für möglich und nicht übersetzt.

Unter Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte gelangt das Gericht zu dieser Auffassung, daß der Versteigerungserlös

44

Versteigerungserlös für den Hausrat von RM 4.094.- nicht annähernd dem Wert des Hausrates des Antragstellers entsprochen hat und auch nicht ohne weiteres als Grundlage der Schadensschätzung dienen kann. Die sehr eingehend durchgeführte Beweisaufnahme und die Liste Blatt 25 ff. erlaubt im vorliegenden Fall ein~~e~~/ Abweichen von der üblichen Praxis, die dahingeht, daß der Zeitwert gebrauchten Hausrates jüdischer Auswanderer in der Regel mit dem /  $1\frac{1}{2}$ -fachen, bei wertvollem Hausrat mit dem 2-fachen, allerhöchstens mit dem  $2\frac{1}{2}$ -fachen Bruttoversteigerungserlös eingesetzt werden kann. Diese Praxis hat sich aus den Erhebungen in zahlreichen Fällen gleichen Sachverhalts ergeben und ist im Laufe der Jahre durch ergänzte Ermittlungen oft als richtig bestätigt worden. Nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn nämlich der Beweis zur Überzeugung des erkennenden Gerichts dahin geführt werden kann, daß auch der  $2\frac{1}{2}$ -fache Betrag des Bruttoversteigerungserlöses noch erheblich unter dem wirklichen Wert des Hausrates liegt, weicht die Kammer von dieser ständigen Praxis ab. Die Kammer ist <sup>im</sup> vorliegenden Fall der Ansicht, daß auf Grund des Beweisergebnisses auf die Beiziehung des Gutachtens eines Sachverständigen zur Bewertung des Hausrates verzichtet werden kann. Die von der Ehefrau des Antragstellers aufgestellte Liste erlaubt eine Nachprüfung, die das Gericht auf Grund seiner Erfahrungen selbst vornehmen kann. Der Antragsteller trägt richtig vor, daß der Bruttoerlös RM 4.434.- betragen habe. Aus der Abrechnung von Schlüter (Bl. 7 und 8 d. 1. Aktenzählung) ergibt sich, daß der Erlös für den Hausrat RM 4.094.- betragen hat und hiervon RM 440.- auf Ankäufe der Sozialverwaltung entfallen. Die Kammer schätzt den Wert des Hausrates, der den Bruttoerlös von RM 4.094.- eingebracht hat, in Übereinstimmung mit der durch die Ehefrau des Antragstellers vorgenommenen Schätzung und der glaubwürdigen Aussagen des Zeugen Martin Schlösser auf RM 15.000.-.

Dieser

1/5

Dieser Betrag liegt noch über dem  $3\frac{1}{2}$ -fachen Bruttoversteigerungserlös und muß daher angesichts der ständigen Praxis der Kammer als außerordentlich günstig angesehen werden. Für eine dem Antragsteller noch günstigere Schätzung liegen nach Auffassung des Gerichts keine Anhaltspunkte vor. Hinzu kommt der Erlös für die am 30. September 1941 verkauften vier Gemälde in Höhe von RM 340.-, die in der Liste Blatt 25 ff. nicht erwähnt sind. Wenn die Zeugin Frau Golzen (zu vgl. Bl. 50 R d. A.) meint, ~~daß~~ diese Gemälde hätten einen Zeitwert von RM 700.- gehabt, so kann dem nicht gefolgt werden. Die Maler Hertel und Persius waren unbekannte Größen; ihre Werke sind nicht weit verbreitet. Der Zeitwert für die vier Gemälde kann lediglich in Höhe des Erlöses in Ansatz gebracht werden.

Hiernach ist die Ersatzpflicht des Antragsgegners zu 1) für den Hausrat auf insgesamt RM 15.000.-, für die Bilder auf RM 340.- zu schätzen. Als Entziehungstag wurde der 17. Juni 1941 eingesetzt.

II. Ansprüche gegen die Antragsgegnerin zu 2) sind nicht begründet. Sie können nicht auf Vorschriften des bürgerlichen Rechts gestützt werden, weil die Wiedergutmachungskammer sich lediglich an die Vorschriften des Rückerstattungsgesetzes zu halten hat. Die Sozialverwaltung der Hansestadt Hamburg hatte sich, wie auch in anderen Verfahren bekannt geworden ist, gemäß einem nach Kriegsausbruch erteilten Auftrage des damaligen Reichsstatthalters zur Anlage eines gewissen Vorrats von Gegenständen des täglichen Bedarfs entschließen müssen, um angesichts der zunehmenden Luftkriegsschäden die Bevölkerung mit den notwendigen Bedarfsgütern versehen zu können. Aus der Gemeindegasse der Hansestadt Hamburg wurden hierfür vorschubweise Gelder auf Sonderkonten bereitgestellt, jedoch keine eigenen Etatmittel eingesetzt. Die Durchführung dieser in reichsbehördlichem Auftrage vorgenommenen Maßnahmen geschahen in der Weise, daß bei den ab 1941 durchgeführten

ten

ten Versteigerungen von Hausrat jüdischer Auswanderer, auf deren Anordnung und Durchführung die Verwaltung der Antragsgegnerin zu 2) keinen Einfluß hatte und an deren Vollzug ihre Beamten auch nicht beteiligt waren, geeignetes Mobiliar oder andere Bedarfsartikel, vorwiegend Textilien, ausgesucht und der Sozialverwaltung für den sich aus dem reichsbehördlichen Auftrage ergebenden Zweck zur Verfügung gestellt wurde. Der Wert wurde von den Auktionatoren geschätzt und die Bezahlung zunächst gestundet. Sie wurde an die Versteigerer anfänglich aus dem für diesen Zweck getroffenen Vorschußkonto geleistet und an die Gestapo abgeführt. Die Gebühren wurden von den jeweiligen Versteigerern vereinnahmt. Die Zahlung des Gegenwertes hat die Gestapo an den Oberfinanzpräsidenten oder an den anderen Auftraggeber, in aller Regel aber an reichsbehördliche Stellen weitergeleitet. Die Bezahlung der aus den Auktionen übernommenen Sachen ist im Verlaufe dieser Maßnahmen gestundet worden, weil das Reich zunächst auf die Vereinnahmung dieser Beträge verzichtet hatte, die die Sozialverwaltung zu bezahlen gehabt hätte. Die Verwertung der von der Sozialverwaltung übernommenen Gegenstände erfolgte erst nach dem Eintritt größerer Luftkriegsschäden, die ~~sich~~ besonders ab Juli/August 1943 nach den Großangriffen auf Hamburg ~~ertrugen~~. Von diesem Zeitpunkt ab wurden an die Geschädigten besondere Bescheinigungen ausgegeben, die sie zum Erwerb von Bedarfsartikeln in Auktionen berechtigten, welche von anderen Personen als den Geschädigten nicht besucht werden durften. Die Sozialbehörde hat den Behörden des Deutschen Reiches nach der Veräußerung der übernommenen Sachen Rechnung legen und die Erlöse abliefern müssen.

Diese Maßnahmen der Sozialbehörde der Antragsgegnerin zu 2) können nicht als Entziehung angesehen werden. Die Hansestadt Hamburg ist allenfalls als Zweiterwerb  
berin

47

berin der durch das Deutsche Reich entzogenen Gegenstände anzusehen und insoweit Privatpersonen gleichzustellen, die auf den Auktionen üblicherweise Haushaltsgegenstände erwerben konnten und erworben haben. Zwar sind der Sozialverwaltung insofern gewisse Vorrechte eingeräumt worden, als sie aus den bei den Auktionatoren zum Zwecke der Versteigerung angelieferten Umzugsgütern geeignete Bedarfsartikel vorweg entnehmen konnte. Die Wahrnehmung dieser Verwaltungsangelegenheit, die Tätigkeit der Selbstverwaltungsbehörde im Einzelfalle wie auch in der gesamten Durchführung dieser Maßnahmen ohne Rücksicht darauf, ob der Erwerb von Hausrat im Einzelfalle auf eigener EntschlieÙung oder generell auf einer Weisung des Reichsstatthalters beruht hat, ist nicht in Ausübung von Hoheitsrechten erfolgt, sondern vorwiegend als eine fürsorgerische Maßnahme der Hansestadt Hamburg anzusehen, der der privatrechtliche Charakter nicht abgesprochen werden kann. Auch die Tatsache, daß zunächst öffentliche Mittel der Hansestadt Hamburg für die Finanzierung des Erwerbs von Bedarfsgütern im Vorschußwege zur Verfügung gestellt worden sind, rechtfertigt keine abweichende Beurteilung. Eine Ersatzpflicht nach den Vorschriften des Rückerstattungsgesetzes kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die ~~Entscheidung~~ <sup>beruhet</sup> des Umzugsgutes nicht auf einer eigenen EntschlieÙung der Sozialbehörde, sondern ~~durch die~~ <sup>durch die</sup> ~~an~~ <sup>aus</sup> dem Reichsstatthalter nicht unterstellte Gestapo veranlaÙt worden ist. Die Beschlagnahme des Hausrates durch die Gestapo, die zu einer Entziehung der Gegenstände durch das Deutsche Reich geführt hat, steht hiermit in keinem rechtlichen Zusammenhang. Angesichts der zentralen Lenkung jeglicher Maßnahmen, die von den Reichsbehörden im Rahmen der sogenannten Landesverteidigung im weitesten Sinne des Begriffs durchgeführt worden sind, kann die Antragsgegnerin zu 2), die sich den damaligen Weisungen des Reichsstatthalters unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten hat entziehen oder widersetzen

1/18

/ widersetzen können, nicht als Entzieher, <sup>der Besizer</sup> auch nicht als  
/ Begründung einer eigentümerähnlichen Stellung, die der  
Entzieher nach dem Gesetz Nr.59 hat, angesehen werden.

Die Sozialbehörde der Hansestadt Hamburg kommt  
als Rückerstattungspflichtige nur insoweit in Betracht,  
als sie noch gegenwärtig Sachen aus dem Haushalt des  
Antragsteller in Besitz hat. Es haben sich keine Anhalts-  
punkte dafür ergeben, und es ist auch vom Antragsteller  
nicht behauptet worden, daß das der Fall ist. Auch eine  
Schadensersatzpflicht nach Art. 26 Abs.2 REG kommt nicht  
in Betracht. Denn die im reichsbehördlichen Auftrage erfolg-  
te Veräußerung der Gegenstände an Bombengeschädigte kann  
nicht zur Bejahung eines Verschuldens der Antragsgegnerin  
zu 2) bei dem Verlust der Gegenstände führen.

Die Entscheidung des Board of Review - BOR 52/520-  
Amtliche Sammlung Band 19 Seite 15 - vermag die Kammer  
nicht von der Richtigkeit der dort vertretenen gegenteili-  
gen Rechtsauffassung zu überzeugen. Es muß besonders als  
widerlegt angesehen werden, daß die Hansestadt Hamburg  
nicht verpflichtet gewesen sei, Möbel und Gebrauchsgegen-  
stände für die vorstehend näher dargestellten Zwecke  
zu erwerben. Das Gegenteil ist der Fall, und zwar deshalb,  
weil die Antragsgegnerin zu 2), wie ausgeführt, keine  
Möglichkeit gehabt hat, sich den Weisungen des Reichsstatt-  
halters, also einer Behörde des Deutschen Reiches zu ent-  
ziehen. Es kann insbesondere auch nicht der Auffassung  
beigetreten werden, daß die Hansestadt Hamburg Eigentümerin  
der Gegenstände geworden sei und darüber im eigenen  
Namen und auf eigene Rechnung verfügt habe. Die tatsäch-  
lichen Feststellungen nötigen auch im vorliegenden Fall  
zur gegenteiligen Annahme. Die Kenntnis der Antragsgegnerin  
zu 2) von der Herkunft der Dinge kann deshalb nicht zu  
einer Haftung führen, weil die Antragsgegnerin zu 2)  
nicht selbst Entzieherin gewesen ist, und der Verlust der  
Gegenstände

79

Gegenstände nicht auf einem Verschulden der Antragsgegnerin zu 2) beruht. Es kommt daher auf ihren guten oder bösen Glauben hinsichtlich der Herkunft der Gegenstände für die Frage ihrer Rückerstattungsverpflichtung oder Schadensersatzpflicht im Rahmen der Vorschriften des Rückerstattungsgesetzes überhaupt nicht an.

Die Kammer sieht daher keine Veranlassung, von ihrer ständigen Rechtsprechung in diesem Punkte abzuweichen. Der Antrag gegen die Antragsgegnerin zu 2) ist daher unbegründet und abzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten erfolgt aus Art. 63 REG in Verbindung mit § 7 der 2. AVO zum REG.

*Zusatz.*

*Präsident*

*Dr. Ehrlich*

88  
Oberfinanzdirektion Hamburg

- G 190 - BV 413 b -

Postanschrift: ② Hamburg 13, den 6. August 1955  
Hartungstraße 5

Tel.: 44 12 91 App. 36

Büro Wiedergutmachung:  
Magdalenenstr. 64 a

An das  
Hanseatische Oberlandesgericht  
- 5. Zivilsenat -

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

(dreifach)

In der Rückerstattungssache

- 5 Wis 397/54 -

1 WiK 6/50



G o l z e n

./.

Deutsches Reich  
(OFD Hamburg)

wird zur Auflage des Gerichts vom 2. Juni 1955 erklärt, daß der Antragsgegner im Hinblick auf die Entscheidung des Obersten Rückerstattungsgerichts vom 28.1.1955 in Sachen Mainz ./.. Deutsches Reich - SRC/53/719 - mit der Berechnung des Schadensersatzbetrages für den entzogenen Hausstand in D-Mark einverstanden ist.

Nach dieser Entscheidung kommt es nunmehr für die Ermittlung des Schadensersatzbetrages auf den Wert an, den die entzogenen Gegenstände erwartungsgemäß im Zeitpunkt der Rückerstattung besessen hätten, wenn sie nicht in Verlust geraten wären. Das bedeutet, daß nicht etwa der Wiederbeschaffungswert schlechthin zugrunde zu legen ist, sondern daß der objektive heutige Gebrauchswert zu ermitteln ist. (So auch das Hanseatische Oberlandesgericht in der Rückerstattungssache Kroner ./.. Deutsches Reich - Az.: 5 Wis 38/53.)

Geht man von dem RM-Wert zur Zeit der Entziehung aus, wie ihn die Kammer berechnet hat, so dürfte die Ermittlung des heutigen DM-Wertes verhältnismäßig einfach sein. Der Sachverständige, Gerichtsvollzieher Bobsien, hat sich zu dieser Frage in der Rückerstattungssache Schlesinger ./.. Deutsches Reich - 2 WiK 614/52 - in einer Beweisaufnahme beim Landgericht dahin geäußert:

"Ganz allgemein gesprochen möchte ich sagen, daß eine Umstellung 1:1 in D-Mark günstig für die Berechtigten sein dürfte, denn die Preissteigerung, die sonst allgemein eingetreten ist, kann ja nicht bei solchen älteren Hausstandssachen angewandt werden, weil diese eher im Werte sinken als steigen, und zwar aus doppeltem Grunde, nämlich weil die Sachen einmal aus der Mode gekommen und zweitens dazu noch Jahrzehnte abgenutzt worden sind. Würden diese Sachen beispielsweise an andere Benutzer vermietet sein, so würden zwar auf der einen Seite Nutzungsgebühren entstanden sein, auf der anderen Seite jedoch die Benutzer auch dafür die Sachen haben abnutzen dürfen, und man muß daher von einer Nutzungsentschädigung überhaupt bei Hausstandssachen absehen, denn der Wert der eigenen Nutzung des Verfolgten ist ja im Grunde genommen nicht identisch mit evtl. von Dritten zu zahlenden Nutzungsgebühren.

Ich

Ich möchte glauben, daß, ohne irgendwelche Prozentzahlen anzugeben, das Gericht letzten Endes jetzt nach dem Alter des Hausstandes und nach den sonstigen Umständen einschließlich irgendwelcher Nutzung höchstens auf DM-Beträge im Verhältnis 1:1 entsprechend dem RM-Wert zur Zeit der Entziehung gelangen könnte... "

Der Antragsgegner hält diese Auffassung für richtig und schlägt folgenden Vergleich vor:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Deutsche Reich nach Art. 26 Abs. 2 REG für den entzogenen Hausstand als Schadensersatz  
DM 13.740,--  
zahlt.
2. Die Erfüllung des Anspruchs richtet sich nach dem künftigen Gesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs.
3. Damit sind alle Ansprüche des Antragstellers in diesem Verfahren abgegolten.
4. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Bei der Berechnung des Betrages von DM 13.740,-- ist der Antragsgegner von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Die Kammer ist in dem angefochtenen Beschluß bei der Ermittlung des Zeitwertes, den der Hausrat im Zeitpunkt der Entziehung gehabt hat, schon weit über die üblichen Sätze hinausgegangen. Im allgemeinen wird auch für besonders wertvolle Hausstände als höchstes der Multiplikator  $2\frac{1}{2}$  angewandt. Hier ist die Kammer auf mehr als das  $3\frac{1}{2}$ fache gegangen. Eine für den Antragsteller etwa noch bessere Umstellung als 1:1 kann deshalb keinesfalls erfolgen.

Das Ergebnis, zu dem die Kammer gekommen ist, nämlich RM 15.340,--, setzt sich aus zwei Posten zusammen, nämlich den Erlösen von RM 4.094,-- und RM 340,--, für die die Kammer auf Beträge von RM 15.000,-- und RM 340,-- gekommen ist.

In dem Betrag von RM 4.094,-- bzw. RM 15.000,-- stecken derentwegen die Kammer ebenfalls das Deutsche Reich verurteilt hat.

Die Rechtsprechung in Hamburg hat in Verkenning der Rechtslage bisher das Reich auch wegen dieser Ansprüche verurteilt. Das Oberste Rückerstattungsgericht hat jedoch kürzlich in der Entscheidung Kosterlitz ./. Deutsches Reich und Hansestadt Hamburg vom 13.4.1955 (SRC/52/314 - OIG Hamburg 5 W 204/51 -) zu diesem Problem ausgeführt:

"Es liegt auf der Hand, daß der Antragsteller einen Schadensersatzanspruch hinsichtlich der gleichen Vermögensgegenstände nicht zweimal erfolgreich geltend machen kann, einmal gegen das Reich und ein zweites Mal gegen die Hansestadt Hamburg. Angenommen, die  
Hansestadt

Hansestadt Hamburg hätte einen Teil der Vermögensgegenstände erhalten, dann würde unseres Erachtens dem Reich eine gute Rechtsverteidigung gegen den Schadensersatzanspruch bezüglich des Verlustes dieser Gegenstände in die Hand gegeben sein. Das Reich könnte vorbringen, der Verlust der Vermögensgegenstände beruhe nicht auf seinem Verschulden, da es nachweislich diese Gegenstände an die Hansestadt Hamburg weitergeleitet habe. Die Hansestadt würde somit für einen eventuellen späteren Verlust der Vermögensgegenstände haftbar sein, außer, wenn sie nachweisen könnte, daß der Verlust nicht auf ihrem Verschulden beruhte."

Die Hansestadt Hamburg wird nicht nachweisen können, daß der Verlust nicht auf ihrem Verschulden beruhte, denn sie hat über die Gegenstände verfügt.

Da der Antragsteller in seiner sofortigen Beschwerde vom 25.11.1954 erneut ausdrücklich die Hansestadt Hamburg in Anspruch nehmen will und dies im Hinblick auf die eben zitierte Entscheidung mit Recht auch kann, mußte der Betrag von RM 440,-- zur Vermeidung einer Doppelerstattung bei der Vergleichssumme im gleichen Verhältnis (reichlich  $3\frac{1}{2}$ mal, also mit rund RM 1.600,--) abgesetzt werden.

Im Auftrag

*Kuhfuß*

(Kuhfuß)

Dr. Heinz Golzen

Karlsruhe,  
Gabelsberger Str.9,  
den 9.November 1955

An das  
Hanseatische Oberlandesgericht  
5.Zivilsenat  
H a m b u r g 36  
Sievekingplatz 2



In der Rückerstattungssache

Dr. Golzen

- 1. Deutsches Reich
- 2. Freie und Hansestadt Hamburg, Sozialbehörde

5 WIS 397/54  
1 WIK 6/50

*Je 1x ab an Bg 1. + 2. /*  
*am 11. NOV. 1955*

Erwidere ich auf den Schriftsatz der Beklagten zu 2 vom 3.November 1955 wie folgt:

I.

Selbst wenn der Vortrag der Beklagten den Sachverhalt richtig und erschöpfend wiedergäbe, wäre sie rückerstattungs-bezw. schadensersatzpflichtig.

Sie trägt vor, dass sie die fraglichen Haushaltsgegenstände "sichergestellt, eingelagert und in treuhänderische Verwaltung genommen habe". Zu solcher Sicherstellung bestand aber kein wirtschaftlicher Anlass. Meine Möbel und Haushaltssachen waren von unserem Lörracher Spediteur, der Fa. Hellmuth & Cie., an die Fa. Quast & Cons., Hamburg 11, Sandtorquai 23/25 gegangen und lagerten, in 2 vorzüglichen Lifts verpackt, unter der Obhut dieser Firma. Dort waren sie, abgesehen von der allgemeinen Kriegsgefahr, absolut sicher. Nach der Darstellung der Beklagten sind die Möbel, wahrscheinlich unter Öffnung der Lifts, aus diesem Lager entfernt, irgendwo bei ihr für ihre Rechnung eingelagert und dann verwertet worden. Diesen Akt nennt sie, sehr euphemistisch und juristisch falsch, "Sicherstellung, Einlagerung und treuhänderische Verwaltung". Er ist in Wirklichkeit eine widerrechtliche Wegnahme durch unerlaubte Handlung gewesen. Ob sie durch ihn - immer die Richtigkeit ihrer Darstellung vorausgesetzt - Eigentum erworben hat, mag dahingestellt bleiben. Es kann aber nicht zweifelhaft sein, dass sie die Gegenstände in Kenntnis meines Eigentums - und meiner Wehrlosigkeit - an sich gebracht, mir entzogen und selbst Besitz daran begründet hat.

Das macht sie rückerstattungs- und schadensersatzpflichtig.

II.

Der Vortrag der Beklagten ist aber nicht richtig. In den Akten befindet sich das Versteigerungsprotokoll der Fa. Carl F. Schlüter vom 30. September 1941. Dass dies Protokoll die Vorgänge richtig wiedergibt, kann nicht bezweifelt werden, denn es bestand für die Fa. Schlüter keine Veranlassung, über die Versteigerung unrichtige Angaben zu machen. In dem Protokoll heisst es aber

Div. verschiedene Haushaltsgegenstände gekauft  
Sozialverwaltung Hamburg 440.--

Dass dies richtig ist, ergibt sich aus dem Schreiben der Beklagten zu 2 (Sozialbehörde) Rechtsabt./Rechtsreferent Dr. W/Ko an den Oberfinanzpräsidenten vom 3. April 1950, in dem sie selbst von den "seinerzeit im Versteigerungsweg erworbenen Gegenständen" spricht. So hat auch die 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg, die mit den Vorgängen gewiss vertraut ist, in ihrem Schreiben an mich vom 2. 11. 1955 ausdrücklich von den "Ankäufen der Sozialverwaltung" gesprochen. <sup>11. 11. 57</sup>  
Vielleicht vermischt die Beklagte zu 2 zwei verschiedene Versteigerungen. Die Versteigerung meiner Sachen hat am 30. September 1941 stattgefunden. Damals hat die Sozialverwaltung sie erworben und sich durch den Erwerb rückerstattungs- bzw. schadensersatzpflichtig gemacht. Sie hat sie dann 2 Jahre lang im Besitz gehabt und erst nach den schweren Luftangriffen im Sommer 1943 an die Bevölkerung versteigert. Diese, zweite, Versteigerung hat nichts mit der zu tun, durch die sie im September 1941 meine Sachen erworben hat. <sup>15. 11. 57</sup>

Ich halte eine Beweisaufnahme nicht für erforderlich. Sollte es zu ihr kommen, so bin ich in Beweisnot, da die Vorgänge sich in meiner Abwesenheit abgespielt haben und Herr Schlüter, der gewiss zuverlässig informiert wäre, gestorben ist. Ich stelle, wenn das für erforderlich gehalten wird, anheim festzustellen, ob sich bei der Fa. Schlüter noch ein Angestellter befindet, der über die Vorgänge damals unterrichtet ist und als Zeuge vernommen werden könnte. Mit der Verwertung der Beweisaufnahmen in anderen Sachen kann ich mich ohne Kenntnis der betreffenden Akten nicht einverstanden erklären. Gegebenenfalls stelle ich anheim, sie an das Amtsgericht Karlsruhe oder an die Rückerstattungskammer des Landgerichts Karlsruhe zur Einsichtnahme durch mich zu übersenden.

Was die Höhe meines Anspruchs anbelangt, so will ich mich der Einfachheit halber mit dem Vorschlag der Beklagten zu 1 vom 6. August 1955 einverstanden erklären. <sup>x</sup> Danach haftet die <sup>x</sup> Beklagte zu 2 in Höhe von 1600.-- DM, und ich beantrage, <sup>Wenn ohne Beweisaufnahme entschieden werden kann</sup> die zur Zahlung von 1 600.-- DM an mich zu verurteilen.

Ob der Anspruch gegen die Beklagte zu 1 insoweit zu ermässigen ist, erscheint mir zweifelhaft. M.E. haften die Beklagten für diesen Betrag gesamtschuldnerisch, und zwar ist die Forderung gegen die Beklagte zu 2 fällig, die gegen das Deutsche Reich muss auf die entsprechende Gesetzgebung warten.

Ich wäre für baldige Entscheidung dankbar.

A. Wolf

Oberfinanzdirektion Hamburg

- G 190 - BV 271 -

Postanschrift:

Hamburg 13, den 26. November 1955

Hartungstraße 5

Tel.: 44 12 91/App. 36

Persönl. Vorsprache:

Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a  
(Büro Wiedergutmachung)



An das

Hanseatische Oberlandesgericht

- 5. Zivilsenat -

H a m b u r g 36

(mit zwei begl. Durchschriften)

Sievekingplatz

In der Rückerstattungssache

- 5 WiS 397 / 54 -

1. WiK 6/50

Dr. G o l z e n ./. .

Deutsches Reich  
(OFD Hamburg)

*Le 1x ab an Ord. u. Ag 2. / 30.11.55.*

wird zum Schriftsatz der Sozialbehörde vom 3.11. 1955  
und des Antragstellers vom 9.11. 1955 folgendes vorge-  
tragen:

Nachdem das Hanseatische Oberlandesgericht in der  
Rückerstattungssache S c h o e p s ./. Deutsches Reich  
- 1 WiK 220/53 - mit Beschluss vom 17. Oktober 1955 - 5 WiS  
151/1955 - die sofortige Beschwerde des Deutschen Reichs  
als unbegründet zurückgewiesen hat, soll auch hier der  
Anspruch nicht mehr bestritten werden. In der Begründung  
dieses Beschlusses wurde u.a. folgendes ausgeführt:

" Entgegen der Auffassung des Beschwerde -  
führers hat die Wiedergutmachungskammer zutreffend  
den Antragsgegner zu 1) auch zum Ersatz derjenigen  
Gegenstände verurteilt, welche erst in Verlust ge-  
raten sind, nachdem die hamburgische Sozialbehörde  
sie in der Versteigerung ersteigert hatte. Abgesehen  
davon, dass - entsprechend den Feststellungen, welche  
die Wiedergutmachungskammer in anderen Rücker-  
stattungssachen getroffen hat - die hamburgische  
Sozialbehörde möglicherweise auch in diesem Falle  
die Hausratgegenstände nur als beauftragtes Organ  
einer Dienststelle des ehemaligen Deutschen Reichs  
erworben hat, hat der Antragsgegner jedenfalls durch

die Versteigerung der von ihm beschlagnahmten Sachen schuldhaft eine Ursache für deren späteren Verlust gesetzt und haftet daher gemäss Art. 26 Abs. 2.

Danach dürfte die Hansestadt Hamburg nicht passiv legitimiert sein. Der Antragsgegner zu 1.) ist deshalb damit einverstanden, dass die im Schriftsatz vom 6. August 1955 genannte Vergleichssumme von DM 13 740.-- um den für die Käufe der Sozialverwaltung errechneten Betrag von DM 1.600.-- auf DM 15 340.-- erhöht wird.

Damit sind alle Ansprüche wegen des gesamten Hausstandes abgegolten.

Im Auftrag

*Kulffuss*  
(Kulffuss)

1) Beschluss nicht mehr  
auszuführen

2) Schlussurteil nicht an  
Kamm. 23. XII. auf dem  
neuen Kaufvertrag  
des Hg. erklären

30/XI 55

Kamm.

~~27/12~~

ab an L. Golzen

30. 11. 1955

Beschluß

*Rechtsmittelverzicht des Bg. zu 1.) z. act. 102,*

In der Wiedergutmachungssache

des Dr. Hans G o l z e n,

Karlsruhe, Gabelsberger Straße 9,

Antragsteller,

*Abwesend z. act. 96b.*

gegen

1. das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die Freie und  
Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -, diese  
vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,  
Hamburg 13, Magdalenenstraße 64,  
Az.: G 190 - EV - 414,
2. die Freie und Hansestadt Hamburg,  
- Finanzbehörde -, Hamburg, Gänsemarkt 36,  
Zustellungsanschrift: Sozialbehörde,  
Hamburg 1, Ernst-Merck-Straße 9, Bieberhaus,  
Rechtsabteilung - Referat 1 - ,

Antragsgegner,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg,

5. Zivilsenat, unter Mitwirkung folgender Richter:

1. Vizepräsident Dr. Vogler,
2. Oberlandesgerichtsrat Dr. Krönig,
3. Oberlandesgerichtsrat Dr. Unglaube

am 24. November 1955

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird  
der Beschluß des Landgerichts Hamburg, 1. Wiedergutmachungs-  
kammer, vom 16. Oktober 1954 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-  
dung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

*Supplente amtspräsident:*

*Hamburg*

*96a*

*7. Senat*

*des Antragstellers Rz. 104*

*des Beklagten (z. act. 105) Rz. 105*

G r ü n d e .

Nach den feststellungen des angefochtenen Beschlusses büsste der im Sinne der NS.Rassegesetzgebung jüdische Antragsteller anlässlich seiner erzwungenen Auswanderung aus Deutschland seinen Hausrat dadurch ein, daß dieser, nachdem er infolge Kriegsausbruches den Hamburger Freihafen nicht mehr verlassen konnte, dort 1941 von der Gestapo beschlagnahmt und in ihrem Auftrag versteigert wurde. Der Bruttoerlös betrug RM 4.434.--. Bei der Versteigerung erwarb die Sozialbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg verschiedene Sachen im Gesamtwerte von RM 440.--. Der Antragsteller hat auf Grund Art. 26 Abs. 2 REG von den Antragsgegnern zu 1) und 2) Schadensersatz für die ihm im Sinne des REG entzogenen und in Verlust geratenen Vermögensgegenstände beansprucht. Die Wiedergutmachungskammer hat am 16. Oktober 1954 folgende Entscheidung beschlossen:

I. Die Ersatzpflicht des Deutschen Reiches für den Verlust von Hausrat im Werte von RM 15.340.-- wird festgestellt.

Entziehungstag ist der 17. Juni 1941.

II. Weitergehende Ansprüche gegen den Antragsgegner zu 1) sowie sämtliche Ansprüche gegen die Antragsgegnerin zu 2) werden abgewiesen.

III. Gerichtskosten werden nicht erhoben; außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsteller fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt. Er beanstandet, daß die Wiedergutmachungskammer es unterlassen habe, beide Antragsgegner zur Zahlung des Wiederbeschaffungswertes der in Verlust geratenen entzogenen Gegenstände in DM zu verurteilen. Die sofortige Be-

96 d

Schwerde mußte zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führen:

1. Die Entscheidung des Landgerichts entspricht, indem sie die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches in Höhe des Wertes der entzogenen Gegenstände zur Zeit der Entziehung feststellt, der damaligen Rechtsprechung des Senats. Der Senat hat indes aus Gründen der Prozeßökonomie im Einverständnis der Parteien zunächst von einer Entscheidung über die Beschwerde abgesehen, um eine gesetzliche Regelung der Entschädigungsfrage abzuwarten. Gesetzlich geregelt ist die Frage des Schadensersatzes bisher noch nicht. Dagegen hat nunmehr das Oberste Rückerstattungsgericht zur Frage des vom ehemaligen Deutschen Reich auf Grund Art. 26 Abs. 2 REG zu leistenden Schadensersatzes bestimmte Grundsätze entwickelt (SRC 53/719 vom 28. Januar 1955). Der Senat hält es im Interesse einer einheitlichen Regelung für richtig, diese Grundsätze anzuwenden. Danach bezweckte Art. 26 Abs. 2 die Wiederherstellung des Vermögenszustandes, der ohne die Entziehung beim Berechtigten heute bestünde. Mit Rücksicht darauf, daß bei der Naturalrestitution die Vermögensgegenstände mit ihrem jetzigen Wert an ihre Eigentümer zurückübertragen werden, ist derjenige Wert zu Grunde zu legen, "den das Vermögen erwartungsgemäß im Zeitpunkt seiner Rückübertragung, d.h. heute, besessen hätte, wenn es nicht in Verlust geraten wäre". Zu ersetzen ist mithin weder der Wiederbeschaffungswert noch der sogenannte Gebrauchswert, d.h. derjenige Wert, den die Sachen speziell für den Geschädigten haben. Gemeint ist vielmehr der objektive heutige Wert.

Das Oberste Rückerstattungsgericht für die britische Zone hat ferner in seiner o.a. Entscheidung ausgesprochen, daß Leistungsurteile gegenüber dem ehemaligen Deutschen Reich

im allgemeinen angebracht sind, wenn auch eine Vollstreckung aus diesen Urteilen zur Zeit nicht erfolgen kann.

2. Die Ausführungen, mit welchen die Kammer den Rückerstattungsanspruch gegen die Antragsgegnerin zu 2) ablehnt, tragen die Entscheidung nicht. Wenn die Kammer die Freie und Hansestadt Hamburg als Zweiterwerberin ansehen wollte, worauf die Ausführungen im viertletzten Abschnitt der Begründung des angefochtenen Beschlusses hindeuten, so konnte ein Verschulden der Antragsgegnerin zu 2) im Sinne des Art. 26 Abs. 2 nicht deshalb verneint werden, weil die weitere Veräußerung im Auftrage des ehemaligen Deutschen Reiches vorgenommen wurde. Die Kammer hat aber früher in gleichliegenden Fällen (vgl. die Entscheidung 1 WiK 862/52 vom 7.8.1953) die Auffassung vertreten, daß die Hansestadt Hamburg hinsichtlich der von ihrer Sozialbehörde in der Versteigerung erworbenen Gegenstände keine eigentümerähnliche Stellung erlangt habe. Die Wiedergutmachungskammer wird daher zu prüfen haben, ob sie die der genannten Vorentscheidung zu Grunde liegende Beweisaufnahme im Wege des Urkundenbeweises auch in dieser Sache verwerten will; sie wird den Sachverhalt sodann erneut rechtlich zu würdigen haben.

Vogler

Krönig

Unglaube

Je eine Aust. ab an

1. 3x Part.

...

mit Q; bezw. Zust. Urk.

Je zwei Abschr. ab an

- a) f. d. Akte
- b) Wiedergutm. K. b. d. L. G. Hbg.
- c) Wiedergutm. Amt b. d. L. G. Hbg.
- d) Zentraln. Bad Nenndorf (begl.) 14. 11. 68 16
- e) OLCRat Dr. Krönig
- f) Rechtsrat Hbg. Rathaus.
- g) OLCRat Dr. Unglaube
- h) Dr. Baummann
- i) RA. Dr. Buecher, Düsseldorf - o. N. -
- k) Anwaltsverein Hbg. - o. N. -
- l) Grundbuchamt
- m) Amt f. Verm. Kontr. (2x)

1 k. h. Vogler

am 195

13. 12. 1955



Für richtige Abschrift:

*Krönig*

Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Hanseatischen Obergerichts

V  
vgl. 5 Wis 204/57 = 2 Wis 80/55  
siehe Kartellgesetz, obere R. in Gesetz  
Art. 3 §. 118ff.

Mun 28 Nr. 5b.

*Erz. - 5. April 1956*

*118*  
Justizsekretär

**BERNHARD SCHLÜTER**

VEREIDIGTER VERSTEIGERER FÜR BERLIN  
ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER

POSTSCHECKKONTO  
BERLIN - WEST 154 39

FERNSPRECHER: 87 22 80

BERLIN-WILMERSDORF  
BABELSBERGER STR. 52

G u t a c h t e n .

In der Rückerstattungssache

Dr. Golzen c/a Deutsches Reich u. Hansestadt  
1 Wi K 6/50

erstatte ich das von mir auf Grund des Beschlusses vom 6.2.1956  
- Bl. 114/15 d.A. - erforderte Gutachten wie folgt:

Gegenstand der Bewertung ist der komplette Vierzimmerhaushalt des Antragstellers, wie er (in der eidesstattlichen Versicherung der Ehefrau vom 8.9.1953 und ihrer Zeugenaussage vom 17.3.54) verzeichnet ist, wobei der Verbleib der Sachen, die in der Versteigerungsniederschrift fehlen, ebenso ungeklärt bleibt, wie das groteske Missverhältnis zwischen den Erlösen und den Bewertungen bei verschiedenen Positionen.

Nach den bindenden Richtlinien des Hanseatischen Oberlandesgerichts auf S.3 seines Beschlusses vom 24.11.1955  
- Bl. 96 a u. b d.A. -

ist mit Rücksicht darauf, dass bei der Naturalrestitution die Vermögensgegenstände mit ihrem jetzigen Wert an ihre Eigentümer zurückübertragen werden, derjenige Wert zugrunde zu legen, "den das Vermögen erwartungsgemäss im Zeitpunkt seiner Rückübertragung, d.h. heute, besessen hätte, wenn es nicht in Verlust geraten wäre." Zu ersetzen ist mithin, wie weiterhin ausgeführt wird, weder der Wiederbeschaffungswert, noch der sogen. Gebrauchswert, d.h. derjenige Wert den die Sachen speziell für den Geschädigten haben. Gemeint ist vielmehr der objektive heutige Wert.

Darunter kann aber m.E. nicht der Wert verstanden werden, der sich unter Zugrundelegung des für den Tag der Entziehung (17.6.41) festgesetzten Betrages von 15 340 DM nach den gegenwärtigen Indexziffern ergibt, weil der Preisindex auf Gebrauchsgüter dieser Art bei der regellosen Preisbildung keine Anwendung finden kann, weil weiterhin die 15jährige Zeitspanne von 1941 bis 1956 sich bei Mobiliar und Hausrat ohne besonderen Kunst- und Seltenheitswert durch Gebrauch und Zeitablauf nur preiswindernd auswirken kann und weil der festgesetzte Betrag von 15 340 DM auf ganz anderen Bewertungsgrundlagen beruht, wie der heutige objektive Wert.

Es ist vielmehr der Preis zu ermitteln, der heute zu erzielen wäre, wenn der Antragsteller die Möglichkeit hätte, die

entzogenen

119

entzogenen Sachen aus freier Entschliessung im Wege der Versteigerung zum Verkauf zu stellen, weil der Handel den Absatz derartiger kompletter Sachgesamtheiten nicht vermitteln kann und gleichartige Wege des Umsatzes fehlen.

Die Preisbildung auf dem Gebrauchtwarenmarkt für Mobiliar und Hausrat aller Art ist unabhängig von dem Neuwert oder Anschaffungswert durch Angebot und Nachfrage, durch Wettbewerb unter den Käufern, durch Art, Güte und Beschaffenheit und den Grad der Abnutzung und der Zeitwertminderung bedingt. "Erfahrungsgemäss liegt, wie der Beschluss der Wiedergutmachungskammer vom 16.10.54 auf Bl.72 d.A. ausführt, der Zeitwert stets erheblich unter dem Neuwert oder dem Anschaffungswert solcher Gegenstände. Auch bei sorgfältiger Behandlung während einer relativ kurzen Dauer der Benutzung verliert der Hausrat sehr schnell an Wert." Marktgängige Ware ist stets gefragt. Absatzschwierigkeiten und Preistiefstände ergeben sich bei älteren Sachen insbesondere Nachlässen, also bei solchen Gegenständen, die ihre wirtschaftliche Lebensdauer vielfach bereits überschritten haben und nur noch einen unwesentlichen Materialwert besitzen.

Die starke Belebung, die ständige Aufwärtsentwicklung der Preise und schliesslich die beherrschende Monopolstellung, die dieser Markt in seinen mehr oder minder sympathischen Erscheinungsformen während des Krieges erlangen und mit gewissen Einschränkungen bis zur Währungsreform behaupten konnte, erklärt sich nicht allein aus der Drosselung und dem Ausfall der Produktion für den zivilen Sektor, sondern auch dadurch, dass Gebrauchtwaren keinen Bewirtschaftungsmassnahmen unterlagen und dass der allgemeine Preisstop nicht angewendet wurde und nicht angewendet werden konnte, weil ein einigermaßen sicherer Stopp Preis selbst bei Gebrauchtwaren gleicher Art bei der Regellosigkeit der Preisbildung und der Verschiedenheit des Grades der Abnutzung und der Zeitwertminderung nicht festgestellt werden konnte.

Als gesetzgeberische Massnahme, die den Preisauftriebenden Tendenzen auf diesem Markt entgegenwirken sollten, seien hier insbesondere der RE des RfPr Nr.108/40 vom 24.8.40 und die Gebrauchtwarenverordnung vom 21.1.42 erwähnt. Aber bei der überstarken Nachfrage, bei der immer weniger eine echtes Kaufbedürfnis als vielmehr die Ausnutzung der Mangellage zu Spekulationszwecken erkennbar wurde, verbot es sich von selbst, diese Vorschriften mit der gebotenen Schärfe anzuwenden, weil ein Legitimationszwang für den Käufer nicht bestand und die Vermutung dafür sprach, dass die Sachen zum grossen Teil auf dem schwarzen Markt zu unkontrollierbaren Preisen weiterveräussert wurden. Es wurden somit in dieser kritischen Zeit nicht nur für die marktgängige Ware, sondern für Gebrauchtwaren aller Art Rekordpreise erzielt, die nicht nur weit über den Friedenspreisen lagen, sondern sich bedenklich den

120

Neupreisen genähert hatten und diese teilweise überschritten. "Die allgemeine Erwägung, so führt das Kammergericht in einem Beschluss vom 29.10.52 aus, dass derartige Gegenstände infolge der Häufigkeit von Auktionen weit unter Preis verschleudert worden seien, ist nicht ohne weiteres überzeugend, da andererseits die Vermutung dafür spricht, dass bei dem damaligen Geldüberhang und den beschränkten Möglichkeiten einer anderweitigen Kapitalsanlage eine starke Nachfrage bestand.

Mit der Normalisierung des Wirtschaftslebens, insbesondere mit der Belebung der Herstellung von Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs, die jedes Kaufbedürfnis aus der laufenden Produktion decken kann und bei einem Teilzahlungssystem, welches den Einkommensverhältnissen der breiten Käuferschichten weitgehend entgegenkommt, hat der Gebrauchtwarenmarkt seine kriegsbedingte Monopolstellung wieder eingebüsst.

Die heutige Situation auf dem Gebrauchtwarenmarkt ist etwa folgende: Stilmöbel aus der Zeit und hochwertige Nachbildungen, modernes Mobiliar aus der neueren Zeit, Teppiche und hochwertige Bilder sind gefragt und zu durchaus angemessenen Preisen abzusetzen. Die Preise für Orientteppiche besserer Qualität bewegen sich je nach der Provenienz zwischen 200 und 250 DM pro qm, für durchgewebte deutsche Teppiche in gutem Zustande sind etwa 30 Dm pro qm zu erzielen. Bruchsilber wird gegenwärtig mit etwa 8½ Pfennig pro gramm gehandelt. Der Fassonpreis für silberne Leuchter beträgt je nach Stil und Zeit etwa 15 bis 20 Pfennig pro gramm. Ein Preis von 250.-- DM für den hier in Frage kommenden Silberleuchter erscheint somit angemessen.

Technische Geräte, Radioapparate, Staubsauger und Optik ist nur in den neuesten Typen gefragt, bei älteren Typen überwiegt die Zeitwertminderung regelmässig erheblich. Älteres Mobiliar und Hausrat sowie gebrauchte Textilien sind weniger gefragt und stehen dementsprechend tiefer im Preis.

Nach diesen Gesichtspunkten, insbesondere der wirtschaftlichen Lebensdauer der entzogenen Sachen, der Abnutzungs- und Zeitwertminderung und den bindenden Richtlinien des Hanseatischen Oberlandesgerichts würde ich, an den Berliner Verhältnissen gemessen, einen heutigen objektiven Wert des entzogenen Haushalts von

10 000 - Zehntausend - DM

für angemessen und vertretbar halten. In der Bundesrepublik sollen die Preise wesentlich höher liegen. Um welchen Prozentsatz der Wert demzufolge erhöht werden müsste, entzieht sich meiner Beurteilung.

Das

22

Das vorstehende Gutachten habe ich auf Grund 35jähriger Praxis als vereidigter Versteigerer und Sachverständiger und unter Bezugnahme auf meinen ein für alle Mal geleisteten Sachverständigeneid nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben. Ich bin mit dem Antragsteller weder verwandt noch verschwägert und ohne Interesse am Ausgang des Verfahrens.



Berlin-Wilmersdorf, den 4. April 1956

*Bernhard Schlüter*

Eingetragen beim Landgericht und Landesfinanzamt Berlin.

Dr. Heinz Golzen

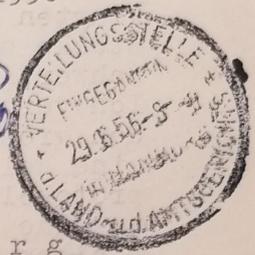
Karlsruhe,  
Gabelsberger Str. 9,  
den 27. Juni 1956

132

*Übertrag des beiden  
Lutungszeugen: abzgl. 30/6.56  
am 29.7.56*

An das

Landgericht Hamburg  
1. Wiedergutmachungskammer



Hamburg

Betr.: 1 WiK 6.50  
Golzen ./Deutsches Reich u.  
Hansestadt Hamburg

I. Ich bitte, das Rubrum der Sache zur Vermeidung späterer Schwierigkeiten dahin rüchtig zu stellen, dass ich mit Vornamen H e i n z und nicht Hans heiße.

II. Auf den Beschluss vom 20. Juni 1956 bemerke ich:  
1. Der Wert des gesamten entzogenen Hausrats ist geschätzt worden vom Zeugen Martin Schlosser auf 15000.-RM vom Zeugen Alexander Schlosser auf 20000.-RM von meiner Frau auf 14850.-RM;

die Zeugin Margarete Oehmke hielt 16878.-RM nicht für übersetzt, die Zeugin Edith Golzen hält 14850.-RM für zu niedrig. Der Durchschnitt der Schätzungen liegt bei 17000.-RM. Wenn sich dadurch weitere Beweiserhebungen ersparen lassen, wäre ich sogar unter allem Vorbehalt - damit einverstanden, dass die Kammer für ihre endgültige Entscheidung von ihrem Beschluss vom 16. Oktober 1954 ausgeht und einen Entziehungswert von 15340.-- RM zugrundelegt. Dies ist aber keineswegs der Neuwert oder der Wiederbeschaffungspreis, sondern der Wert der Sachen im Juni 1941.

Es bleibt dann die Frage der Wertentwicklung seit dem 17. Juni 1941. Der amtliche Preisindex für Hausrat beläuft sich auf 184 %. Wenn dieser Index von der Erfahrung des täglichen Lebens abweicht, was mit sehr gewichtigen Gründen behauptet wird - dann nicht nach oben, sondern nach unten. Das weiss jeder, der heute Hausrat laufen muss.

Ich weibe also bei meiner Schätzung aus dem Schriftsatz vom 5. Februar 1956. Daran kann auch das Gutachten des Herrn Schlüter nichts ändern. Der Preis alter und neuer Sachen läuft durchaus parallel, wenn auch gebrauchte Sachen billiger sind.

Ob es auf diesen Punkt letzten Endes ankommt, ist mir sehr zweifelhaft. Grundsätzlich ist nämlich vom Wiederbeschaffungspreis auszugehen, der viel höher als der heutige Preis gekaufter Möbel liegt. Nach dem amtlichen Gesetzentwurf zum Bundesrückerstattungsgesetz, der insoweit die heutige Rechtslage gesetzlich festlegt, ist der Zustand der Sachen im Zeitpunkt der Entziehung nicht zugrunde zu legen, sondern zu berücksichtigen. Dem ist aber schon reichlich Rechnung getragen, wenn man vom Ergebnis der Beweisaufnahme bzw. vom Beschluss vom 16. Oktober 1954 ausgeht.

2. b.w.

3

(von der

2. Es besteht kein Anlass, für die Ermittlung des Wertes der Beklagten zu 2 gekauften Sachen einen andern Masstab als für die Stücke anzunehmen, die versteigert worden sind. Es ist in der Tat schwer, genau festzustellen, was die Beklagte zu 2 gekauft hat. Ich vermisse in der Liste der versteigerten Sachen bestimmt den grossen Schlafzimmerschrank, die Frisiertoilette, eine Krone; eine Reihe zweifelhafter Stücke, die sich nach dem Versteigerungsprotokoll nicht mit Sicherheit ausmachen kann, lasse ich hier fort, um eine Beweisaufnahme zu vermeiden, die im Ergebnis immer ungewiss bleiben muss. Schlafzimmerschrank und Frisiertoilette habe ich im Jahre 1929 (oder 1930) bei der Firma Dittmar in Berlin für 2000.- RM aus Mitteln einer einmaligen Einnahme gekauft. Sie waren aus Nussbaumholz, die Frisiertoilette hatte einen dreifachen Spiegel, der Schrank zwei Spiegelinnentüren; es handelte sich um das Beste, das man damals bekommen konnte; beide Stücke standen in unserm Schlafzimmer; sie waren wie neu. Die Krone hing entweder im Esszimmer oder in meinem Arbeitszimmer; sie war aus schwerer Bronze; auch sie war modern und wie neu. Aus der mir übermittelten Liste der Sache WiK 3/56 ersehe ich, dass die Sozialbehörde in grossem Umfang Bett- und Fischwäsche gekauft hat. Ich vermute, dass das auch bei mir der Fall war. Beweisen kann ich es natürlich nicht.

Erwägt man, dass die Sozialbehörde für "verschiedene Haushaltsgegenstände" 440.- RM bezahlt hat, so scheint mir mein Klagantrag nicht überhöht.

*Dr. Golzen*

(Dr. Golzen)

Dieser Beschlufs ist rechtskräftig Be. 168.

Hamburg  
12. 10. 1956

124

Landgericht Hamburg

I. Wiedergutmachungskammer.

1 WiK 6/50

Z. 22 - 1 -

Beschluß.

✓ = 1. Aug. 1956

In der Rückerstattungssache des

Landgerichtsdirektors  
Dr. Heinz Golzen,

Karlsruhe, Gabelsbergerstr. 9,

Antragsteller,

Rechtskraftzeugnis

bet der OFD  
auf Grund Zust. Urk. v.  
d. Beschr. des Ger. Schr. d.  
Ger. (S. 706. ZPO.)

1. NOV. 1957

Justizoberinspektor

gegen

- 1) Ausfertigung an  
3 X Parteien } ab dem  
X X Beteiligte } 18.56 B  
mit Urkunden
- 2) je 1 Abschrift an  
Landesamt  
f. Vermög. Konta  
Grundbuchamt

Zentralamt  
mit CC 16

3) Form B ab zum

- 1. das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die Freie  
und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -  
diese vertreten durch die Oberfinanz-  
direktion, Hamburg 13, Hartungstr. 5,
- 2. Freie und Hansestadt Hamburg  
- Sozialbehörde - Rechtsabteilung /Ref.1,  
Hamburg 1, Ernst-Merckstraße 9,

Antragsgegner,

hat die I. Wiedergutmachungskammer des  
Landgerichts Hamburg unter Abstandnahme von  
mündlicher Verhandlung durch folgende Richter:

- 1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
- 2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
- 3. Gerichtsassessor Dr. Zimmermann

am 18. Juli 1956 beschlossen:

I.

135

I. Der Antragsgegner zu 1) wird verurteilt, an den Antragsteller als Schadensersatz für entzogenes Umzugsgut

DM 15.000,--

zu zahlen.

Die Erfüllung des Anspruches richtet sich nach den Vorschriften des künftigen Bundesrückerstattungsgesetzes.

Die Mehrforderung des Antragstellers gegen den Antragsgegner zu 1) wird abgewiesen.

II. Die Ansprüche gegen die Antragsgegnerin zu 2) werden abgewiesen.

III. Die Entscheidung ergeht kostenfrei, außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I. Der im Jahre 1896 geborene Antragsteller ist im Sinne der seit dem Jahre 1933 erlassenen Sondergesetze Jude und hat als Kriegsteilnehmer des ersten Weltkrieges eine folgenschwere Verletzung - Verlust des rechten Armes - erlitten. Nach Abschluß der Berufsvorbildung hat er in der damaligen Reichshauptstadt gelebt und zunächst bei einer Hypothekenbank gearbeitet. Später ist er in den Justizdienst getreten und in eine Planstelle bei einem Berliner Landgericht eingewiesen worden. Seinem Vortrage nach hat er bis zum Jahre 1932 durch Nebenbeschäftigung fast fortlaufend zusätzliche Einnahmen neben dem Richter Gehalt gehabt. Nach

Entlassung

Entlassung aus dem Justizdienst, die aus Gründen rassistischer Verfolgung geschehen war, ist er von Berlin nach Lörrach (Südbaden) übersiedelt und hat an der Universität Basel Theologie studiert. Anfang 1939 hat er seine Auswanderung nach England vorbereitet und zu diesem Zweck Umzugsgut verpacken lassen. Nach dem Inhalt seiner Eingabe vom 10. September 1946 hatte er bei der Allianzversicherungsgesellschaft eine Schadensversicherung auf 10.000,-- RM abgeschlossen. Nach dem Inhalt der gleichen Eingabe hatte er Silber und Pelze an seinem Wohnort Lörrach zurücklassen müssen. Die Transportkosten hatten sich seinem Vortrage nach auf 2.504,-- RM belaufen.

Während des Aufenthalts in England ist er als Geistlicher der schottischen Kirche tätig gewesen. Nach Rückkehr in ~~die~~<sup>die</sup> Bundesrepublik hat er Verwendung im richterlichen Dienst des Landes Württemberg/Baden gefunden.

Das Umzugsgut des Antragstellers hat wegen des Kriegsausbruchs nicht nach England versandt werden können und ist im Hamburger Freihafen eingelagert worden. Im Verlauf des Jahres 1941 ist seitens der Geheimen Staatspolizei eine Beschlagnahme ausgebracht und der Auktionator Schlüter <sup>in Hamburg</sup> mit der Versteigerung beauftragt worden. Hierbei ist am 14. Juni 1941 ein Bruttoerlös von 4.094,-- RM erzielt worden; eine am 30. September 1941 nachträglich durchgeführte Versteigerung einiger Gemälde hat 340,-- RM

erbracht

erbracht. Die Sozialbehörde der Hansestadt Hamburg hat aus dem Versteigerungsgut Gegenstände übernommen, die mit 440,-- RM bewertet worden sind; die Zusammensetzung dieses Bestandes ist im einzelnen nicht zuverlässig nachweisbar.

Der Antragsteller hat frist- und formgerecht Rückerstattungsansprüche angemeldet und geltend gemacht, daß ihm der Wiederbeschaffungspreis seines Mobiliars, seiner Einrichtungsgegenstände und der Bekleidung zugesprochen werden müsste. Er hat gemeinsam mit seiner Ehefrau eine eingehende Liste gefertigt, in der die Einrichtungsgegenstände beschrieben und ihre Bewertung begründet worden ist (Schriftsätze vom 8. Juni und 8. September 1953). Auf Grund seiner Beweisanträge ist durch Ersuchen an auswärtige Gerichte eine Zeugenvernehmung durchgeführt worden. Der Antragsteller hält die Freie und Hansestadt Hamburg auf Grund des Ankaufes für die Sozialbehörde in Höhe des Wertes der von ihr übernommenen Gegenstände für ersatzpflichtig, und zwar als Gesamtschuldnerin mit dem Deutschen Reich.

Die Wiedergutmachungskammer hat durch den Beschluß vom 16. Oktober 1954 die Ersatzpflicht des Deutschen Reiches für den Verlust von Hausrat im Werte von 15.340,-- RM festgestellt und die höheren Ansprüche gegen das Reich sowie die Ansprüche gegen die Freie und

Hansestadt

138

Hansestadt abgewiesen. Eine hiergegen von dem Antragsteller erhobene Beschwerde hat den Erfolg gehabt, daß durch den Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 24. Oktober 1955 die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer aufgehoben und eine neue Prüfung der Sach- und Rechtslage angeordnet worden ist. - Die Parteien haben Gelegenheit erhalten, sich weiterhin schriftsätzlich zu äußern. Die Wiedergutmachungskammer hat dem Antragsteller die Akten zugänglich gemacht, in denen die Konkurrenz von Ansprüchen gegen Reich und Hansestadt auf Grund von Käufen der Sozialbehörde geprüft und erörtert worden ist. Gemäß dem Beschluß vom 11. Februar 1956 ist die Einholung eines Gutachtens über den Wert des Umzugsguts des Antragstellers angeordnet worden, das der Auktionator Bernhard Schlüter in Berlin - ohne Beziehungen zu dem Hamburger Auktionator gleichen Namens - am 4. April 1956 erstattet hat. Der Antragsteller hat Gelegenheit erhalten, sich zu dem Inhalt dieses Gutachtens zu äußern. Die Kammer hat weitere Hinweise auf das Ergebnis anderer Erhebungen in dem Beschluß vom 20. Juni 1956 erteilt. Der Antragsteller hat abschließend geltend gemacht, daß er die Feststellung des Zeitwertes des Umzugsgutes gemäß dem Beschluß der Wiedergutmachungskammer vom 16. Oktober 1954 gelten lassen wolle und daß dieser Betrag gemäß den Indexzahlen für Hausrat und Bekleidung erhöht werden müsse, und zwar nach den für seinen jetzigen Wohnsitz ~~fest~~ ermittelten. Er hat seine

Anträge

Anträge in dem Schriftsatz vom 5. Februar 1956 zusammengefaßt. Das Deutsche Reich hat die Bemessung der Höhe des Anspruches nach den Ergebnissen des Gutachters Schlüter und die Abweisung der Mehrforderung beantragt, die Freie und Hansestadt hat sämtliche gegen ihre Verwaltung erhobenen Ansprüche auf Grund des Inhalts ihrer Schriftsätze bestritten. Eine von der Wiedergutmachungskammer an die Deutsche Golddiskontbank gerichtete Anfrage ist dahin beantwortet worden, daß eine Zahlung des Antragstellers in den teilweise lückenhaften Akten nicht zu ermitteln seien.

Von einer Terminsbestimmung zur mündlichen Verhandlung ist mit Rücksicht darauf, daß der Antragsteller in Süddeutschland wohnt und an Terminswahrnehmung verhindert ist, abgesehen worden.

II. Der Grund des Schadensersatzanspruches gegen das Deutsche Reich ist nicht streitig gewesen. Die Bemessung seiner Höhe ist, wie in fast sämtlichen sehr zahlreichen Verfahren, mit denen sich die Kammer hat befassen müssen, problematisch, weil eine sichere Klärung des Wertes der Habe des Antragstellers im Hinblick darauf, daß der Verbleib auch nur von Einzelstücken nicht feststeht und nicht ermittelt werden kann, ausgeschlossen erscheint. Die erneute Prüfung der Kammer hat die bindenden Richtlinien des Beschlusses des Hanseatischen Oberlandesgerichts

vom

vom 24. November 1955 und die neuere Rechtsprechung des Obersten Rückerstattungsgerichts zu beachten; ihre weitere Entscheidung ist durch die nach nicht mehr anwendbaren Grundsätzen ermittelten Zahlen weder für das Gesamtergebnis noch für einzelne Bewertungen festgelegt.

Der Antragsteller verlangt eine individuelle Bewertung jedes einzelnen Gegenstandes, auch soweit es sich um unwesentliche Kleinigkeiten handelt. Er bemängelt weiterhin Unstimmigkeiten zwischen seiner mit großer Sorgfalt gefertigten Aufstellung und dem Inhalt des Versteigerungsprotokolls. Eine Originalpackliste hat der Antragsteller nicht vorzulegen vermocht, jedoch angezeigt, daß Gegenstände, die er in seiner Eingabe vom 10. September 1946 mit 500 englischen Pfund = fast 6.000,-- DM bewertet hat, an seinem letzten inländischen Wohnort Lörrach in Baden zurückgelassen worden seien. Für Silbersachen mag sich aus der Ablieferungspflicht, die Ende 1938 in der sog. Einsatzverordnung gesetzlich festgelegt war, die Unmöglichkeit der Mitnahme ergeben haben. Ein Anspruch wegen Verlustes dieser Gegenstände kann in dem anhängigen Verfahren aus Gründen örtlicher Unzuständigkeit nicht geltend gemacht werden.

Nicht mit Sicherheit zu klären ist, ob abweichende Bezeichnungen oder eine bei normalen Gebrauchsgegenständen nach Erfahrung der Kammer selten <sup>(Vorhermann)</sup> besondere Beschlagnahme die Ursache der vom Antragsteller hervor-  
gehobenen

101

gehobenen Unterschiede bildet, oder ob die von ihm vermißten Gegenstände von der Sozialbehörde übernommen worden sind. Eine Gedächtnistäuschung über Art und Umfang des Hausstandes ist nach Ablauf von mehr als 14 Jahren auch bei sorgfältiger Überlegung nicht mit Sicherheit auszuschließen; es besteht die Möglichkeit, daß anlässlich der Übersiedlung von Berlin nach Lörrach einiges als entbehrlich fortgegeben worden, daß jedoch die Erinnerung hieran geschwunden war. Die Erinnerung der Ehefrau kann an den Berliner Bestand anknüpfen, der möglicherweise nicht ~~ganz~~ <sup>vollständig</sup> durch Neubeschaffungen in Süddeutschland ersetzt worden war. Ferner konnte ein Platzmangel im Liftvan zum Zurückbleiben des einen oder anderen jetzt vermißten Stückes Anlaß geben, wie es sich gelegentlich bei näherer Nachprüfung ergeben hat. Nach alledem läßt sich nicht feststellen, daß verpackt gewesene Gegenstände beachtlichen Wertes in dem Versteigerungsprotokoll nicht aufgeführt sind.

Bei ihrer Entscheidung kann die Kammer eine Einzelbewertung lediglich der wichtigeren Gegenstände vornehmen. Bei der unerläßlichen Schätzung sind die tatsächlichen Angaben des Antragstellers und seiner Ehefrau über die Herkunft der Gegenstände, den Zeitpunkt ihres Erwerbes und die Höhe der dabei aufgewandten Geldbeträge zu Grunde gelegt worden. Unberücksichtigt geblieben ist ein Fortschritt der Entwertung von der Entziehung an, da dem Antragsteller die Möglichkeit der Benutzung seines

Mobiliars

192

Mobiliars genommen war. Eine Ausnahme ist z.B. bei Fachbüchern zu machen, deren Wertverminderung von der Verfolgung unabhängig gewesen ist. Keine maßgebende Bedeutung kommt den Vorstellungen zu, welche sich dritte Personen über den Wert des Gesamtbestandes der Einrichtung des Antragstellers nachträglich gebildet haben; daß sie bei geselligem oder freundschaftlichem Verkehr eine genaue Übersicht über die Bestände, z.B. von Wäsche und Bekleidung erlangt haben, ist ausgeschlossen, ebenso, daß sie seinerzeit die umfangreiche, ziemlich schwierige Berechnung angestellt haben, welche jetzt der Anspruchs begründung und der Entscheidung zu Grunde zu legen ist. Für die Gesamtbewertung ist dagegen zu berücksichtigen, daß der Antragsteller nach seinem Vortrage in der Eingabe vom 10. September 1946 eine Versicherung bei einer inländischen Gesellschaft auf eine Schadenssumme von 10.000,-- RM abgeschlossen hatte, obwohl er auch bei seinen damaligen wirtschaftlichen Lebensumständen die Prämie für eine höhere Versicherung unschwer aufzubringen vermocht<sup>hätte</sup>. Der Bemessung der Versicherung mag zwar nur eine oberflächliche Schätzung des Gesamtwertes des Umzugsgutes zu Grunde gelegen haben, jedoch erschwert ihr Ergebnis die Feststellung einer sehr viel höheren Schadenssumme wesentlich.

Die Kammer hat die Einzelbewertung wichtigerer Positionen des Versteigerungsprotokolls wie folgt vorgenommen:

Nummer

143

Nummer	Versteigerungserlös	Bewertung durch die Kammer
1) 9661/62 mit 9706	220,-- RM	800,-- DM
2) 9663	94,50 "	400,-- "
3) 9664	70,-- "	300,-- "
4) 9668	50,-- "	100,-- "
5) 9669	25,-- "	50,-- "
6) 9670	330,-- "	750,-- "
7) 9671	13,-- "	100,-- "
8) 9674	120,-- "	300,-- "
9) 9676	90,-- "	200,-- "
10) 9710 +9712	650,-- "	1.500,-- "
11) 9713 9714	220,-- "	600,-- "
12) 9724	115,-- "	300,-- "
13) 9726 9727	17,50 "	100,-- "
14) 9786	2,-- "	30,-- "
15) 9798	92,-- "	300,-- "
16) 9812	20,-- "	300,-- "
insgesamt:	2.129,-- RM	6.130,-- DM

Die Schätzung dieser Werte, für welche durch eine ergänzte Begutachtung brauchbare Grundlagen nicht beschafft werden können, beruht auf folgenden Erwägungen: Bei dem Mobilien des Herrenzimmers legt die Kammer die Darlegungen des Antragstellers zu Grunde, berücksichtigt jedoch die

Entwertung

144

Entwertung durch eine Benutzung während der Dauer von 12 bis 14 Jahren. Ein neues Herrenzimmer besserer Beschaffenheit kann gegenwärtig in der Bundesrepublik für etwa 1.500,-- DM erworben werden; ein längerer Gebrauch bewirkt auch bei pfleglicher Behandlung eine Herabsetzung des objektiven Wertes auf ungefähr die Hälfte. Das Gebot für die Bücher ist wahrscheinlich verhältnismäßig gering gewesen, andererseits aus den Darlegungen des Antragstellers nicht zu entnehmen, daß in seinem Bestande in wesentlichem Umfang wertvolle Ausgaben enthalten gewesen sind. Zu beachten ist, soweit es sich nicht um Klassiker handelt, die rasche Entwertung älterer Auflagen der meisten Fachbücher, z.B. der juristischen. Deshalb hält die Kammer einen Wiederbeschaffungsaufwand von 400,-- DM für erforderlich und dargetan; aber auch für ausreichend. Ein Klavier, welches bereits von den Eltern des jetzt fast 60-jährigen Antragstellers benutzt worden war, kann in den Jahren 1939/41 keinen bedeutenden Wert mehr gehabt haben und hat einen solchen auch gegenwärtig nicht. Die Bemessung des Anspruches auf 300,-- DM ist angemessen. Das gebrauchte Sofa kann mit 100,-- Mark, ein Radiogerät, dessen Lebensdauer keine allzulange sein kann, mit 50,-- DM bewertet werden. Die Speisezimmereinrichtung, deren Wert der Antragsteller mit 600,-- RM annimmt, bewertet für die Wiederbeschaffung die Kammer mit 750,-- DM, die Bronzekrone, deren Erlös besonders gering gewesen ist, mit 100,--DM. Bei diesem 1924 angeschafften Gegenstand ist auf Auswirkung einer Veränderung

von

145

von Stilrichtung und Geschmack mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit zu rechnen. Die Schlafzimmereinrichtung ist nach längerer Benutzung mit 300,-- DM ausreichend bewertet. Eine gebrauchte Nähmaschine ist gegenwärtig für etwa 200,-- DM käuflich. Bei den echten Orientteppichen, über welche Angaben nur mit Vorbehalt gemacht werden können und von denen einer abgenutzt gewesen sein soll, ist die Bewertung schwierig. Die Darlegungen des Antragstellers, daß es sich um Stücke guter Provenienz gehandelt habe, sind zu beachten, und eine Bewertung mit 1.500,-- DM läßt sich daher rechtfertigen. Deutsche Teppiche, die mehrere Jahre in Gebrauch gewesen sind, können nicht gleich neuwertigen Stücken bewertet werden. Die Bemessung der Schadenssumme auf 300,-- DM für jeden Teppich ist ausreichend. Den silbernen Leuchter hat die Kammer mit 300,-- DM bewertet. Sie kann aus den Darlegungen des Antragstellers entnehmen, daß der Materialwert den Arbeitswert überstiegen hat und legt entsprechend zahlreichen ihr erstatteten Gutachten einen Preis von etwa 0,25 DM pro Gramm Rohgewicht zu Grunde. Eine höhere Bemessung des Wertes läßt sich nicht rechtfertigen. Das Porzellan ist geringer zu bewerten als der Antragsteller vorträgt, und eine Bemessung dieses Teils des Anspruches auf 100,-- DM als ausreichend anzusehen. Der Erlös der Steppdecken mit unter 50,-- RM pro Stück ist unzulänglich, wenn man die Darstellung des Antragstellers berücksichtigt, eine Bewertung mit je 150,--DM aber ausreichend. Ein Herrenpelz, der sehr lange in

Benutzung

146

Benutzung gewesen ist und dessen Überzug erneuerungsbedürftig war, ist zwar mit 20,-- Mark Versteigerungserlös erheblich unterbewertet, kann aber durch Erneuerung des Tuches und eine andere Umarbeitung nicht hochwertig werden. Die Kammer schätzt seinen Wert auf 300,-- DM.

Für annähernd die Hälfte des Versteigerungserlöses ergibt sich demnach als Schadenssumme der knapp dreifache Betrag des Versteigerungserlöses. Hierbei sind die Schätzungen der Ehefrau des Antragstellers teilweise unterschritten, teilweise auch ein etwas höherer Nennbetrag zu Grunde gelegt. Ungerechtfertigt ist das Verlangen des Antragstellers, bei Bemessung des Schadensersatzanspruchs für lange Zeit gebrauchte und demgemäß zum Teil abgenutzte Gebrauchsgegenstände von meist nur mittlerer Art und Güte von einer Vervielfachung der Zeitwerte der Jahre 1939/40 mit den jetzigen Indexzahlen auszugehen. Nicht nur der erfahrene, in mehreren der Kammer erstatteten Gutachten erprobte Berliner Sachverständige Schlüter, sondern ziemlich übereinstimmend die anderen in Hamburg verwendeten Sachverständigen haben eine solche Berechnung von Schadensersatzansprüchen für gebrauchtes Umzugsgut als ungerechtfertigt bezeichnet, und zwar mit Begründungen, deren Ergebnis mit den Darlegungen von Schlüter übereinstimmt. Hierüber sind schriftliche Gutachten erstattet worden, die bei mündlichen Vernehmungen erläutert worden sind.

Eine gleichartige Einzelbewertung kommt für die weiteren Gegenstände, die teilweise recht geringwertig

sind

sind, nicht in Frage. Sie ist zuverlässig auch auf Grund der eingehenden Darlegungen der Ehefrau des Antragstellers nicht möglich. Die Notwendigkeit einer Schätzung des Gesamtbestandes verkennt der Antragsteller nicht, verlangt jedoch die Anwendung von Faktoren, welche die Wiedergutmachungskammer nicht als richtig ansehen kann. Bei Auswertung der an sich sorgfältig aufgeführten Schätzungen kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß in der versehentlich doppelt eingereichten Bewertung der Positionen 9705 bis 9722 eine Erhöhung der Ansätze vorgenommen worden ist, ohne daß für diesen Wechsel in der Darlegung eigener Ansprüche eine hinreichende Begründung gegeben werden kann. Die Kammer verkennt nicht, daß zahlreiche Einzelergebnisse der Versteigerung recht gering sind. Andererseits enthält die Aufstellung der Anlage des Schriftsatzes vom 8. September 1953, deren Endbetrag von dem Ergebnis der Schätzung der Wiedergutmachungskammer nicht sehr abweicht, für manche Gegenstände nicht unwesentliche Überbewertungen. Die Wiedergutmachungskammer hat keine Möglichkeit einer anderen Ermittlung der Schadenshöhe als eine Schätzung des Wertes des restlichen Gesamtbestandes. Sie hält einen Betrag von etwa 9.000,-- DM für angemessen, so daß sich der Anspruch des Antragstellers auf insgesamt 15.000,-- DM beläuft. Hiermit ist ein gut bürgerlicher Hausrat einer 4-Zimmer-Wohnung, für den bis zum Jahre 1933 Mittel zu Ergänzungsbeschaffungen fortlaufend verfügbar waren, nach einer Benutzungsdauer von 10 bis 15 Jahren für den größten Teil

des

148

des Mobiliars hinreichend bewertet. Der Antragsteller kann darauf verwiesen werden, daß ihm die Schadensberechnung der Kammer für zahlreiche Einzelgegenstände, z.B. für die Bilder, mit dieser Pauschalbewertung ein wesentlich höherer Betrag gewährt, als er in seiner Begründung angesetzt hat. Sowohl bei der Einzelbewertung wie bei der Schätzung des Restbestandes ist berücksichtigt worden, daß der Antragsteller keine Möglichkeit hat, auf Auktionen billig einzukaufen, so daß das Gutachten des Sachverständigen Schlüter unberücksichtigt zu bleiben hatte. Auch bestand keine Veranlassung, die Unterschiede der Preisentwicklung zwischen Bundesrepublik und West-Berlin näher nachzuprüfen, zumal über ihr Ausmaß zuverlässige Ermittlungen fast ausgeschlossen sind. Die Festsetzung der Schadenssumme steht bei Vergleich zu anderen Fällen der Entziehung bürgerlicher Haushaltseinrichtungen, die in der letzten Zeit von der Wiedergutmachungskammer gemäß den Richtlinien des Obersten Rückerstattungsgerichts entschieden worden sind, in einem dem Antragsteller günstigen Verhältnis. Die Bemessung der Schadenssumme entspricht einem Aufwand für Neuanschaffung von etwa 25.000,-- DM, weil nach längerem Gebrauch mit einem Abschlag von etwa 40 v.H. zu rechnen ist. Ein solcher Betrag für Einrichtung und Ausstattung einer Mehrzimmerwohnung reicht für den bei der Lebenslage des Antragstellers notwendigen Aufwand aus, und zwar sowohl für Mobiliar wie für Einrichtung und Ausstattungsstücke und gestattet auch den Ankauf einiger

Wertgegenstände

149

Wertgegenstände. Mit dieser Bemessung der Schadenssumme sind auch die Ansprüche des Antragstellers für die von der Sozialbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg übernommenen, ihrer Zusammensetzung nach nicht zuverlässig feststehenden Gegenstände abgegolten, wenn man den von ihm vorgetragene[n] Aufwand für ~~ihre~~ Anschaffung <sup>Wieder</sup> von ~~längeren~~ <sup>zurück</sup> Jahren zu Grunde legt. Weder das Versteigerungsprotokoll noch der Bericht der Ehefrau bestätigen die Angabe im Schriftsatz vom 20. April 1956, daß die echten Teppiche zusammen etwa 14 qm groß gewesen seien. Auch hebt der Antragsteller selbst hervor, daß die von ihm mitgenommene Bekleidung nicht besonders gut gewesen ist.

Nach alledem läßt sich ein höherer Schadenersatzanspruch nach der Überzeugung der Kammer nicht rechtfertigen, namentlich auch nicht durch Begutachtung seitens weiterer Sachverständiger. Nach den Grundsätzen der Entscheidung<sup>en</sup> des Zentralgerichts, auf welche der Antragsteller am 26. April 1956 hingewiesen worden ist, wären für den Nachweis eines besonders auffallenden Unterschiedes zwischen dem Versteigerungserlös und dem wahren Wert nähere Beweisanträge erforderlich, als sie im Einzelfall vorgebracht sind. Nach langjähriger Erfahrung der Wiedergutmachungskammer kommen sie in der Regel nur dann <sup>in Betracht,</sup> ~~vor,~~ wenn größere Bestände von beachtlichem Kunst- oder Kultuswert versteigert werden. Hiernach sind die höheren Ansprüche des Antragstellers abzuweisen.

III.

150

III. Zur Vorgeschichte der Maßnahmen der Verwertung  
/ des <sup>100%</sup>jüdischen Umzugsgutes, soweit es in den Gewahrsam  
der Sozialbehörde der Hansestadt Hamburg gelangt ist,  
sind, teilweise in Ergänzung der Beweiserhebungen, in der  
Sache 2 WiK 241/51, folgende Feststellungen möglich:

Die Beschlagnahme des eingelagerten Umzugsgutes  
beruht auf einem Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes  
vom Anfang des Jahres 1941, dessen Wortlaut sich nicht  
hat ermitteln lassen. Bereits unter dem 20. Januar 1941  
sind von der Geheimen Staatspolizei Richtlinien für die  
Versteigerung gegeben worden, in denen insbesondere vor-  
geschrieben worden ist, daß Wertsachen, deren Ausfuhr  
verboten war, zu melden seien. Unter dem 4. Februar 1941  
ist an die Versteigerer ein Rundschreiben der Geheimen  
Staatspolizei gerichtet worden, dessen Wortlaut wie folgt  
/ ~~ist~~ lautet.

"Die Sozialverwaltung ist vom Reichsverteidigungskommissar  
im Wehrkreis X beauftragt worden, geeignete Möbel und  
Wäsche aufzukaufen, um in Notfällen einen Reservebestand  
zu haben. Zur Durchführung dieser Aufgabe erhält die  
Sozialverwaltung das Vorkaufsrecht an dem jüdischen  
Umzugsgut. Beauftragte der Sozialverwaltung werden am  
Tage vor einer Versteigerung in den jeweiligen Verstei-  
gerungsräumen erscheinen und bestimmen, welche Gegen-  
stände für diesen Zweck brauchbar sind. Ich ersuche Sie,  
diese Arbeit zu unterstützen. Als Kaufpreis wird der  
Taxwert berechnet. Der Taxwert ist von Ihnen so festzu-  
setzen, daß einschließlich 15% Aufgeld ein Preis von 10%  
unter dem Normalpreis erreicht wird. Die Sozialverwal-  
tung wird den Kaufpreis umgehend an Sie überweisen und  
für

157

für beschleunigten Abtransport der gekauften Ware sorgen. Über diese Gegenstände ist insgesamt mitabzurechnen. "

In dem weiteren Teil des Rundschreibens ist erwähnt, daß der Direktor des Museums für Kunst und Gewerbe Kunstgegenstände und Stilmöbel~~x~~ für die Hansestadt Hamburg anzukaufen beauftragt sei. Im Hinblick auf die starke Inanspruchnahme der Versteigerer und die Notwendigkeit, für eine möglichst rasche Räumung des Freihafens zu sorgen, ist im April 1941 der Leitung des Amtsgerichts in Hamburg mitgeteilt worden, daß auch die Gerichtsvollzieherei mit der Versteigerung des Umzugsgutes beauftragt werden müsse. Ein mit den Privatversteigerern übereinstimmendes Verfahren sollte gesichert werden. *Diese Sache befindet sich in dem Grundbuch des Amtsgerichts in Hamburg 1931 ~~49~~ E 9.*

Über die Herkunft der für die Ankäufe der Sozialbehörde notwendigen Geldmittel haben sich vollständige Aktenunterlagen nicht beschaffen lassen. Die Ursache bildet die Abgabe der Akten der zuständigen Zentralbehörde des Landes Hamburg an die Besatzungsmacht mit einem im Jahre 1945 ausgearbeiteten Bericht. Eine Rückgabe ist unterblieben. Jedoch ergeben die Zeugenvernehmungen der Sache 2 WiK 241/51 sowie andere Aktenunterlagen, daß die ~~hier~~ *die Mittel* für notwendigen Geldmittel nicht aus dem Haushaltsplan der Gemeindekasse entnommen, und ~~zwar~~ lediglich teilweise bevorschußt worden sind. Sie sind der *Hansestadt* Sozialbehörde von Reichsbehörden, insbesondere dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung gestellt worden, und zwar, wie das in dem Beschluß

vom

vom 20. Juni 1956 mitgeteilte Schreiben der Wirtschafts-  
abteilung der Sozialverwaltung an eine auswärtige Ver-  
mögensverwertungsstelle der Reichsfinanzverwaltung ergibt,  
noch in vorgerückter Kriegszeit. Die Einsicht einer größeren  
Zahl von Akten der Gerichtsvollzieherei hat die Richtig-  
keit der Angabe der Zeugen bestätigt, daß entgegen dem  
Inhalt des Erlasses vom 4. Februar 1941 in zahlreichen  
Einzelfällen der Sozialbehörde die Bezahlung des Kauf-  
preises gestundet worden ist. Die Weisung des Reichsstatthalters an die Sozialbehörde, einen Reservebestand von  
Möbeln und Wäsche zu beschaffen, hat wahrscheinlich darauf  
beruht, daß in § 8 der am 30. November 1940, also unmittel-  
bar vor den hier erörterten Erlassen, ergangenen Kriegs-  
sachschädenverordnung (RGBl. I Seite 1517) ein Natural-  
ersatz von Kriegsverlusten vorgesehen war. Die Sozial-  
behörde der Hansestadt Hamburg hatte eine mehr fürsorgerische  
als hoheitliche Tätigkeit auszuüben, nämlich Gewährung  
von Hilfe bei wirtschaftlichen Notständen aller Art; ihr  
Beamtenkörper war zur Prüfung von Anträgen auf Ausgleich  
von Kriegsschäden und zum Befinden über sie auf Grund  
dienstlicher Erfahrungen besonders geeignet. Der Reichs-  
verteidigungskommissar und militärische Dienststellen  
hatten zur Erfüllung der durch den damals beginnenden  
Luftkrieg entstehenden Aufgaben zur ausgleichenden Für-  
sorge keine geeigneten Einrichtungen und kein geschultes  
Personal. Für eine solche Sonderaufgabe war die Sozial-  
verwaltung besonders geeignet, weil sie, wie der frühere

Behördenleiter

153

Behördenleiter Senator Martini erläutert hat, im Kriege die einzige leistungsfähige dezentralisierte Selbstverwaltung in Hamburg war und deshalb mit zahlreichen Verwaltungsgeschäften befaßt wurde, welche die Kriegsumstände mit sich brachten. Der Verlust der wichtigsten Verwaltungsakten steht der sicheren Feststellung, daß die für Lösung der Sonderaufgabe notwendigen Geldmittel der damaligen Hamburger Sozialbehörde als Teil der Gemeindeverwaltung vom Reiche gewährt wurden, nicht entgegen. Bei der Auswahl der zubeschaffenden Gegenstände und Bemessung des Gegenwertes handelten die bei der Sozialbehörde tätigen Beamten und Angestellten auf Grund eines besonderen Auftrages des Reiches, zu dessen Übernahme und Erfüllung nach der damaligen staatsrechtlichen Lage die Dienststelle der Gemeindeverwaltung verpflichtet war. Das Reich als das höhere Gemeinwesen machte von seiner Dienstgewalt für die Zwecke der Erfüllung eigener Verpflichtungen, die sich aus der Kriegssachschadenverordnung ergaben, Gebrauch. Die Gemeindeverwaltung hatte vorübergehend die Benutzung ihrer <sup>und die Verwendung der Räume, Ausrüstung und Utensilien</sup> Einrichtungen zuzulassen und den Weisungen der zuständigen Reichsbehörden Folge zu leisten. Hierzu kann auf Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht III, Auflage 1924, Seiten 378 f., 385 und 391 ff., verwiesen werden. Auch die für später vorgesehene Verteilung der reservierten Bestände aus dem Umzugsgut, die den Beamten der Gemeindeverwaltung übertragen war, erfüllte Ansprüche ~~von~~ Luftkriegsopfer gegen das Deutsche Reich. Bei der gesamten Aktion hat die

Sozialbehörde

Sozialbehörde daher gemäß ihr erteilten Weisungen ausschließlich Aufgaben des Reiches wahrgenommen. Die Entscheidung des englischen Zentralgerichts Band 19 Seiten 15 ff beruht darauf, daß ein Ankauf auf eigene Rechnung festgestellt worden war. Die über die Vorbereitung einer wichtigen Kriegsmaßnahme für den Hamburger Bezirk erlangte Aufklärung bestätigt die Richtigkeit der auf <sup>in</sup> Abweichend der Tatumstände gestützten Rechtsverteidigung der Antragsgegnerin zu 2). Bei Zuweisung von Teilen des Umzugsgutes an die Sozialbehörde ist Bestimmung über die Art und Weise <sup>der</sup> ~~Verwertung~~ eines Teiles der beschlagnahmten Sachen getroffen worden, und zwar durch den Reichsverteidigungskommissar, der zugleich Reichsstatthalter war, und die Geheime Staatspolizei, damals Reichsbehörde, die hierfür Weisungen von ihm entgegen nahm. Die zugewiesenen Gegenstände waren bereits vorher durch die Beschlagnahmeanordnung des Reichssicherheitshauptamtes im Sinne des Gesetzes Nr. 59 entzogen worden. Die für den Sonderzweck bestimmten Gegenstände blieben Reichseigentum; hieran änderte die der Sozialbehörde erteilte Ermächtigung zu künftigen Verfügungen nichts, weil sie die Zwecke der Anordnung des Reichsverteidigungskommissars zu beachten hatte. Die Einnahmen aus der Vermögenseinziehung flossen in zahlreichen Fällen außerhalb Hamburgs belegenen Kassen des Deutschen Reiches zu. Die Finanzierung des Ausgleichs künftiger Schadensfälle war Aufgabe anderer Verwaltungsstellen. Deshalb war eine gesonderte Bezahlung, und zwar aus Reichsmitteln, vorgesehen und ist auch

durchgeführt

durchgeführt worden. Die Weitergabe eines Teiles des Umzugsgutes des Antragstellers ist nach alledem keine neben der allgemeinen Beschlagnahme selbständige Entziehungshandlung, an welche ein gesonderter Schadensersatzanspruch als sekundäre Abhilfemaßnahme geknüpft werden kann (zu vergl. RzW 1956 Seite 129 Nr. 1), auch abgesehen davon, daß eine zuverlässige Grundlage für die Bemessung seiner Höhe nicht erlangt werden kann.

Der Antragsteller kann seine Ansprüche in dem anhängigen Verfahren nur auf das Gesetz Nr. 59, nicht auf Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder sonstige allgemeine Rechtsgrundsätze stützen. Die Anwendung des von ihm zitierten § 164 Absatz 2 BGB kommt nicht in Betracht, weil einseitig begründete Rechtsverhältnisse zwischen öffentlichen Körperschaften und daraus sich ergebende Verpflichtungen gegenüber Dritten nicht nach Normen bürgerlichen Rechts beurteilt werden können. Die übergeordnete Gewalt des damaligen Deutschen Reiches hatte, ohne der Gemeindeverwaltung Hamburg die Möglichkeit zur selbständigen Willensbildung zu geben, eine Art und Weise der Vollziehung einer Beschlagnahme angeordnet, deren Durchführung und Folgen ausschließlich nach öffentlichem Recht zu beurteilen sind. Eine Ergänzung der Vorschriften des Rückerstattungsgesetzes aus dem allgemeinen bürgerlichen Recht ist unzulässig; im Hinblick darauf, daß nach den damals geltenden Vorschriften eine Amtspflichtverletzung nicht angenommen werden kann, scheidet insbesondere die Anwendung der

§§ 830, 840 BGB oder strafrechtlicher Grundsätze von Mittäterschaft und Beihilfe aus. Die Rechtsverhältnisse des Zwangsverkaufs sind in § 156 BGB geregelt. Seiner Vollziehung ging eine Entziehung des Umzugsgutes seitens des Reiches voraus, welches sich durch die Beschlagnahme, die einem Eigentümer zukommende Verfügungsbefugnis beschafft hatte. Alles dies geschah nicht im Namen und im Interesse des Antragstellers. Verkäufer der zur Versteigerung gestellten Gegenstände war das Deutsche Reich als Entzieher, mit dem die Erwerber den Vertrag abschlossen. Die Organe und Beauftragten des Deutschen Reiches handelten in eigenem Namen, nicht in dem des Antragstellers. Eine Sondervorschrift des Gesetzes Nr. 59 (Artikel 1 Absatz 3) gewährt in Abweichung von den Normen des bürgerlichen Rechts zwar einen Herausgabeanspruch, der im Einzelfall nicht durchgesetzt werden kann. Für die Unzuständigkeit der Wiedergutmachungskammer zum Befinden über Ansprüche aus Rechtsgründen, die nicht auf dem Gesetz Nr. 59 beruhen, kann auf die *Rechtsprechung des englischen Centralgerichtes auf Red. 12 S. 109 und die neue* die Entscheidung des Obersten Rückerstattungsgerichts in Band 4 Seite 41 verwiesen werden, die sich mit einer vermeintlichen Schädigung durch Festlegung von Baufluchtlinien befaßt. In dem Beschluß, der der Band 3 Seiten 118 ff. abgedruckten Entscheidung des Obersten Rückerstattungsgerichts vorangegangen ist, hat das Hanseatische Oberlandesgericht die Meinung von Godin auf Seite 436 seines Kommentars, daß Vorschriften des bürgerlichen Rechts im Rückerstattungsverfahren anwendbar seien, abgelehnt und für die gegenteilige Meinung folgende Zitate angeführt:

"(vgl.

157

"(vgl. Harmening-Hartenstein-Osthoff-Falk, Rückerstattungsgesetz, Art. 49, Anm. 2, Kubuschok-Weißstein, Rückerstattungsrecht, Art. 49, Anm. 4, Seite 264, Peters, Kommentar zur Rückerstattung, 2. Auflage, Art. 49, Anm. 1, Seite 318)."

Hiervon abzugehen gibt die Rechtsprechung seit Erlaß dieses Beschlusses keinen Anlaß. Auch die weiteren Anführungen des Antragstellers aus Rechtsprechung und Schrifttum können dem Anspruch gegen die Hansestadt Hamburg nicht zum Erfolg verhelfen.

Der Antragsteller kann auch nichts daraus herleiten, daß die in der Sache 2 WiK 241/51 vernommenen Zeugen die juristischen und verwaltungsmäßigen Grundlagen der Ankäufe der Sozialverwaltung nicht genau zu bezeichnen vermocht haben. Die Entscheidung der Kammer, daß ausschließlich das Deutsche Reich und nicht die Hansestadt Hamburg für die Folgen der Entziehung haftbar gemacht werden können, läßt sich auch nach allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Rechts rechtfertigen. Am 26. Januar 1937 war das Groß-Hamburg-Gesetz erlassen worden (RGBl. I Seite 91). Am 9. Dezember 1937 erging zu seiner Durchführung das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg (RGBl. I Seite 1327). Die in Artikel III (§ 5 ff.) neu organisierte Gemeindeverwaltung erhielt ihre nähere Regelung in dem Organisationserlaß vom 1. April 1938, der auf Seite 8 des damals neugeschaffenen hamburgischen Verordnungsblattes abgedruckt ist. Infolge der Durchführung dieser

dieser gesetzlichen Bestimmungen ergab sich eine Personalunion an der Spitze, indem der Reichsstatthalter die Leitung sowohl der staatlichen Verwaltung Hamburgs wie der Gemeindeverwaltung inne hatte. Der im Sonderdruck aus der Hanseatischen Rechts- und Gerichtszeitschrift erschienene Aufsatz des damaligen Dozenten, jetzigen Professor Ipsen, enthält in der 1938 im Verlage von Vahlen herausgegebenen Buchausgabe auf Seite 74 f. folgende Darlegung:

"Die dem Reichsstatthalter unterstellten Verwaltungen sind in jeder Beziehung unterschieden: die Gemeindeverwaltung wird von Bediensteten der Gemeinde wahrgenommen, die staatliche Verwaltung vom Reich durch unmittelbare Reichsbedienstete. Die Gemeindeverwaltung faßt die sächlichen und persönlichen Mittel eines selbständigen Selbstverwaltungskörpers zusammen, die staatliche Verwaltung ist unselbständiger Bestandteil der unmittelbaren Reichsverwaltung. Die Gemeindeverwaltung wird im Haushalt der Gemeinde etatisiert, die staatliche Verwaltung im Reichshaushalt. Die Aufgaben der Gemeinde <sup>Verwaltung sind eigene Aufgaben der Gemeinde</sup> oder staatliche Aufgaben, die ihr zur Wahrnehmung nach Anweisung übertragen worden sind. Die Aufgaben der staatlichen Verwaltung sind solche, die im übrigen Reich den Ländern obliegen. Hieraus kann zwanglos folgen, daß der Reichsstatthalter - Staatsverwaltung - und der Reichsstatthalter - Gemeindeverwaltung - nicht unselbständige Abteilungen ("Sektoren") einer einheitlichen Behörde, sondern als Organe handelnde selbständige Behörden zweier rechtlich selbständiger Körperschaften sind; die Gemeindeverwaltung eine solche der Gemeinde, die Staatsverwaltung eine solche des Reichs - nämlich für den Verwaltungsbezirk Hansestadt Hamburg. Die Charakterisierung beider Behörden als zweier Sektoren "der Einheitsbehörde Reichsstatthalter"

statthalter" ist aus der Absicht erklärlich, die Einheit der Führung der Verwaltung zum Ausdruck zu bringen. Die Einheit besteht aber in der Führung, nicht in der Verwaltung. Sie besteht, weil der Reichsstatthalter kraft seines Amtes (nicht in seiner Person), also institutionell, die Führung beider Verwaltungen innehat. "

Die Einschaltung einer Behörde der Gemeindeverwaltung hat, soweit es sich um die Ankäufe bei den Versteigerungen von Umzugsgut handelt, keine Kompetenzveränderung herbeigeführt und der vom Reich beauftragten Behörde der damaligen Gemeindeverwaltung keine erweiterten Befugnisse durch Begründung neuer Rechte und Verpflichtungen verschafft. Sie entfaltet ihre Tätigkeit nicht aus eigener Entschliebung und nicht in eigenem Namen, sondern im Auftrage von Reichsbehörden, von denen der Reichsverteidigungskommissar einen Wirkungskreis hatte, der über die Grenzen des neugeschaffenen Staates Hamburg hinaus ging. Der Gemeindeverwaltung - Sozialbehörde - wurde keine Zuständigkeit des Reiches übertragen; sie erfüllte bei den Ankäufen und der Weitergabe von Teilen des Versteigerungsgutes Aufgaben des Reiches, die sich aus der gesetzlich festgelegten Verpflichtung zum Ausgleich von Kriegssachschäden Privater ergaben (zu vergl. die Seite 19 aufgeführten Vorschriften des damaligen Reichsrechts). Die Anordnungen, die Seite 17 f. mitgeteilt sind, schufen ein öffentlich rechtliches Auftragsverhältnis zwischen zwei Staatsorganen verschiedener Ordnung. Die Sozialbehörde erhielt auf Grund der Zentralgewalt des Reiches eine besondere Vollmacht, Mittel des

Reiches

Reiches für die Zwecke des Ankaufs von Umzugsgut zu verwenden, dessen militärische Dienststellen besonders während des Krieges zu ihren Maßnahmen auch auf dem Gebiete der Zivilverwaltung keiner ausdrücklichen Ermächtigung bedurften. Die Sozialbehörde war zur Übernahme der ihr aufgegebenen Tätigkeit verpflichtet und hatte keine freie EntschlieÙung darüber, den Auftrag des Reiches anzunehmen oder abzulehnen, sondern hatte anweisungsgemäÙ von der ihr erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen. Der ihr erteilte Auftrag war suspensiv bedingt. Ihre Beamten durften im Namen des Reiches die EntschlieÙung darüber treffen, ob die Zusammensetzung und die Beschaffenheit des Umzugsgutes eine Vorsorge für den künftigen Bedarf angezeigt erscheinen lieÙen. Das öffentlich rechtliche Rechtsverhältnis zwischen zwei einander nicht gleichgeordneten Behörden ist im staatsrechtlichen Sinn nach der Lage des Einzelfalles nicht als Delegation, sondern als Mandat anzusehen. Die Reichsbehörden haben keine eigene Zuständigkeit aufgegeben und keine neue Zuständigkeit der Sozialbehörde geschaffen; ihre Anordnungen haben die Versorgung der Luftkriegsopfer nicht zu einer eigenen Angelegenheit der Sozialbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse als Gemeinöverwaltung gemacht. Denn eine Veränderung der bestehenden Zuständigkeiten wurde nicht beabsichtigt und herbeigeführt. Die der Sozialbehörde gegebene Bevollmächtigung war auf die Sicher~~ung~~<sup>ung</sup> künftiger Versorgung der Opfer von Kriegsschäden spezialisiert und hatte einen allgemeinen Inhalt insofern, als die Auswahl im einzelnen im

Rahmen

161

Rahmen des Vollzuges der gegebenen Anordnungen der bei der Sozialbehörde beschäftigten Personen überlassen blieb. Für die rechtliche Unterscheidung der Folgen zwischen Delegation und Mandat kann auf die 1942 erschienene Schrift des Staatsrechtlers Heinrich Triepel verwiesen werden, besonders auf Seiten 22 ff., 27 und 131 ff.

Die Hilfsstellung, welche die Sozialbehörde auf Grund öffentlich rechtlicher Verpflichtung für die Erfüllung einer Reichsaufgabe übernommen hat, kann hiernach rückerstattungsrechtliche eine Haftung der damaligen Gemeindeverwaltung und des jetzigen Landes Hamburg nicht begründen. Die Sach- und Rechtslage gleicht der in der Rechtsprechung öfters behandelten Stellung der <sup>Einrichtungen von Gemeinden bei</sup> Ankäufen von Gold- und Silbersachen auf Grund des Artikel II § 3 der Verordnung vom 16. Januar 1939 (RGBl. I Seite 37). Die hier erhobenen Ansprüche geben keinen Anlaß, zu prüfen, ob dier in dem vom 4. Februar 1941 vorgesehene Erwerb für Museumszwecke eine andere Beurteilung erfordert. *Wärmt.*

Nach alledem sind die Ansprüche gegen die Freie und Hansestadt erneut abzuweisen.

Dem Antragsteller steht nach der ihm bekannten Rechtsprechung des Obersten Rückerstattungsgerichts gegenwärtig ein Leistungsanspruch nicht zu. Deshalb konnte die Entscheidung zu I nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Die Kostenfreiheit beruht auf Artikel 63 des Gesetzes Nr. 59.

*Jensen*      *Wandmann*      *H. Hansen*

In Sachen

Dr. Goizen  
gegen

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat Huber

~~XXXXXXXXXX~~

als Richter,

Justizang. Karrasch

Deutsches Reich u. Freie Hanestadt  
Hamburg

wegen Wiedergutmachung

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht

Lörrach, den 21.4. 1954

2 AR 151 / 54

Urschriftlich mit den Akten an die Geschäftsstelle

des — ~~Amts~~ / Land- — gericht

Hamburg 36

zurück.

AG. II

Bei Aufruf sind erschienen:

- 1. Kläger - niemand
- 2. Beklagte - niemand
- 3. nachbenannte n — Zeuge n — ~~Sachverständige~~ —

RA. Schlosser, Lörrach  
Martin Schlosser, Lörrach

Die Zeuge n ~~Sachverständige~~ wurde n zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß ~~er~~ <sup>xx</sup> sie — in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Umständen die Aussage ~~zu beeidigen habe~~, über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage belehrt, — die Zeuge n

wurde n auch auf das Recht der Zeugnisverweigerung hingewiesen — und sodann, — die Zeugen in Anwesenheit de ~~XXXX XXXXXXXX~~ Sachverständigen — einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen, — wie folgt vernommen:

Zur Person: Alexander Schlosser, 48 Jahre alt, Rechtsanwalt  
ledig, wohnhaft in Lörrach, m.d. Familie des  
Antragstellers Dr. Golzen nicht verwandt und  
nicht verschwägert. -

Zur Sache:

In den Jahren 1935 oder 1936 habe ich die Familie des Dr. Golzen in Lörrach kennengelernt. Ich war dann mit der Fam. Dr. Golzen bis zu deren Wegzug aus Lörrach - m.E. 1938 - freundschaftlich verbunden. Auch heute stehe ich noch in persönlichen Beziehungen des Dr. Golzen. Ich bin der Patenonkel der Tochter der Eheleute Golzen. Ich bin s.Zt. sehr oft in die Wohnung der Eheleute Golzen gekommen. Fam. Golzen bewohnte ein 4-Zimmer-Wohnung in der Schwarzwaldstr. in Lörrach (Neubau Dörflinger). Fam. Golzen war vornehm bürgerlich eingerichtet. Es waren insbesondere wertvolle Orientteppiche und gutes Porzellan vorhanden. Nach meiner Erinnerung war insbesondere sehr schönes Rosenthal-Porzellan vorhanden. Ich erinnere mich ganz besonders an das Herrenzimmer und an das Schlafzimmer, die mir als besonders schöne und gute Einrichtungen aufgefallen sind. Es war auch eine Reihe von Künstlerhand gemalter Ölgemälden vorhanden. Ich erinnere mich an 2 Landschaftsbilder, eines Mittelmeermotiv, das andere eine nordd. Landschaft. Auch ein reichlich ausgestattetes grosses Esszimmer war vorhanden. Die Küche war gleichfalls komplett eingerichtet. Bei der Taufe der Tochter waren 8 - 10 Gäste in der Wohnung anwesend. Für alle Gäste war genügend gutes Porzellan nebst Gläser, Silber usw. aus dem Besitz der Familie vorhanden.

Mein Vater hatte nach dem 1. Weltkrieg in Lyon seine gesamte Wohnungseinrichtung verloren. In den Nachkriegsjahren musste alles von ihm neu angeschafft werden. Ich hatte s.Zt. also einen gewissen Überblick über den Wert der Möbel und der sonstigen Einrichtungsgegenstände. Den Anschaffungswert der gesamten Wohnungseinrichtung und des gesamten Inhalts der Wohnung der Eheleute Golzen möchte ich mit rund DM 20.000 schätzen. Den nachgefragten Entziehungswert möchte ich dem gleichsetzen. Hierauf wurde dem Zeugen das Verzeichnis B1.25 bis 29 d.A. zur Einsichtnahme vorgelegt.

Der Zeuge erklärt:

Das Herrenzimmer war aus Mahagoni. Ein Klavier war vorhanden. Desgleichen erinnere ich mich an Sessel, Sofa, Radio, Das Speisezimmer Nr. 9670. Das in dem Verzeichnis angegebene Inventar war bestimmt vorhanden. Nach meiner Überzeugung sind die Schätzungswerte angemessen. Ich selbst hätte den Wert der Wohnungseinrichtung höher angegeben als von Frau Golzen angegeben worden ist.

v.u.g. - unbeeidigt -

2. Zeuge: Martin Schlosser, 47 Jahre alt, ledig, wohnhaft in  
Lörrach

Zur Sache:

Auch ich habe die Fam. Dr. Golzen in den Jahren 1935 - 1939 gekannt. Ich war mit der Familie freundschaftlich verbunden und kam zu ihr ins Haus. Fam. Dr. Golzen war sehr gut bürgerlich eingerichtet. Ich erinnere mich besonders an eine echte grössere Brücke und an 2 Bilder aus Alt-Danzig. Besonders schön war das dunkelrote Herrenzimmer (wahrscheinlich Mahagoni). Das Esszimmer war braun

(wahrscheinlich Eiche).

Den Vorkriegswert der kompl. Wohnungseinrichtung usw. der Ehef. Goizen würde ich auf mindestens DM 15.000 schätzen, eher noch mehr.

Dem Zeugen wurde hierauf Bf. 25 das Verzeichnis Bf. 25-29 d.A. vorgelegt.

Der Zeuge erklärt: Ich erinnere mich besonders an das Klavier u. Nr. 9661/62, desgleichen an das Radio-App. Nr. 9669, an das Esszimmer Nr. 9670, an das Rosenthal-Geschirr Nr. 9673, desgleichen waren Sessel mehrere vorhanden, sowie im Ess- als auch im Herrenzimmer; Nr. 9710 dürfte die von mir erwähnte Brücke sein. Ich erinnere mich an den Silberleuchter Nr. 9724, desgleichen an alte silberne Münzen Nr. 9728.

Wenn ich mich auch an Einzelheiten nicht mehr erinnern kann, so bin ich doch der Überzeugung, dass die von Frau Goizen angegebenen Sachen vorhanden waren und die von ihr angegebenen Schätzwerte angemessen sind.

v. u. g. - unbeeidigt -

Die Beeidigung der Zeugen bleibt dem Gericht überlassen.

Der Richter:  
gez. Huber

Der Urkundsbeamte:  
gez. Karrasch

In Sachen

Rückerstattungssache

Dr. Golzen // Hansestadt Hamburg

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat Assessor Schmidt

~~Berichtsausschuss~~

als Richter,

gegen

Just. Ang. Strecker

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht

Karlsruhe, den 17. März 19 54

1 AR 55/54

Urschriftlich mit den Akten an die Geschäftsstelle des

~~Amts~~ Land-gerichts 1. Wiedergutmachungskammer-

Hamburg 36

I WIK 6/50

zurück.

Bei Aufruf sind erschienen:

1. der Antragsteller

2. f. Beklagte

3. nachbenannte — Zeugen ~~///~~ Sachverständige ~~///~~

Frau Golzen

Die Zeuge Sachverständige wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß ~~er~~ sie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Umständen die Aussage zu beedigen habe, über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage belehrt, ~~be~~ Zeuge die Zeugin

wurde auch auf das Recht der Zeugnisverweigerung hingewiesen — und sodann, ~~die Zeugen~~ in Anwesenheit ~~de~~ Sachverständigen einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen, ~~wie~~ folgt vernommen:

Z.P.

Elisabeth Golzen, verh., 57 Jahre alt, wohnh. Karlsruhe, Gabelsbergerstr. 9, Ehefrau des Antragstellers.

Z.S.

Es wird mit die eidesstattliche Versicherung vom 8.9.53 vorgehalten. Ich mache sie vollinhaltlich zum Gegenstand meiner heutigen Aussage.

...//...

Wenn mir vorgehalten wird, daß die Posten 9705 bis 9722 doppelt und verschieden aufgeführt sind, so erkläre ich mich hierzu wie folgt:

Die Aufstellung der gesamten eidesstattlichen Versicherung benötigte geraume Zeit. Zwischendurch haben wir eine Reise gemacht, den Sommerurlaub angetreten, und als wir dann nach Hause kamen, die Arbeit wieder aufgenommen. Hierdurch kam es zur doppelten Aufstellung der genannten Posten. Ich möchte hierzu ausdrücklich erwähnen, daß die letzte Fassung auf Blatt 27 der Akten die besser überlegte ist. Die Aufstellung auf Seite 27 Rückseite erkläre ich hiermit als dadurch überholt.

Ich darf noch hinzufügen, daß die Wertangaben nach meiner Meinung und Überzeugung zu niedrig sind. Lediglich auf das Zuraten meines Ehemannes habe ich sie doch in der genannten Form gemacht.

Ich möchte die eidesstattl. Versicherung noch insofern ergänzen um folgende weitere Dinge:

1 Tabakdose echt Sevres-Porzellan mit Gold beschlagen

Wert: mindestens 100.- M,

5 - 6 m echte, handgearbeitete venezianische Spitzen  
ca. 12 cm breit.

Wert: ca. 200.- M

Diese gehört zu den Posten 9744 - 9813. Insofern wäre der benannte Auffall um 200.- M zu berichtigen.

Auch möchte ich festgestellt haben, daß meine Angaben über die verschiedenen Bücher sehr unvollständig sind. Ich erinnere mich heute noch an die Titel "

"Gabriele v. Bülow - Erinnerungen"

"Kunstgeschichte - v. Lübke Semrau"- 5 Bände

Literaturgeschichten v. Biese

Leixner

u. Engel

Deutsche Geschichte v. Rankel.

Damit erhöht sich der Wert in Ziffer 9663, der bestimmt ohnehin viel zu niedrig aus Empfehlung meines Mannes angesetzt wurde, um mindestens 250.- M.

Ansonsten habe ich zur "eidesstattl. Versicherung" nichts mehr hinzuzufügen. Diese ist wahr, ebenso meine heutigen Ausführungen.

- nach Diktat genehmigt -

Die Beschlußfassung über die Beeidigung bleibt dem Prozessgericht überlassen.

gez. Schmidt

gez. Strecker

9 AR 47/54

Gegenwärtig:

Referendar Feckö  
als Richter, kraft Auftrages

Justizangestellter Geisen  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

~~In Sachen~~  
In der Rückerstattungssache

Dr. Golzen gegen Finanzbehörde

erschieden bei Aufruf

~~1. seitens der Parteien~~

~~für die Klage den Rechtsanwalt~~

~~2. für die Beklagten den Rechtsanwalt~~

II. nachbenannte — Zeug in — Sachverständige

Nachdem die — Zeug in Sachverständige — auf die Bedeutung des  
und die Strafbarkeit einer falschen uneidlichen Aussage  
Eides hingewiesen war, wurde sie — und zwar die Zeugen — einzeln  
und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen — wie folgt, vernommen:

1. Zeug in — Sachverständige

Ich heiße Edith Golzen geb. Assmann,  
Ehefrau

bin 48 Jahre alt,

in Recklinghausen, Herzogswall 6

Der Antragsteller ist ein Vetter meines Ehemannes.

Z. P. Nr. 27.  
Zeugen- und Sachverständigenvernehmung vor dem Prozeßgericht  
(§ 160 Nr. 3, §§ 353, 391 ff., 410 ff. ZPO.). — Amtsgericht

Zur Sache:

seit  
In den Jahren/1936 - genau kann ich mich an diesen Zeitpunkt nicht erinnern - wohnte der Antragsteller mit seiner Familie in Lörrach. Er studierte zu dieser Zeit an der Universität in Basel evangelische Theologie und fuhr zu diesem Zweck in der ersten Zeit jeweils von Lörrach nach Basel. Als aber die Verfolgung der unter die Nürnberger Gesetze fallenden Personen stärker wurde, zeigte er sich immer weniger in Lörrach und blieb meistens in Basel. Vor dem 1. Januar 1939 folgte die Ehefrau des Antragstellers diesem dann mit ihren Kindern ebenfalls in die Schweiz, um dort die gemeinsame Ausreise nach ~~XXX~~ Edinburgh vorzubereiten. Die Wohnung der Familie des Antragstellers in Lörrach blieb bis Anfang Februar 1939 unbenutzt, das gesamte Mobilar einschliesslich allen Hausrates stand jedoch noch in der Wohnung. Auf Bitten des Antragstellers begab ich mich am 6. Februar 1939 nach Lörrach in diese Wohnung, um die Arbeit der Spediteure, die die Verladung der gesamten Einrichtung des Antragstellers ~~nach~~ auf ein Lager durchführen sollten, zu überwachen. Die Einrichtung sollte nicht länger in der unbenutzten Wohnung stehen bleiben, weil eine Rückkehr nach Deutschland vollkommen ausgeschlossen war und die Wohnung geräumt werden musste. Deshalb sollte die Einrichtung zunächst zu einem Spediteur in Lörrach, der sie dann später dem Antragsteller zu seinem neuen Wohnort nachbringen sollte.

Nachdem ich am Tage meiner Ankunft mich zunächst zu Herrn RA. Dr. Schlösser, dem besten Freunde des Antragstellers in Lörrach, begeben hatte, wo ich auch die Schlüssel zur Wohnung des Antragstellers vorfand, begab ich mich am andern Morgen in die Wohnung des Antragstellers. Ich fand sie in bestem Zustande vor, so als wenn der Antragsteller noch dort wohnte. Soviel ich mich entsinne, war allerdings ein Teil der Wäsche in Koffern oder Kisten verpackt. An diesem Vormittag habe ich die Gardinen in der Wohnung abgenommen, es kamen die Packer und während des ganzen Tages wurde der gesamte Hausrat, soweit möglich sorgfältig verpackt, vor allem das Kristall und Kunstgegenstände. Am folgenden Tage wurden dann diese Gegenstände aus der Wohnung entfernt und vom Spediteur fortgebracht. Ich möchte erwähnen, dass mir diese Daten und Einzelheiten noch so genau bekannt sind, weil ich im Besitz eines Taschenkalenders aus dem Jahre 1939 bin, in dem ich mir Notizen hierüber gemacht hatte.

Zu dem Wert der Einrichtungsgegenstände in der Wohnung des Antragstellers habe ich folgendes zu sagen: Ich hatte den Eindruck, dass es sich hier um eine sehr wertvolle, kultivierte und gutgepflegte Wohnungseinrichtung handelte.

Mein Eindruck hierüber rührt nicht allein von diesem Besuche in Lörrach her, sondern auch bereits von mehreren Besuchen bei der Familie des Antragstellers aus der Zeit vorher. Wir hatten u.a. den Antragsteller bereits in seiner Wohnung in Berlin und auch später ein oder zweimal in Lörrach besucht. Es ist für mich selbstverständlich sehr schwierig und kaum möglich, eine ziffernmässige Bewertung der einzelnen Gegenstände wie auch der Gesamteinrichtung vorzunehmen. Ich kann allerdings sagen, dass die in der Aufstellung des ~~ESTER~~ Auktionators Schlüter festgesetzten ~~WERTE~~ und erzielten Werte bei weitem nicht dem tatsächlichen Wert der Einrichtungsgegenstände entsprechen. Ich möchte vor allem betonen, dass auf mich insbesondere das Herrenzimmer mit seinen Mahagonimöbeln und der sehr reichhaltigen, ausgesuchten Bibliothek einen nachhaltigen Eindruck gemacht hat. Wenn dann in der Aufstellung von Werten in Höhe von 125,- bzw. 94,50 RM gesprochen wird, so muss ich das als geradezu skandalös bezeichnen. Demgegenüber sind meines Erachtens die Wertangaben der Ehefrau des Antragstellers in ihrer eidesstattlichen Versicherung eher zu niedrig als zu hoch angesetzt. Dasselbe trifft meines Erachtens auch für die Bessel aus Mahagoni mit altgoldenem Nipsbezug zu (Punkt 9665 der Aufstellung). Ebenso möchte ich erwähnen, dass das Speisezimmer in sehr gutem Zustande war und der Wert von 600,- RM meines Erachtens von Frau Golzen äusserst vorsichtig angegeben ist. Ich weiss ferner, dass der Antragsteller sehr schönes Porzellan besass, bei dem eine Wertangabe von 10,- RM direkt lächerlich erscheint. Es handelte sich um gutes Markenporzellan, dessen Wert mit 300,- RM bestimmt nicht zu hoch angegeben ist. Das Schlafzimmer ist mir ebenfalls noch sehr gut in Erinnerung. Es war ein wertvolles Nußbaumzimmer. Ich kann das, was die Ehefrau der Antragstellers hierzu in ihrer eidesstattlichen Versicherung sagt (Blatt 28 R. d.A.) nur bestätigen und muss sagen, dass dieser Betrag von 1320,- RM bestimmt dem damaligen Werte entspricht, ich glaube sogar, dass es noch mehr wert war. Was mir aber besonders in der Wohnung des Antragstellers imponierte, waren die wertvollen Perserteppiche. Wenn die Ehefrau des Antragstellers diese unter der lfd. Nr. 9710 bis 9712 mit ~~xxxx~~ zusammen 1400,- bzw. 1500,- RM angibt, so ist das meines Erachtens noch zu niedrig bewertet, da es sich um echte Teppiche handelte.

Erweit über die von mir vorstehend gemachten Angaben hinaus kann ich zu den einzelnen Gegenständen der Einrichtung keine Einzelpreise nennen, einmal weil schon eine zu grosse Zeit verflossen ist, zum andern weil es sich um kleinere Gegenstände handelt, die mir bei meinen jeweiligen Besuchen selbstverständlich nicht so sehr ins Auge gefallen sind, als die oben angeführten grossen Möbelstücke bzw. Gegenstände. Zusammenfassend möchte ich noch sagen, dass die Qualität des gesamten

Hausrates dem übrigen Milieu der Wohnung entsprach. Dementsprechend kann ich sagen, dass die in der Aufstellung der Ehefrau enthaltene Wertangabe von 16.678,- RM, die inzwischen durch den Antragsteller auf 14.850,- RM berichtigt worden ist, für den gesamten Hausrat bestimmt nicht zu hoch ist. Ich würde von mir aus sogar noch zu einer höheren Schätzung gekommen sein. Ich glaube, dass meine Schätzungen auch richtig liegen, weil ich meine eigene Aussteuer ebenfalls in den Jahren 1928 bis 1930 angeschafft habe und diese in etwa dem Stiele der Ausstattung der Wohnung des Antragstellers entsprach.

v. g.